

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1910**

XIII. Das römische Militärwesen seit Diocletian

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

### XIII.

#### Das römische Militärwesen seit Diocletian.\*)

195 Es giebt wohl kaum einen Gegenstand des römischen Alterthums, welcher so vernachlässigt liegt wie die römischen Militärordnungen des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung. Was davon an das Gesetzbuch Theodosius II. anknüpft, hat Jacob Gothofredus sorgfältig zusammengestellt und erörtert; aber es reicht dies bei weitem nicht aus und weder die *Notitia dignitatum* noch die historischen Schriften Prokops haben ähnliche Bearbeitung gefunden. Am wenigsten ist es versucht worden diese Institutionen in ihrem grossen historischen Zusammenhang einerseits mit den analogen des Augustus, andererseits mit dem Untergang des Römerstaats zu erfassen. Der hier gemachte Versuch diese Lücke zu ergänzen beruht nicht auf so umfassenden Vorarbeiten, wie der Gegenstand sie eigentlich verlangt und will nicht ein Buch, sondern nur eine Abhandlung sein; wer mit diesen Fragen sich eingehend beschäftigen will, wird manches in ihr zu berichtigen und vieles zu ergänzen finden. Die gegen jüngere Männer oft von mir ausgesprochene Aufforderung diese Arbeit zu unternehmen, ist vergeblich gewesen; vielleicht wird sie jetzt, in Verbindung mit einer vorläufigen Uebersicht des Arbeitsfeldes und der zur Zeit erreichten Ergebnisse, bessere Wirkung haben.\*\*)

Inzwischen werden insbesondere die Germanisten und die Orientalisten, die Veranlassung haben mit den Militärverhältnissen des sinkenden Römerstaats sich zu beschäftigen, auch diese vorläufigen Zusammenstellungen hoffentlich brauchbar finden.

Die augustische Militärordnung ruht bekanntlich wesentlich auf dem System der Grenzbesatzungen, neben welchen die der Person des Herrschers, als des obersten Feldherrn, beigegebenen Truppen nicht bloß numerisch verschwinden, sondern auch schon früh sich

\*) [Hermes 24 (1889) S. 195—279. Vgl. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1888 S. 1175.]

\*\*\*) [Vgl. A. Müller: *Militaria aus Ammianus Marcellinus* im *Philologus* 64, 1905 S. 573 ff.]

thatsächlich umwandeln in die Besetzung der Hauptstadt. Dadurch ist diesen Untersuchungen insofern der Weg gewiesen, als erstens die Umgestaltung zu erwägen sein wird, welcher jene in dieser Epoche keineswegs beseitigten, sondern gesteigerten Grenzbesetzungen unterlagen, zweitens von den neu hinzutretenden Truppenkategorien zu handeln ist, welche diesem Zwecke nicht und wesentlich als Feldheer dienten. — Der Organisation zu Grunde liegt jetzt der *numerus*, welcher in seiner bestimmten Ausprägung erst dieser Epoche angehört. Schon die frühere Organisation stellt den von einem Offizier geführten Truppenkörper, die Legion, die Ala, die prätorische und die Auxiliarcohorte, die Flotte, die mit keinem dieser vier Namen belegte meistens als *numerus* bezeichnete Truppe<sup>1</sup> in sachlichen Gegensatz einerseits gegen diejenigen Truppentheile, welche entweder kein einheitliches Commando haben, wie die Legionscohorte, oder unter Subalterne gestellt sind, wie die sämtlichen Centurien des Fussvolks und Decurien der Reiter und die einzelnen Kriegsschiffe, andererseits gegen das magistratische oder quasimagistratische Obercommando, wie es den Legaten proprätorischen Rechts und den Präfecten des Prätorium zusteht. In dieser Epoche wird der Gegensatz des die Truppe commandirenden und des über eine Anzahl solcher Truppenkörper gesetzten Offiziers nicht bloß festgehalten, sondern auch terminologisch schärfer ausgeprägt, indem das dem *dux* oder dem *magister militum*, nach unserer Redeweise dem General unterstellte Offizierscommando bezeichnet wird mit dem jetzt ausschliesslich in diesem weiteren Sinn<sup>2</sup> verwendeten Worte *numerus*<sup>3</sup>,

1) Den älteren Sprachgebrauch habe ich entwickelt in dieser Zeitschrift 19, 220 [oben S. 103].

2) Jeder Truppenkörper dieser Epoche ist *numerus*, führt aber daneben eine specielle Benennung als *legio*, *ala*, *cohors*, *auxilium* u. s. w.; in der officiellen Notitia Dignitatum, welche durchaus die letztere setzt, findet sich daher (abgesehen von den nach dem vordiocletianischen Sprachgebrauch redigirten britannischen Abschnitten) mit einer einzigen Ausnahme (*numerus barcariorum* Occ. 35, 32) *numerus* nie für einen einzelnen Truppenkörper.

3) Am schärfsten tritt der technische Werth des in den Verordnungen wie bei den Historikern vielfach begegnenden Wortes zu Tage in der Notitia: der im Reichsheer dienende Soldat *in numeris militat* (Or. 5, 67. 8, 54. 9, 49); wer die Offizierspatente ausfertigt, *scolas et numeros tractat* (Or. 18, 5); die örtliche Vertheilung der den *magistri militum* unterstellten Truppen wird Occ. 7, 1 eingeführt mit den Worten: *qui numeri ex praedictis per infra scriptas provincias habentur*. Wenn das Wort vorzugsweise von den Truppenkörpern des Kaiserheeres gebraucht wird und die *numeri* zuweilen, obwohl nicht häufig als Gegensatz zu den *limitanei* erscheinen (S. 210 A. 1), so beruht dies darauf, dass die Grenztruppen allmählich den Soldatencharakter und den Soldatennamen ein-

- 197 griechisch ἀριθμός<sup>1</sup> oder bei Puristen κατάλογος<sup>2</sup>. Ausgeschlossen aus den *numeri*, übrigens ihnen gleichartig sind die *scholae*<sup>3</sup>, die vornehmsten aller römischen Truppenkörper, die aber nicht unter den *duces* oder *magistri militum* stehen, sondern unter dem
- 198 *magister officiorum*; ausgeschlossen ohne Zweifel auch die Contingente der römischen Clientel- oder föderirten Staaten, da diese nicht von römischen Offizieren geführt werden<sup>4</sup>. — Auch die Civilbeamten

büssen. — In Wendungen wie C. Th. 8, 7, 12: *in legionibus vel in numeris deputari*; C. Th. 7, 1, 17: *de aliis numeris vel legionibus*; C. Th. 7, 4, 23: *omnium numerorum sive vexillationum aut etiam scholarum tribuni* ist, wie so oft in der unsicheren Terminologie dieser Epoche, der generellen Bezeichnung die specielle incorrect coordinirt. — Die in dem rohen Redeschwulst dieser Zeit begegnenden gleichwerthigen nicht technischen Ausdrücke zusammenzustellen würde zwecklos sein. *Turma* ist Ammian für jede Truppe geläufig und kommt ebenso auch C. Th. 7, 13, 8 vor; technisch soll es nach Lydus de mag. 1, 46 den berittenen Schützen zukommen im Gegensatz zu der *ala* der übrigen Reiter. Ammian gestattet sich sogar für die Reitertruppe *cohors equestris* (14, 2, 12. 24, 5, 10); auch seine *equites quartae sagittariorum cohortis* 29, 5, 20 sind ohne Zweifel die in Africa stehenden *equites quarto sagittarii*, welche die Notitia Occ. 6, 72 unter den *vexillationes comitatenses* aufführt.

1) Julian ad Athen. p. 280 D: ἐπεμνα τῷ Κοροντανίῳ τέτταρας ἀριθμούς τῶν κρατίστων πεζῶν, τρεῖς ἄλλους τῶν ἐλαττόνων, ἐπιπέων τάγματα δύο τὰ ἐντιμώτατα. Zosimus 5, 26: ἦν (Stilichos Heer bei Ticinum) εἰς ἀριθμούς συνειλεγμένον τριάκοντα. Anastasius in dem S. 209 A. 5 angeführten Erlass. Sozomenus 1, 8: τὰ Ῥωμαίων τάγματα, ἃ νῦν ἀριθμούς καλοῦσιν. Die Bezeichnung τάγμα hat keine technische Geltung und steht nur zur Abwechselung.

2) Diese (allerdings in solcher Anwendung keineswegs sprachlich correcte) Bezeichnung ist stehend bei Prokopius. Er stellt den berittenen *foederati* seiner Zeit, die keine Reichstruppen sind, die *κατάλογοι ἱππικοί* entgegen (b. Vand. 1, 11; ähnlich b. Goth. 1, 5; vgl. b. Pers. 1, 13). Von den auch nach dem Untergang des Westreichs die römische Militärformation bewahrenden Aremorianern sagt er b. Goth. 1, 12: ἐκ τε γὰρ τῶν καταλόγων ἐς τόδε τοῦ χρόνου δηλοῦνται, ἐς οὓς τὸ παλαιὸν ταυτόμενοι ἐστρατεύσαντο καὶ σημεῖα τὰ σφέτερα ἐπαγόμενοι οὕτω δὴ ἐς μάχην καθίστανται. Der Dux heisst ihm ἄρχων τῶν ἐν Ἀρμενίᾳ (oder wie die Provinz sonst heisst) *καταλόγων* (b. Pers. 2, 14. 18. 19. 24. b. Vand. 2, 23. 27); der Abtheilungsführer, der *tribunus ἄρχων καταλόγων ἱππικοῦ* (b. Pers. 1, 15; b. Vand. 2, 23; b. Goth. 1, 10. 17. 28) oder *καταλόγων πεζικοῦ* (b. Goth. 1, 14. 23. 3, 6); der Soldat ἐν καταλόγῳ τεταγμένος πεζῶν (b. Pers. 1, 26). Selten setzt er dafür τέλος (b. Goth. 1, 23: οἱ Ῥῆγες πεζικῶν τέλος). Auch Julian or. 1 p. 48 C spricht von πεζῶν κατάλογοι und bei Justinian nov. 103, 3 werden dem Proconsul von Palästina die erforderlichen Soldaten aus einem στρατιωτικὸς κατάλογος deputirt.

3) Not. Or. 18, 5: *scolas et numeros tractat*. Den *comites ac tribuni militares* der *scholae* werden entgegengesetzt die *tribuni qui numeros agunt* (nov. Theod. 7, 3, 1). Vgl. C. Th. 7, 4, 23 (S. 206 A. 3).

4) Belege freilich fehlen. Der Gegensatz der *numeri* zu den *foederati* der justinianischen Zeit beruht vielmehr darauf, dass dieses Privattruppen sind.

dieser Epoche werden nicht bloß als Soldaten betrachtet, sondern wenigstens die Subalternen sogar als Legionare in den officiellen Listen geführt<sup>1</sup>; indess kommt diese Legalfiction für die *militia armata* weiter nicht in Betracht und beschäftigen wir uns hier lediglich mit dieser.

### 1. Die Grenzbesatzungen<sup>2</sup>.

Der Gegensatz der in den Grenzfestungen stationirten und der der Person des Herrschers zugeordneten Truppen und der Vorrang der letzteren wurde vom Kaiser Diocletian vorgefunden und beibehalten; aber die weiterhin zu erörternde Entwicklung der kaiserlichen Garde zum kaiserlichen Feldheer und die damit verbundene Umwandlung der Grenztruppen in Soldaten zweiter Klasse ist wahrscheinlich erst unter Constantin I. eingetreten. Von da an beherrscht diese Zurücksetzung das gesammte Militärwesen. Sie drückt sich terminologisch aus in den zu den *milites Palatini* oder *comitatenses* gegensätzlichen Bezeichnungen *milites ripenses* oder *riparienses*<sup>3</sup> oder 199 *milites limitanei*<sup>4</sup> und schärfer noch darin, dass diese Truppen zu-

Da die *dediticii* (*laeti, gentiles*) unter römischen Präfecten stehen, so mögen auch sie als *numeri* betrachtet worden sein.

1) Nach der V.O. von Theodosius II. cod. Iust. 12, 52, 3, 2 und Lydus de mag. 3, 3 scheinen die Subalternen der Oberbeamten in die *legio I adiutrix* eingeschrieben worden zu sein, die auch in dieser Zeit als effective bestand.

2) Wie die ältere Bezeichnung dieser Truppen als *ripenses* nur a *potiori* zutrifft, so gilt dies ebenfalls, nur in minderem Grade, auch von der Bezeichnung der *milites limitanei*; die Truppen in Isaurien, ein grosser Theil der ägyptischen und andere mehr stehen nicht an der Reichsgrenze. Genau genommen müsste man, wie heute die Festungsbesatzungen und das Feldheer, ebenso unterscheiden die Truppen mit fester und die mit veränderlicher Garnison. Es schien indessen zweckmässig den römischen Sprachgebrauch beizubehalten.

3) Zuerst 325 C. Th. 7, 20, 4: *ripensis veteranus*; ferner 365 C. Th. 7, 4, 14: *riparienses milites* — 372 C. Th. 7, 22, 8: *ripensis militia* — 375 C. Th. 7, 13, 7, 3: *in ripa per cuneos auxiliaque constituti* — 400 C. Th. 7, 1, 18 = C. Iust. 12, 35, 14: *ne de ipsis quidem pseudocomitatensibus* (so Cujacius; die Handschriften *ne ipsis quidem seu de comitatensibus*) *legionibus seu de ripariensibus castricianis ceterisque*. Auch in der officiellen Not. Dign. Or. 39, 28, 40, 29 und wahrscheinlich in der Inschrift von Solothurn Inscr. Helv. 229 [C. I. L. XIII, 5177: ist zu streichen]. Der gefälschte Brief in der Biographie Aurelians 38: *septem milibus lembariorum* (vgl. S. 218 A. 3) *et ripariensium et castrianorum et Daciscorum interemptis* folgt der Terminologie des 4. Jahrh.

4) So in der Biographie des Probus 14: *numeris vel limitaneis militibus*; ebenso vita Alex. 58 und in den V.O. 363 C. Th. 12, 1, 56; 389 C. Th. 8, 4, 17; 409 C. Th. 7, 4, 30; 443 nov. Theod. II. 24. In justinianischer Zeit herrscht diese Bezeichnung vor: Cod. Iust. 1, 27, 2, 8; Justinian nov. 103; Prokop hist. arc. 24. — Ueber die Bezeichnung *pseudocomitatenses* vgl. unten.

weilen den eigentlichen Soldaten, den *militēs* oder den *numeri*, geradezu entgegengesetzt werden<sup>1</sup>; militärisch darin, dass für diese Soldaten geringere Körperkraft und geringeres Körpermass gefordert<sup>2</sup> und für die Verabschiedung ihnen minder günstige Bedingungen gestellt wurden<sup>3</sup> und schliesslich Justinian ihnen geradezu den Charakter und die Emolumente des Soldaten entzog<sup>4</sup>.

Die Vertheilung der Truppen in die einzelnen Garnisonplätze darzustellen ist hier nicht der Ort; allgemein wird sich darüber wenig feststellen lassen. Es werden dabei die *numeri* oder die *fossata* und die *castra* in dem Sinn unterschieden, dass in den ersteren Lagern der Stab des betreffenden Truppenkörpers lag und die übrigen zu demselben gehörigen Truppen in eine Anzahl kleinerer Castelle vertheilt wurden<sup>5</sup>. Die in diese gelegten Soldaten, die *castriciani* oder *castellani*<sup>6</sup>, sind zugleich, wenigstens zum Theil, Bauern. Dafür wird schon in vordiocletianischer Zeit<sup>7</sup> der einzelnen

1) So stellt der Biograph des Probus (S. 209 A. 4) den *numeri* die *limitanei milites* entgegen, Zeno (cod. Iust. 12, 35, 17) den *numeri equitum vel peditum* den *limes*, Justinian cod. Iust. 1, 27, 2, 13 und nov. 103 den *militēs* die *limitanei*. Aber in dem Erlass des Anastasius (A. 5) können die *ἀριθμοί* nicht in diesem Sinne gefasst werden, sondern nur in dem gewöhnlichen, der die Grenztruppen einschliesst.

2) C. Th. 7, 23, 8. 3) C. Th. 7, 20, 4.

4) Nach Prokopius hist. arc. 24 blieb Justinian zunächst diesen Soldaten den Sold Jahre hindurch schuldig und zwang sie auch wohl auf die Nachforderung zu verzichten, *ὑστέρων δὲ καὶ αὐτὸ τῆς στρατείας ὄνομα αὐτοῖς ἀφέλλετο οὐδενὶ λόγῳ*. Vielleicht ist dabei ihr Landbesitz in Betracht gekommen.

5) Für die militärische Organisation stellt Justinian das Schema (*exemplum unius numeri limitaneorum*) auf, worin die Soldaten *per castra et loca* eingetheilt sind (cod. Iust. 1, 27, 2, 8). Die Erläuterung dazu giebt die Verfügung des Kaisers Anastasius für die libysche Pentapolis (am besten bei Z. von Lingenthal in den Sitz-Ber. der Berliner Akademie 1879 S. 134). Die *ἀριθμοί*, deren fünf gezählt werden und auf die die *fossata* sich zu beziehen scheinen, und die *καστρα*, deren Zahl nicht angegeben ist, werden in der Weise nebeneinandergestellt, dass auf jede dieser Abtheilungen 100 bis 200 Mann kommen; die *ἀριθμοί* sind vom Chartaticum frei, dagegen werden *λόγῳ χαρτιατικῶν ἀπὸ ἑκάστου κάστρου τῶν καστορησιανῶν* 6 Solidi entrichtet.

6) *Riparienses castriciani*: C. Th. 7, 1, 18 (S. 209 A. 3); *castriani*: vita Aurel. 38 (S. 209 A. 3); *castellani*: C. Th. 7, 15, 2 (S. 211 A. 4), vielleicht auch in dem Diplom Eph. epigr. 4, 508 [C. I. L. III p. 2001 n. XC]. Sie scheinen mit den *ripenses* nicht zusammenzufallen, sondern eine Gattung derselben zu bilden.

7) Die den nicht städtisch geordneten Stämmen an der Reichsgrenze zugewiesenen Territorien, auf die wir weiterhin zurückkommen, sind völlig gleichartig und haben sicher bei dieser Einrichtung als Muster gedient. Die älteste Erwähnung dieser Einrichtung selbst findet sich bei dem Biographen Alexanders c. 58: *sola quae de hostibus capta sunt limitaneis ducibus et militibus donavit ita, ut eorum essent, si heredes eorum militarent nec unquam ad privatos pertinerent*.

Garnison ein gewisses Territorium zugewiesen<sup>1</sup>, das ausserhalb der städtischen Gemeinde steht und bei dem wahrscheinlich der Commandoführer zugleich den Gemeindevorstand vertritt; diese Bezirke sind Rechtssubjecte wie die Städte und es können zum Beispiel Strafgeder ihnen zugesprochen werden<sup>2</sup>; die Ländereien sind steuerfrei<sup>3</sup> und werden von den Castellsoldaten bebaut und genutzt, gehen auch, allerdings mit der Dienstpflicht zugleich, auf deren Söhne über, sind aber unveräusserlich und fallen eventuell zurück an die Militärgemeinde<sup>4</sup>.

Um von der Umgestaltung der Grenztruppen, wie sie Diocletian 201 und nachher Constantin vorgenommen hat, eine Anschauung zu gewinnen, ist es erforderlich den Bestand der Epoche vor- und nachher mit einander zu vergleichen. Es ist bei denselben, wie überhaupt seit Constantin in dem ganzen Truppenwesen, die Trennung von Reiterei und Fussvolk streng durchgeführt, was in der früheren nur annähernd geschehen war; wenn von kleinen Anomalien abge-

Verschieden von diesen den einzelnen Soldaten zur Nutzung zugewiesenen Bodenstücken sind die als Weideland oder für Bauten dienenden *territoria* der Truppenkörper (Tacitus ann. 13, 54; Eph. epigr. II, 696 [C. I. L. III, 10488 = Dessau 2456]). [Vgl. A. Schulten, Hermes 29 (1894) S. 481 ff.]

1) V. O. 409 C. Th. 7, 15, 1 an den Vicarius von Africa: *terrarum spatia quae gentilibus propter curam munitionemque limitis atque fossati antiquorum humana fuerant provisione concessa . . . sciant . . . vel ad gentiles, si potuerint inveniri, vel certe ad veteranos esse transferenda*. Theodosius II. nov. 24, 4 = cod. Iust. 11, 60, 3; *agros . . . limitaneos cum paludibus omnique iure . . . ex prisca dispositione limitanei milites ab omni munere vacuos ipsi curare pro suo compendio atque arare consueverant*. Justinian cod. 1, 27, 2, 8: *necessarium nobis esse videtur, ut (in Africa) extra comitatenses milites per castra milites limitanei constituentur, qui possint et castra et civitates limitis defendere et terras colere, ut alii provinciales videntes eos per partes ad illa loca se conferant*. Im Hinblick auf die früheren analogen Einrichtungen wird c. 8 verordnet, dass, wenn *de provinciis idonea corpora aut de illis (limitibus?)*, quos antea milites habebant, sich noch vorfinden sollten, diese *limitaneorum numero* eingestellt werden sollen. Cod. Iust. 11, 60 *de fundis limitotrophis et terris et paludibus et pascuis limitaneis vel castellorum*.

2) Theodosius II. a. a. O. 24, 2: *facultatibus suis tui culminis dispositione limitibus adsignandis*; ebenso nachher c. 4. 3) Theodosius II. a. a. O.

4) Vita Alex. 58 (S. 210 A. 7). Cod. Th. 7, 15, 2 = cod. Iust. 11, 60, 2: *ab his tantum fas est possideri castellorum territoria quibus adscripta sunt et de quibus indicavit antiquitas*; es wird Strafe gedroht, *si ulterius vel privatae condicionis quisquam in his locis vel non castellanus miles fuerit detentor inventus*. Theodosius II. nov. 24. — Was Probus (vita 16) für Isaurien verfügte, ist vielmehr das Gegenheil hiervon; die Söhne der dort mit Land beschenkten Veteranen sollen, um nicht dem endemischen Räuberhandwerk zu verfallen, in die Truppen eingereiht werden. — Von dem völlig verschiedenen durch Constantin für das Militär eingeführten Erbzwang weiterhin.

sehen wird, erscheint die Reiterei getheilt in *cunei equitum*, *equites* und *alae*, das Fussvolk in *legiones*, *auxilia* und *cohortes*; indess sind diese sechs Abtheilungen sehr ungleich und keineswegs überall vertreten. Daneben stehen die Flotten. — Die Vergleichung des früheren und des späteren Bestandes ist für die Legionen einigermaßen ausführbar; mit Zugrundelegung einerseits des Verzeichnisses der Legionen aus Marcus Zeit<sup>1</sup>, andererseits der *Notitia dignitatum* aus der des Honorius\*) ist die folgende Uebersicht zusammengestellt. Die erste Columne verzeichnet die Commandobezirke der älteren, die zweite diejenige der späteren Epoche; in der dritten sind die Legionen in der Weise aufgeführt, dass die in der älteren Urkunde stehenden und in der zweiten fehlenden in eckige Klammern eingeschlossen, die allein in der zweiten auftretenden mit einem Stern bezeichnet sind. Verlegungen ganzer Legionen in andere Provinzen haben nicht stattgefunden; wenigstens so weit die Legionen in beiden Verzeichnissen erscheinen, finden wir sie wesentlich an dem alten Platz und man erkennt daraus, bis zu welchem Grade bereits vor Diocletian die Sesshaftigkeit der Grenztruppen sich festgestellt haben muss. Verlegungen einzelner Detachements, welche zahlreich begegnen, sind an ihrer Stelle anmerkungsweise angegeben<sup>2</sup>. Ebenso ist bei den Legionen, welche die *Notitia* in Detachements auflöst, dies angegeben.

202

## ORIENS.

1. [Cyrenaica]	1. <i>Libyae</i>	ohne Legion <sup>3</sup>
	2. <i>Thebais</i>	<i>II Traiana</i> (1 Abth. in Thebais, 1 in Aegypten)
2. <i>Aegyptus</i>	3. <i>Aegyptus</i> *	* <i>III Diocletiana</i> (3 Abth. in Thebais, 1 in Aegypten)
		* <i>I Maximiana</i> 1 Abth. in Thrakien
		* <i>II Flavia Constantia</i> 1 Abth. im Heer des Oriens
		* <i>I Valentiniana</i>
		* <i>II Valentiniana</i>

1) C. I. L. VI, 3492 [Dessau 2288].

\*) [S. jetzt Ges. Schr. IV S. 558 ff.]

2) Bei einigen dieser Detachements, den *primani* der Palasttruppen des Ostens, den *primani iuniores* im Kaiserheere des Westens, den *secundani* im Heer von Illyricum, den *secundani iuniores* im Kaiserheer des Westens, lässt sich die Legion, der sie angehören, nicht mit Sicherheit bestimmen. Auch sonst bleiben bei einzelnen Detachements die Beziehungen zweifelhaft, zum Beispiel bei den *Martenses* zu der *IV Martia*; die meisten aber sind völlig evident.

3) Der Proconsul der senatorischen Doppelprovinz Creta und Cyrenaica hatte kein Commando; der *dux Libyarum*, dessen Truppenverzeichniss in der *Notitia* ausgefallen ist, hatte unter seinen fünf *numeri* (S. 210 A. 5) schwerlich eine Legion.

3. <i>Arabia</i>	4. <i>Arabia</i>	<i>III Cyrenaica</i> <i>*IV Martia</i> vielleicht 1 Abth. ( <i>Martenses seniores</i> ) im Heer des Oriens und 1 ( <i>Martenses</i> ) im Kaiserheer des Westens	
4. <i>Palaestina</i>	5. <i>Palaestina</i>	<i>X Fretensis</i>	
5. <i>Phoenice</i>	6. <i>Phoenice</i>	<i>III Gallica</i> <i>*I Illyricorum</i> <sup>1</sup>	
6. <i>Syria Coele</i>	7. <i>Syria et Euphratensis</i>	<i>IV Scythica</i> <i>XVI Flavia fidelis</i>	
7. <i>Mesopotamia</i>	8. <i>Mesopotamia</i>	<i>I Parthica</i> <i>II Parthica</i>	
	9. <i>Osrhoene</i>	<i>*IV Parthica</i> * . . . . .	
8. <i>Cappadocia</i>	10. <i>Armenia</i>	<i>XII fulminata</i> <i>XV Apollinaris</i> <i>*I Pontica</i> <sup>2</sup>	
9. [ <i>Isauria</i> <sup>3</sup> ]	11. <i>Isauria</i>	<i>*II Isaura</i> <i>*III Isaura</i>	
10. <i>Moesia inferior</i>	12. <i>Scythia</i>	<i>*I Iovia</i> in 4 Abth. <sup>4</sup> <i>*II Herculia</i> in 4 Abth. <sup>4</sup>	203
	13. <i>Moesia II</i>	<i>I Italica</i> in 3 Abth. 1 Abth. im Heer des Oriens <i>XI Claudia</i> in 3 Abth. 1 Abth. bei den Palasttruppen des Ostens, 1 im Kaiserheer des Westens	
11. <i>Moesia superior</i>	14. <i>Dacia ripensis</i> <sup>5</sup>	<i>V Macedonica</i> in 4 Abth. 1 Abth. in Aegypten, 1 im Heer des Oriens <i>XIII gemina</i> in 5 Abth. 1 Abth. in Aegypten, 1 bei dem Heer in Thrakien	
	15. <i>Moesia I</i>	<i>IV Flavia</i> <i>VII Claudia</i> in 2 Abth.	

1) Auch in der Inschrift von Tralles C. I. Gr. 2941 [= Dessau 8875; dieselbe Legion Dessau 8882].

2) Dass diese Legion schon unter Diocletian bestand, zeigt die Inschrift C. I. L. III, 236 [= 6746 = Dessau 639].

3) In vordiocletianischer Zeit ohne legionare Besatzung.

4) Das antoninische Itinerar, welches sonst nur vordiocletianische Legionen aufführt, nennt die beiden scythischen; es mag dies daher rühren, dass das Postbuch in den ersten Jahren Diocletians redigiert ist und diese Legionen zu seinen frühesten gehören. Es mag sich auf diese beziehen, was der unzuverlässige Vegetius 1, 17 berichtet, dass zwei illyrische Legionen, früher *Mattiobarbuli* genannt, unter Diocletian in *Ioviani* und *Herculiani* umgenannt worden seien. Vgl. S. 234.

5) Diese Provinz am diesseitigen Donauufer ist bekanntlich von Aurelian

## OCCIDENS.

12. <i>Pannonia inferior</i>	}	16. <i>Pannonia II et Savia</i>	*V <i>Iovia</i> in 3 Abth. *VI <i>Herculia</i> in 3 Abth.
		17. <i>Valeria ripensis</i> <sup>1</sup>	I <i>adiutrix</i> II <i>adiutrix</i> in 6 Abth. X <i>gemina</i> in 2 Abth.
13. <i>Pannonia superior</i>	}	18. <i>Pannonia I et Noricum ripense</i>	1 Abth. im Heer des Oriens
14. <i>Noricum</i>			XIV <i>gemina</i> in 2 Abth. 1 Abth. bei dem Heer in Thracien II <i>Italica</i> in 3 Abth. 1 Abth. im Kaiserheer des Westens *I <i>Norica</i> in 2 Abth.
15. <i>Raetia</i>		19. <i>Raetia I et II</i>	III <i>Italica</i> in 5 Abth. 1 Abth. im Kaiserheer des Westens
204 16. <i>Britannia</i>	}	20. <i>Britannia</i> <sup>2</sup>	II <i>Augusta</i> 1 Abth. im Kaiserheer des Westens
		21. <i>litus Saxonicum per Britanniam</i> <sup>2</sup>	VI <i>victrix</i> [XX <i>victrix</i> ]
17. [ <i>Lugdunensis</i> ] <sup>3</sup>		22. <i>tractus Armoricanus et Nervicanus</i>	————— <sup>5</sup>
18. [ <i>Belgica</i> ] <sup>3</sup>		23. <i>Belgica II</i>	————— <sup>5</sup>
19. <i>Germania inferior</i>	}	24. <i>Germania I</i> <sup>4</sup>	[I <i>Minervia</i> ] <sup>5</sup>
		25. ( <i>tractus</i> ) <i>Mogontiacensis</i> <sup>4</sup>	[XXX <i>Ulpia</i> ] <sup>5</sup> 1 Abth. im Kaiserheer des Westens
20. <i>Germania superior</i>	}	26. <i>tractus Argentoratensis</i>	[VIII <i>Augusta</i> ] <sup>5</sup> 1 Abth. bei den Palasttruppen des Westens
		27. <i>Sequanica</i>	[XXII <i>primigenia</i> ] <sup>5</sup>

eingerrichtet; die beiden seitdem daselbst stationirten Legionen lagen vor Aurelian im transdanuvianischen Dacien.

1) Diese erst von Diocletian eingerichtete Provinz gehörte früher theils zu Niederpannonien (mit der *leg. I adi.*), theils zu Oberpannonien (mit der *leg. II adi.*).

2) Die britannischen Abschnitte der Notitia gehören der vordiocletianischen Epoche an und sind daher für den gegenwärtigen Zweck wenig zu brauchen. Der *comes Britanniarum* c. 29 gehört nicht in die Reihe der Provinzialcommandanten, sondern zu den weiterhin zu erörternden Unterbefehlshabern des occidentalischen *magister peditum*.

3) Die gallischen Provinzen waren in vordiocletianischer Zeit ohne Besatzung.

4) Hier ist die Notitia verwirrt; man erwartet die *Germania II*, zumal da *Germania I* und (*tractus*) *Mogontiacensis* zusammenfallen.

5) Die gallisch-germanischen Garnisonen sind in der Notitia offenbar nur zum kleinsten Theil verzeichnet und es ist daher nicht auszumachen, in wie weit die früher in den beiden Germanien stationirten Legionen noch damals

21. <i>[Italia]</i>	28. <i>Italia</i> <sup>1</sup>	<i>[II Parthica]</i>							
22. <i>Hispania</i>	29. Immediatbezirk <sup>2</sup>	<i>VII gemina</i>							
		1 Abth. bei dem Heer des Oriens, 2 oder 3 bei dem Kaiserheer des Westens							
23. <i>Numidia</i>	<table border="0"> <tr> <td rowspan="4" style="vertical-align: middle;">           {         </td> <td>30. <i>Tingitania</i></td> <td rowspan="4" style="vertical-align: middle;">           }         </td> <td rowspan="4" style="vertical-align: middle;"> <i>[III Augusta]</i><sup>3</sup> 1 Abth. bei dem Kaiserheer des Westens.         </td> </tr> <tr> <td>31. <i>limes Mauretaniae</i> <i>Caesariensis</i></td> </tr> <tr> <td>32. <i>Africa</i></td> </tr> <tr> <td>33. <i>limes Tripolitanus</i></td> </tr> </table>	{	30. <i>Tingitania</i>	}	<i>[III Augusta]</i> <sup>3</sup> 1 Abth. bei dem Kaiserheer des Westens.	31. <i>limes Mauretaniae</i> <i>Caesariensis</i>	32. <i>Africa</i>	33. <i>limes Tripolitanus</i>	
{	30. <i>Tingitania</i>		}			<i>[III Augusta]</i> <sup>3</sup> 1 Abth. bei dem Kaiserheer des Westens.			
	31. <i>limes Mauretaniae</i> <i>Caesariensis</i>								
	32. <i>Africa</i>								
	33. <i>limes Tripolitanus</i>								

Ausser den Legionen erscheinen als Grenzbesatzung in der Notitia 205 aus Honorius Zeit von Infanterieabtheilungen die *auxilia* oder *auxiliares*<sup>4</sup>, deren 44, und die *cohortes*, deren 105 aufgezählt werden. Die *auxilia* begegnen ausschliesslich in den Donauducaten, hier aber sowohl in denen des Ost- wie in denen des Westreichs<sup>5</sup> und den

ihre alten Standquartiere einnahmen. Die Fassung der V.O. von 367 (C. Th. 7, 1, 9): *tam duces quam etiam comites et quibus Rheni mandata est custodia* legt die Frage nahe, ob nicht hier die Grenzvertheidigung durch Valentinian I. wesentlich umgestaltet worden ist.

1) In Italien lag seit Severus die *II Parthica*. Was aus dieser geworden, wissen wir nicht [s. jedoch Ammian. Marc. 20, 7, 1 und Notit. dign. Or. 36, 30, vergl. oben S. 213]; die Notitia verzeichnet den *comes Italiae*, aber nennt keine ihm unterstehenden Truppen.

2) Spanien hatte zur Zeit der Notitia keinen eigenen Militärstatthalter; die dortige Legion und die sonstigen Garnisontruppen standen unter dem *mag. peditum* des Occidents.

3) Die Notitia nennt hier so wenig Legionen wie an der Rheingrenze.

4) Diese Benennung kommt, abgesehen von den bei den Palasttruppen zu erörternden *auxilia Palatina*, nur noch vor bei zwei *legiones pseudocomitatenses*, den *Fortenses auxiliarii* (Or. 7, 51), welche wahrscheinlich identisch sind mit den *auxilia Fortensia* der *Valeria* Occ. 33, 49, und den *auxiliarii sagittarii* Or. 6, 69. [Hinzuzufügen sind die *Timacenses auxiliarii* Or. 9, 40, ebenfalls eine *legio pseudocomitatensis*. BANG.]

5) Or. 39—42; Occ. 32—34. Auch Raetien Occ. 35 ist ähnlich redigirt. — Allerdings scheinen einige Verordnungen auf eine weitere Ausdehnung der *auxilia* so wie der verwandten *cunei* zu führen. V.O. 353 (C. Th. 7, 13, 1): *de auxiliariis sane cuneis minime ducibus licentia* (der Annahme eines Rekruten) *concedatur, nisi prius certus redditus iudex rescribat, utrum minime decurio sit*. V.O. 375 (C. Th. 7, 13, 3, 7): *qui in ripa per cuneos auxiliaque fuerint constituti*. V.O. 396 (C. Th. 7, 4, 22): *neque scholae neque vexillationes comitatenses aut palatinae aut legiones ullae neque auxilia*. Ohne Zweifel sollen die *cunei auxiliaque*, die *auxilia*, die *cunei auxiliaries* hier die Grenztruppen repräsentiren; aber bei der unsicheren und incorrecten Legalterminologie kann dies auch durch Nennung der namhaftesten unter den Abtheilungen geschehen sein und es darf darum aus diesen Stellen nicht der Schluss gezogen werden, dass es technisch als *auxilia* bezeichnete Truppen auch da gegeben hat, wo die hierin allein zuverlässige Notitia sie nicht kennt.

Legionen vorangestellt; die Cohorten finden sich, mit Ausnahme der Donauducate des Orients, in denen sie fast ganz mangeln, überall und zwar immer, der alten Rangfolge entsprechend, hinter den Legionen. Ohne Zweifel sind die der älteren Epoche fremden *auxilia* Truppenkörper barbarischer Formation. Es passen dazu die unter ihnen auftretenden *ascarii*<sup>1</sup>, welche Benennung wahrscheinlich hergenommen ist von der nicht eigentlich römischen Form des Flussüberganges mit Hilfe von Schläuchen. Es passen dazu die Benennungen der einzelnen Truppenkörper; sie sind grösstentheils örtlich und so weit sie es sind, entweder dem Standort entlehnt — zum Beispiel stehen die *militēs primi Gratianenses* in Gratiana, die *militēs Cimbriani* in Cimbrianum — oder der Provinz, der die Truppe angehört, wie die *militēs Scythici*, *Moesiaci*, *Dacisci*<sup>2</sup>. Es passt dazu, dass in dem Ducat *Pannonia prima* und *Noricum ripense* der Platz dieser Auxilien eingenommen wird von der *gens Marcomanorum*<sup>3</sup>, welche in dieser Epoche füglich zum Theil oder ganz auf das rechte Donauufer übergegangen sein und innerhalb der Grenzen jenes Militärbezirkes gesessen haben kann<sup>4</sup>. Es passt dazu endlich die

1) Occ. 32, 43 und häufig bei den *auxilia Palatina*. Es ist das Wort wohl mit Recht als halb griechisches Aequivalent von *utricularii* aufgefasst worden. Vgl. Ammian 25, 6, 15.

2) Dies sind also die *vita* Aurel. 38 (S. 209 A. 3) mit den *lembarii*, den *riparienses* und den *castriciani* zusammengestellten *Dacisci*. Auch die *militēs auxiliāres Lauriacenses*, die im J. 370 bei Lauriacum ein Castell bauen (C. I. L. III, 5670 a [= Dessau 774]) gehören in diese Reihe; ebenso die bei Ammian 29, 6, 13 genannten beiden in der Valeria stationirenden und im Quadenkrieg 373 aufgeriebenen Legionen, die *Pannonica* und die *Moesiaca, valida proelii manus*, da Ammian die Bezeichnung *legio* häufig in weiterem Sinne braucht. Ob Josephus bell. 2, 16, 4 mit den Worten: *οἱ δὲ Ἰλλύριοι τὴν μέχρι Δαλματίας ἀποτεινωμένην Ἰστρίῳ κατοικοῦντες . . . δυοὶ μόνοις τάγμασιν ἑπείκουσι, μεθ' ὧν αὐτοὶ τὰς Δακῶν ἀνακόπονσαν ὁμάς* auf illyrische Provinzialmilizen hindeutet, wie Jung (Wiener Studien 11, 154) meint, ist zweifelhaft; die Abwehr im Nothfall durch Aufbietung der Wehrfähigen und die Bildung einer Localmiliz sind keineswegs identisch.

3) In Raetien Occ. 35, 31 steht eine *gens* (der Name fehlt) *per Raetias deputata* unter den Cohorten.

4) Ammians Worte 31, 4, 2: *quidquid ad Pontum a Marcomanis praetenditur Quadis* bezeichnen die Grenzwehr nicht gegen die Marcomanen, sondern von diesen angefangen gegen die Quaden; eine Legion in der Not. Occ. 35, 19 *praetendit a Viminia Cassiliacum usque*. Die Quaden stehen auch hier, wie immer, als feindliches Volk und es ist nichts zu ändern, sondern nur aus der vorhergehenden Erzählung hinzuzunehmen, dass auf dem linken Donauufer von den Quaden östlich bis zum Pontus die Gothen in Bewegung waren. Dass nach Jordanes 22, 114 die Marcomanen östlich mit den Vandalen in Dacien gränzten, steht wenigstens nicht entgegen. Vgl. Ammian 31, 4, 2; Zeuss S. 365, wo die Stelle der Notitia fehlt; Böcking zur Not. Dign. Occ. p. 726, welcher mit Recht

ständige Voranstellung der *auxilia* vor der übrigen Infanterie; denn in dieser Epoche gilt jede Truppe um so mehr, je weiter sie von römischer Nationalität und römischer Formation sich entfernt. Allem Anschein nach sind diese Auxilien hervorgegangen aus denjenigen örtlichen Aushebungen, welche bald unter gleichem Namen, bald als *numeri* bezeichnet schon in vordiocletianischer Zeit auftreten und über die kürzlich in dieser Zeitschrift gehandelt worden ist<sup>1</sup>. Dem entsprechend erscheinen von den vordiocletianischen *numeri* an der Stelle, die ihnen zukommen würde, in der späteren Ordnung nur 207 geringe Spuren<sup>2</sup>. Das Hervorgehen wenigstens eines Theils dieser Auxilien aus den früheren Cohorten, welches durch das fast völlige Fehlen der letzteren in den Donaudeauaten des Ostreichs nahe gelegt wird, ist mit dem örtlichen und barbarischen Wesen derselben in vollem Einklang, da lange vor Diocletian die Ergänzung in der gesammten Armee der Regel nach örtlich sich vollzog; die militärisch neue und höher geachtete Formation hat die alte cohortale zum Theil oder ganz verdrängt. Dass dies nur bei den illyrischen Truppen eingetreten ist und nicht im Orient und in Aegypten — über die übrigen occidentalischen sind wir nicht unterrichtet —, ist wohl merkwürdig, aber keineswegs auffallend; der Vorrang der Localmilizen der Donautruppen vor den dortigen Uferlegionen entspricht dem das gesammte dritte Jahrhundert beherrschenden militärischen Uebergewicht der illyrischen Landschaften und ist in der diocletianischen Organisation vermuthlich nur beibehalten worden.

Von Reiterabtheilungen finden wir drei Kategorien, *cunei equitum*, zusammen 46 und *equites* schlechtweg, zusammen 121, beide den Legionen vorgesetzt, denselben nachgestellt *alae* in der Gesamtzahl von 65. In vordiocletianischer Zeit gehörte zu der Legion eine, so viel wir wissen, geringe Anzahl Reiter<sup>3</sup> und es gab auch aus Fuss-

eine Uebersiedelung annimmt, nur dass diese schwerlich in der Art zu denken ist wie bei den Sarmatencolonien in Italien, sondern vielmehr dem Uebertritt der Gothen ähnlich gewesen sein wird.

1) Bd. 22 S. 547 f. [oben S. 145 f.].

2) Indess scheinen von den als *milites* bezeichneten Truppenkörpern die Or. 41, 33—37. 42, 29 und Occ. 32, 49 genannten, zum Theil vielleicht auch Occ. 37, 15—23. 41, 15—25 den alten *numeri* zu entsprechen. Die *exploratores* (Or. 41, 34. 35. 37. 42, 29) und die dem Standquartier entnommenen Benennungen (Occ. 37, 16. 17. 23. 41, 22, vielleicht auch Or. 41, 36; Occ. 42, 39) weisen auf die *numeri* des dritten Jahrhunderts. Diese stehen Or. 41, Occ. 32 hinter den bevorzugten Truppenkörpern (*cunei equitum*, *equites*, *auxiliares*, *legiones*) gemischt mit den *alae*, *cohortes* und *classes*.

3) Ob die für das erste Jahrh. überlieferte Zahl von 120 (Marquardt Handb.

volk und Reiterei gemischte Cohorten; in der gegenwärtigen Epoche erscheinen dergleichen aus beiden Waffen combinirte Truppenkörper nicht. Aehnlich wie wir bei den Kaisertruppen neben der Legion die Vexillation finden werden, stehen neben den Grenzlegionen die *cunei equitum* und die *equites*<sup>1</sup>, wahrscheinlich als Ersatz für die ehemalige Legionsreiterei. Was das Verhältniss des *cuneus equitum* zu den einfachen *equites* anlangt, so treten jene<sup>2</sup> als Gegensatz zu diesen auf in der Thebais und in den Donauducaten des Ostreichs, wo sie dann immer den Vorrang vor den *equites* haben; in den Donauducaten des Westreichs werden vor den Legionen nur *cunei equitum*, sonst überall nur *equites* aufgeführt. Da die Benennung *cuneus* bekanntlich den nichtrömischen, insbesondere den germanisch formirten Heerhaufen bezeichnet, so wird man in dem *cuneus* die barbarisch, in den *equites* die römisch formirte Reiterschwadron zu erkennen haben und der höhere Rang der ersteren sich daraus erklären. In den Einzelbenennungen freilich ist eine Verschiedenheit nicht zu erkennen; das locale und barbarische Element tritt überhaupt in den Namen dieser Abtheilungen nicht hervor. — Die *alae* sind offenbar in ähnlicher Weise in ihrer früheren Stellung verblieben wie in der Infanterie die *cohortes*.

Endlich die unter den Truppenkörpern der Grenze verzeichneten Flottenmannschaften<sup>3</sup> sind deutlich die alten italischen und provinziellen Flotten.

Die Vergleichung der vordiocletianischen und der diocletianischen Truppenkörper lässt sich bei den nicht legionaren nur in geringem Masse durchführen. Dass die Auxilien wenigstens so, wie wir sie später vorfinden, ebenso die *cunei equitum* und die *equites* erst damals entstanden sind, ist bereits als wahrscheinlich bezeichnet

5, 156 [Staatsverw. II<sup>2</sup>, 456 f.] bis auf Diocletian geblieben oder später gesteigert ist, lässt sich nicht ausmachen.

1) Die Reiterabtheilungen sind, abgesehen von Aegypten und der Thebais, weit zahlreicher als die correspondirenden Legionen; aber dies beruht offenbar nur darauf, dass, abgesehen von dem ägyptischen Gebiet, die Notitia an der Grenze nicht Legionsdetachements, sondern Gesamtlegionen verzeichnet. Wenn also zum Beispiel in der Phoenike auf 12 Reiterhaufen 2 Legionen kommen, so können die letzteren füglich ebenfalls 12 Commandos gebildet haben.

2) Auf den vereinzelt stehenden palmyrenischen *cuneus equitum* (Or. 7, 34), sowie auf den *cuneus equitum promotorum* im Occident 6, 85 ist hierbei keine Rücksicht genommen, ebenso wenig auf das Vorkommen der Bezeichnung in Britannien.

3) In der Notitia heissen sie meistens *classes*, auch *barcarii*. *Lembarii* (denn so ist vita Aurel. 38 zu schreiben statt *iembarii*) ist eine halbgriechische Formation, wie *symmacharius* und *ascarius*.

worden. Umgekehrt sind die Cohorten und die Alen, obwohl nicht wenige unter Diocletian eingerichtet<sup>1</sup>, einzeln auch noch später 209 gebildete darin enthalten sind<sup>2</sup>, doch wohl der Mehrzahl nach aus der vordiocletianischen Epoche übernommen worden.

Für die Vergleichung der älteren und der neueren Formationen sind wir demnach wesentlich angewiesen auf die Legionen. Nach jener Uebersicht kommen, wenn wir von Britannien, Germanien und Africa absehen, für welche unsere Quelle versagt, für die übrigen Provinzen auf 23 alte 17 neue Legionen; es ergibt sich also nahezu eine Verdoppelung dieses Fundaments der Grenzvertheidigung. Aber wahrscheinlich hat dieselbe in noch viel grösserem Umfange stattgefunden als sie uns unmittelbar in der Notitia entgegentreit. Unter den Truppenkörpern, welche den *magistri militum* unterstellt sind, erscheinen im Orient zwanzig, im Occident achtzehn als *pseudocomitatenses* bezeichnete Legionen<sup>3</sup>; es kann diese Benennung ihnen nur insofern beigelegt sein, als sie ursprünglich zu den Grenztruppen gehört haben und von der Grenze in die erste Truppenklasse versetzt worden sind, ohne doch den dieser eigentlich angehörigen Truppenkörpern völlig gleichgestellt zu werden<sup>4</sup>. Auch entspricht eine Reihe der Benennungen dieser Herkunft<sup>5</sup>. Selbst von den eigent-

1) Die Notitia, mehr als ein Jahrhundert später abgefasst, verzeichnet neben sieben nach den Herrschern dieser Zeit benannten Legionen (*III Diocletiana*, *I. V Iovia*, *I Maximiana*, *II. III. VI Herculia*) mit ähnlichen Benennungen fünfzehn Alen (*nova Diocletiana* — *I nova Diocletiana* — *I Valeria dromedariorum* — *II Valeria Sequanorum* — *II Valeria singularis* — *VII Valeria praelectorum* — *I Iovia cataphractariorum* — *I Iovia felix* — *I Herculia* — *I nova Herculia* — *II Herculia dromedariorum* — *VII Herculia voluntaria* — *Constantiana* — *II Constantiana* — *XV Flavia Carduenorum*) und fünfzehn Cohorten (*III Valeria Bracaraugustanorum* — *III Valeria Marmantarum* — *V Valeria Phrygum* — *VI Valeria Raetorum* — *XII Valeria* — *XIV Valeria Zabdenorum* — *I Iovia* — *Herculia Pannoniorum* — *I Herculia* — *I Herculia Raetorum* — *III Herculia* — *III Herculia Pannoniorum* — *I Flavia* — *I Flavia Sapaudica* — *II Flavia Pacatiana*).

2) Unter den Alen erscheinen die *II felix Valentiniana* — *I Valentiana* — *II felix Valentiniana* — *Theodosiana* — *felix Theodosiana* — *I felix Theodosiana* — *Theodosiana nuper constituta* — *Arcadiana nuper constituta*; unter den Cohorten die *II Gratiana* — *I Theodosiana* — *I felix Theodosiana*.

3) Die Notitia verzeichnet sie Or. 6, 68. 7, 48 f. 9, 39 f. Occ. 5, 256 f.

4) Wenn in den Verordnungen von 365 (C. Th. 8, 1, 10) und 400 (C. Th. 7, 1, 18; oben S. 209 A. 3) die *legiones pseudocomitatenses* als lediglich synonym mit den *ripenses* erscheinen, so ist dies ohne Zweifel bloß durch die nachlässige Terminologie dieser Zeit verschuldet; die Notitia zeigt deutlich die zwischen beiden Kategorien bestehende wesentliche Differenz.

5) Die *I* und *II Armeniaca*, *I Isaura sagittaria*, *IIII Italica*, *VI Parthica*

lichen *comitatenses* führen, wie wir gesehen haben, nicht wenige, und sogar unter den noch angeseheneren *palatinae* einige den Namen älterer ursprünglich an der Grenze stationirter Legionen und auch unter den anders benannten dürften wenigstens einzelne aus dem Grenzheer übernommen sein<sup>1</sup>. Also sind bei Diocletians Militärreform die Grenztruppen zunächst in noch weit höherem Masse vermehrt worden, als das ein Jahrhundert später aufgenommene Verzeichniss der römischen Truppenkörper uns dies zeigt. Dann aber hat wieder eine bedeutende Reduction der Grenztruppen zur Verstärkung des unmittelbaren Kaiserheeres stattgefunden.

Damit stimmen die historischen Berichte überein. Diocletian, unter welchem nach der Angabe eines Zeitgenossen die Truppenzahl mehr als vervierfacht ward<sup>2</sup>, ist nach den Berichten der Annalisten vor allen Dingen bemüht gewesen die Grenzfestungen und die Grenzbesatzungen in umfassendem Mass zu vermehren<sup>3</sup>. Deutlich hat diese Verstärkung die Reiterei in noch stärkerem Masse betroffen als die Infanterie; denn die zahlreichen einfach als Reiterabtheilungen bezeichneten Truppenkörper sind wohl an die Stelle der vordiocletianischen Legionsreiterei getreten, aber müssen diese an Zahl ungemein überstiegen haben. Dass von dieser Vermehrung ein überwiegend starker Theil auf Aegypten fällt, darf mit Diocletians ägyptischer Expedition in Verbindung gebracht werden und bestätigt weiter einestheils, von welcher Wichtigkeit diese Provinz für das Gesamtregiment gewesen ist, andererseits, wie durchaus Diocletian bei den Reformen dieser Zeit die leitende Hand gehabt hat. — Weiter ist eine starke Vermehrung der Feldarmee durch Constantin unter entsprechender Verminderung der Grenztruppen durch die

können bei ihrer Einrichtung kaum etwas anderes gewesen sein als *legiones ripenses*.

1) Die Benennungen der Legionen des Kaiserheeres, soweit sie nicht die vordiocletianischen sind, führen nicht häufig auf einen derartigen Ursprung; einzelne aber passen wohl dazu, wie *III Diocletiana Thebaeorum*, *I Maximiana Thebaeorum*, *III Herculia*, *I Flavia Constantia*.

2) Lactantius de mort. pers. 7: *in quattuor partes orbe diviso et multiplicatis exercitibus, cum singuli eorum longe maiorem numerum militum habere contenderent quam priores principes habuerant, cum soli rem publicam gererent.*

3) Zosimus (wie es scheint; die Stelle, erhalten bei Suidas v. *εσχατιά* fehlt in unserem Text [s. ed. Mendelssohn p. 54 Anm.]): *ὁ Διοκλητιανὸς λόγον ποιούμενος τῶν πραγμάτων φήθη δεῖν καὶ δυνάμεσιν ἀρκούσαις ἐκάστην ἐσχατίαν ὀχυρῶσαι καὶ φρουρία ποιῆσαι. 2, 34: τῆς Ῥωμαίων ἐπικρατίας ἀπανταχοῦ τῶν ἐσχατιῶν τῇ Διοκλητιανοῦ προνοίᾳ κατὰ τὸν εἰρημένον ἤδη μοι τρόπον πόλεις καὶ φρουρίας καὶ πύργους διελημμένης καὶ παντὸς τοῦ στρατιωτικοῦ κατὰ ταῦτα τὴν οἰκίῃσιν ἔχοντος ἄπορος τῶν βαρβάρων ἦν ἡ διάβασις. Anwendung davon auf die Euphratgrenze bei Ammian 23, 5, 2.*

Ueberlieferung bezeugt<sup>1</sup> und findet in dem oben zusammengestellten Thatbestand ihre Bestätigung. Dass wesentlich in Folge der Einrichtungen Diocletians noch ein Jahrhundert nach seinem Rücktritt die Ziffer der römischen Grenzbesatzungen, falls sie vollzählig gedacht werden, die der vordiocletianischen ungefähr um das Doppelte überstieg, ist oben erwiesen; rechnet man dazu, was ebenfalls erwiesenermassen von der Grenze späterhin weggezogen worden ist und was Diocletian und seine Collegen ausser denen der Grenze an Truppen aufgestellt haben mögen, so wird die 'Vervierfachung der Armee durch Diocletian' insoweit gerechtfertigt sein, als es bei allgemeinen und tadelnden Bemerkungen dieser Art billigerweise gefordert werden kann.

Eine weitere Frage von grosser Wichtigkeit ist die Organisation des Commandos. Hinsichtlich der Generalate sind principielle Veränderungen nur insofern eingetreten, als das militärische Commando von der Civilverwaltung getrennt ward. Im Uebrigen trat der neue *dux limitis*, auf den wir bei den Offizieren zurückkommen, an die Stelle des früheren *legatus pro praetore* der mit Truppen belegten Provinzen. Die Zerstückelung der Statthalterschaften hat sich bei den Commandos ebenso wie in der Civilverwaltung im Laufe der Zeit gesteigert; wenigstens bildeten noch unter Constantin die drei aegyptischen Ducate ein einziges Commando<sup>2</sup>. Im Allgemeinen

1) Zosimus a. a. O. wendet dies tadelnd: *καὶ ταύτην δὴ τὴν ἀσφάλειαν διαφθείρων ὁ Κωνσταντῖνος τῶν στρατιωτῶν τὸ πολὺ μέρος τῶν ἑκατῶν ἀποστήσας ταῖς οὐ δεομέναις βοηθείαι πόλεων ἐγκατέστησεν καὶ τοὺς ἐνοχλουμένους ἐπὶ βαρβάρων ἐγύμνωσε βοηθείας.* Victor Caes. 41, 12 sagt dagegen: (*Constantinus*) *ingentem animum avocavit novandae militiae ordine* (so die Hdschr.; die Besserung ist unsicher). Die Verminderung des Grenzschatzes und die Einquartierung der von dort weggezogenen Truppen waren zweifellose Nachtheile, die Vermehrung des Feldheers ein zweifelloser Gewinn; ob jene oder dieser überwog, vermögen wir mit unserer Kunde nicht zu entscheiden; doch ist auf Victor's Urtheil mehr zu geben als auf das des Eunapius.

2) Dies lehrt die folgende von Hrn. Insinger in Kairo freundlichst mitgetheilte Inschrift von Luksor [C. I. L. III, 12073 = Dessau 701]: *fortissimo [a]c piissimo imp. d. n. Fl. Va[l. C]onstantino p[ro]f[el]ici invicto Augusto Val[er]ius Rometalca v[er]p[er]fectissimus dux Aeg[yp]ti et Theb[aidos] utrarumq[ue] Libb[yanum] n[umini] m[ajestati]q[ue] eius semper dicatissimus.* Dagegen werden der *dux Illyriciani limitis et Thracici*, welcher neben dem *dux limitis Raetici* und dem *dux limitis Scythici* in dem gefälschten Actenstück der vita Aureliani e. 13 auftritt und wohl die sechs Ducate der mittleren Donau vertreten soll, ebenso der *dux limitis Orientalis* (ebendasselbst und vita Firmi 7), der *dux transrhenani limitis* (zugleich *Galliae praeses*: trig. tyr. 3), der *dux limitis Africani* oder *Libyci* (trig. tyr. 29; vita Firmi 3), wohl sammt und sonders nichts sein als Fälschungen,

212 aber hat die Zerschlagung bei dem Commando in minderm Mass sich eingestellt als bei der Civilverwaltung, ohne Zweifel weil die militärischen Rücksichten eine stärkere Decentralisation unräthlich erscheinen liessen.

Anders verhält es sich mit dem Offizierscommando. Nach der älteren Ordnung ist der Träger desselben der Legat der Legion; selbst die Alen und Cohorten sind unter die einzelnen Legionslegaten vertheilt und ein jeder derselben führt bei Vollzähligkeit der Mannschaften den Befehl über ein Corps von ungefähr 10000 Mann. Es mag dies umfassende Commando schon in früherer Zeit abgemindert worden sein: die Befehlshaber der Alen und der Cohorten haben allem Anschein nach, namentlich wenn ihre Truppe, wie gewöhnlich, ein von dem Hauptquartier der Legion gesondertes Standlager einnahm, schon früh mehr von dem Legaten der Provinz als von dem der Legion abgehangen; die Umwandlung des Legionsführers aus einem senatorischen Legaten in den *praefectus legionis* vom Ritterrang, welche im Lauf des dritten Jahrhunderts eintrat, wird weiter hier eingegriffen haben. Aber die Beseitigung des Legionscommandos und die Ersetzung desselben durch dasjenige des Legionsdetachements gehört erst dieser Epoche an und hat auch in ihr allem Anschein nach sich erst allmählich vollzogen. Eine formale Reduction der Legion hat offenbar nur etwa insoweit stattgefunden, dass die Verbindung derselben mit einer Anzahl von Alen und Cohorten, wenn sie überhaupt bis auf Diocletian bestanden hat, jetzt gefallen ist; von ihr begegnet jetzt nirgends eine Spur. Aber dass die Legion selbst, wie sie uns in der Notitia entgegentritt, wenigstens für die Grenztruppen immer noch einen Truppenkörper von ungefähr der früheren Stärke bildet, zeigt die oben aufgestellte Uebersicht unwiderleglich. Das kappadokische oder, wie es jetzt heisst, das armenische Commando ist wesentlich dasselbe, welches Arrian in der *ἔκταξις* uns vorführt; die beiden dazu gehörigen Legionen können der Normalzahl nach unter Honorius nicht viel schwächer gewesen sein, als sie es unter Hadrian waren. Aber in derselben Notitia zeigen sich deutliche Spuren der Zersplitterung der Legion. In den Ducaten von Scythien und Moesia secunda stehen neben dem Legionscommandanten, dem *praefectus legionis* zwei *praefecti ripae*, der eine für die fünf Cohorten stromaufwärts vom Hauptquartier, der andere für die fünf Cohorten stromabwärts, ausserdem ein weiterer *praefectus ripae* für die zu den beiden

zumal da schon in der pannonischen Inschrift vom J. 303 (Eph. epigr. II n. 884 [C. I. L. III, 10981]) ein *dux P(annoniae) s(ecundae) S(aviae)* erscheint.

Legionen dieses Ducats gehörigen Schiffe<sup>1</sup>. In ähnlicher Weise finden wir daselbst die Legionen auch in den übrigen Donauprovinzen aufgelöst<sup>2</sup>. Andere Abschnitte der Notitia führen in anderer Weise zu ähnlichen Ergebnissen. Wenn der *legio III Diocletiana* vier verschiedene Standquartiere in Aegypten zugetheilt werden, so müssen bei mindestens drei derselben ständige Detachements verstanden sein; und anders lässt es sich auch nicht auffassen, wenn von einer jener Donaulegionen, der *V Macedonica*, neben vier 'praefecti legionis' in ihrer Provinz zwei weitere Abtheilungen in Aegypten und bei dem Kaiserheere aufgeführt werden. Hiernach wird für die Epoche, der die Notitia angehört, die Auflösung der Legionen vermuthlich allgemein angenommen und das scheinbare Schwanken der 214 Bezeichnungen *legio* und *praefectus legionis* vielmehr darauf zurückgeführt werden müssen, dass die keineswegs nach einheitlichen Normen redigirte Liste zum Theil nur das Hauptquartier der Legion, zum Theil die Standquartiere der grossen Legionsdetachements verzeichnet. Dass bei Einrichtung neuer Legionen von vorn herein der letztere Begriff zu Grunde gelegt ist, muss in Betreff der Grenzarmeen wenigstens für die diocletianischen Neubildungen verneint werden<sup>3</sup>.

1) Diese Abschnitte der Notitia Or. 39, 40 sowie die weiteren die Donaustruppen betreffenden Or. 41, 42 Occ. 32–35 sind entstellt durch mehr oder minder ständige falsche Auflösung der Abkürzungen *praef.* und *coh. V*, indem dort *praefectura* statt *praefectus*, hier *cohortis quintae* statt *cohortium quinque* gesetzt ist. Beseitigt man dies, so bleiben keine weiteren wesentlichen Anstösse. Von der *legio II Herculia* zum Beispiel stehen danach in dem Hauptquartier Troesmis der *praefectus legionis II Herculiae* und der *praefectus ripae legionis II H. cohortium V pedaturae inferioris*, in Axiupolis der *praefectus ripae legionis II H. cohortium V pedaturae superioris*, ferner in Plateypegiis der *praefectus ripae legionum* (so ist zu schreiben statt *legionis*) *I Ioviae* (*cohortis* ist zu streichen) *et II Herculiae musculorum Scythicorum* (d. h. der Schiffe der Provinzialen) *et classis* (d. h. der römischen Schiffe; mein von Seeck mitgetheilte Vorschlag ist verfehlt).

2) In diesen Abschnitten wird jeder Legionscommandant *praefectus legionis* betitelt und ist von dem *praefectus ripae legionis* keine Rede. Die Zahl der Abtheilungen ist ungleich: fünf bei der *legio XIII gemina*, vier bei der *legio V Macedonica*, drei, davon eine aus zwei Legionen combinirte, bei den beiden Legionen *V Iovia* und *VI Herculia*, zwei bei der *VII Claudia*, zwei, davon eine aus zwei Legionen combinirte, bei der *X gemina* und der *XIV gemina*. In Raetien sind die fünf Theilcommandos örtlich abgegrenzt: *legionis partis superioris* — *legionis partis superioris deputatae ripae primae* — *pro parte media praetendentis a Viminia Cassiliacum usque* und zwei von der Grenze abcommandirte für die in dieser Provinz so wichtige (vgl. C. Th. 11, 16, 15, 18; 11, 19, 4) *transvectio specierum*. In der *Valeria* ist der Text arg zerrüttet.

3) Dass die beiden *Valentinianae* in Aegypten ebenso aufzufassen sind wie die später zu erörternden *legiones palatinae* und *comitatenses*, ist allerdings wahrscheinlich.

Dieser örtlichen Zersplitterung der Legion entspricht das Verschwinden des Gesamtcommandos derselben. Den *praefectus legionis* nennt die Notitia ausschliesslich bei den Grenztruppen, hier aber im Westen durchgängig<sup>1</sup> und mit Ausnahme Aegyptens ebenfalls im Osten<sup>2</sup>. Indess sie steht damit völlig allein. Anderweitig nennt diesen Offizier keine Verordnung<sup>3</sup>, keine Inschrift, überhaupt kein Document aus constantinischer oder späterer Zeit<sup>4</sup> und es bleibt nichts übrig als die Annahme, dass die Notitia in dieser Hinsicht nach der älteren thatsächlich beseitigten Ordnung redigirt ist. Es ist dies auch wohl begreiflich. Der Legionscommandant ist vielleicht nicht abgeschafft, sondern nur die Stelle nicht weiter besetzt worden; ein Hauptquartier, in welchem die Feldzeichen und die Acten der  
 215 Legion vorzugsweise aufbewahrt wurden, musste bleiben, auch wenn die Commandantur als solche nicht mehr bestand. Was dafür praktisch an die Stelle trat, haben wir zum Theil schon gesehen: wie Diocletian die grossen Statthalterschaften auseinanderschlug, so hat er auch das Legionscommando in eine Anzahl Theilcommandos aufgelöst und die geborenen Träger dieses letzteren waren die sechs Tribune der Legion. Ihnen fiel in Ermangelung eines Präfecten von Rechts wegen das Commando der Legion zu und bei eintretender Detachirung ward regelmässig die legionare Vexillation unter den Befehl eines der Tribune gestellt. Dem kommt entgegen, dass, wie bei den Offizieren gezeigt werden wird, seit der constantinischen Zeit der regelmässige Legionsführer der Tribun ist. Ob über die Zahl der dem wegfallenden Legionscommando substituirten Theilcommandos es eine feste Regel gegeben hat, steht dahin. Nach den Angaben der Notitia über die Donautruppen sind hier in einigen Ducaten Halblegionen nebst einem besonderen Flottencommando,

1) Freilich fehlen uns die Legionen für die africanische und die Rheingrenze und die britannischen gehören einer älteren Redaction an, so dass die Nennung des *praefectus* sich hier auf Spanien und die Donaulegionen beschränkt.

2) In den Truppenverzeichnissen der Notitia Orientis (die occidentalische ist anders redigirt) wird bei den Legionen der Grenztruppen regelmässig der *praefectus* gesetzt, während bei den übrigen Truppenkörpern der Commandoführer nicht genannt wird. Es ist das ein Ueberrest des in vordiocletianischer Zeit bestehenden Uebergewichts des *praefectus legionis* über die *tribuni* und *praefecti* der kleineren Truppenkörper.

3) Er findet sich in der Verordnung Diocletians vom J. 290 cod. Iust. 8, 50, 5. Dass C. Th. 7, 20, 2 keine Ausnahme macht, wird im Abschnitt von den Offizieren gezeigt werden.

4) Vegetius 1, 13, 2, 9 spricht wohl von dem *praefectus legionis*, aber nur in der Schilderung früherer Ordnungen und als von einer abgekommenen Institution. Dasselbe gilt von der justinianischen Verordnung cod. Iust. 3, 28, 37, 1 a.

anderswo andere Theilungen beliebt worden; sehr wohl kann ein jeder dieser Theile unter einen der Legionstribune gestellt worden sein. Eine andere Combination mag daneben oder auch in späterer Zeit dafür in Anwendung gekommen sein. Die Legion zählt normal 6000 Mann und stand unter sechs Tribunen; es lag nahe, sie zu sechsteln und jedem Tribun ein Theilcommando von 1000 Mann zuzuweisen. Dafür sprechen theils die über die zersplitterten Legionen uns vorliegenden Einzelangaben<sup>1</sup>, theils dass, wie unten auszuführen sein wird, eine Grundzahl des Legionsdetachements für die Militärordnung dieser Zeit nothwendig gefordert wird und das Tausend dafür in jeder Weise angemessen erscheint.

## 2. Die Förderirten der Grenze.

Seit es einen römischen Staat giebt und so lange ein solcher bestanden hat, wird der Schutz der Landesgrenzen wesentlich dadurch bewirkt, dass die an das römische Gebiet unmittelbar angrenzenden Staaten zu dem römischen in ein Abhängigkeitsverhältniss treten, welches sie einestheils verpflichtet gegen ihre Nachbarn mit ihrem eigenen zugleich das römische Gebiet zu vertheidigen, ander- 216  
seits ihnen dabei erforderlichen Falls Schutz und Waffenhülfe in Aussicht stellt. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass diese abhängigen Staaten auch bei den von Rom zu führenden Kriegen durch Zuzug sich betheiligen<sup>2</sup>; wesentlich aber und für diese Untersuchung in Betracht kommend ist die indirecte Waffenhülfe durch den Schutz der Grenzen. In dieser Weise hat die Republik ihre Provinz Africa durch den König der Numidier, Augustus die Euphratgrenze durch die Könige von Kappadokien und Armenien, Constantin die östlichen Provinzen durch den König der Lazen und die Fürsten der Saracenen geschirmt; wie mannichfaltig die Anwendung ist, im Princip und im Wesentlichen auch im Ergebniss sind alle diese Ordnungen von einander nicht verschieden. Die staatsrechtliche Grundlage dieser Verhältnisse eingehend zu erörtern ist hier nicht erforderlich. Die

1) Die höchsten Zahlen sind sieben (*XIII gemina*) und sechs (*II adiutrix*, *V Macedonica*, *III Italica*); niedrigere finden sich zahlreich. Bei der Willkürlichkeit der ganzen Operation und dem zweifellosen Verschwinden einer grossen Anzahl dieser Detachements in dem zwischen Diocletian und Honorius liegenden Jahrhundert kann mehr nicht erwartet werden.

2) Dass die Lazen den Römern keinen Zuzug stellen, sondern nur ihre Grenzen zu vertheidigen haben, hebt Prokop b. Pers. 2, 15 hervor als Anomalie. Als Julian zum Perserkrieg sich anschickt, bieten die Clientelstaaten (*gentes plurimae*) ihm Zuzug an, er aber erklärt *nequaquam decere adventiciis adiumentis rem vindicari Romanam* (Ammian 23, 2, 1).

gesamten Provinzen sind jetzt als römische Stadtgemeinden geordnet; die Angehörigen derselben besitzen das römische Bürgerrecht und leben nach römischen Gesetzen. Aber über diese homogen geordneten römischen *Districte* reicht das Reichsgebiet überall hinaus<sup>1</sup> und begegnen ebenfalls reichsangehörige, aber nicht municipal geordnete, sondern der Regel nach von Stammhäuptern oder Fürsten 217 regierte *Districte*<sup>2</sup>, bezeichnet als *gentes* oder bei grösseren Verhältnissen als Königreiche, ihre Bewohner als *gentiles* oder römische *barbari*. Als solche den Römern unterworfen, aber nicht nach römischem Recht lebende *Districte* zählt der Bischof Theodoret im Anfang des 5. Jahrh. auf die Aethiopen an der Südgrenze Aegyptens, die Saracenen am Euphrat, die Tzanner, Lazen, Abasger am Kaukasus<sup>3</sup>. Ueberall liegt dabei zu Grunde das *foedus*, das heisst ein nicht durch einen Termin oder einen einzelnen Zweck begrenzter, sondern auf ewige Waffengemeinschaft und Reichsangehörigkeit gestellter Vertrag<sup>4</sup>; die *foederati* dieser Epoche sind rechtlich nicht verschieden von denen der Republik und der früheren Kaiserzeit<sup>5</sup>. Es liegt in den allgemeinen

1) Der rechtliche Gegensatz der Provinzialen und der *gentiles* kommt prägnant zum Ausdruck in Justinians *magister militum per Armeniam et Pontum Polemoniacum et gentes* (cod. 1, 29, 5); die Verordnung selbst unterscheidet von *Armenia I* und *II* und dem *Pontus Polemoniacus* die *Armenia magna* und zählt in dieser (*et vor gentes* ist zu streichen) die einzelnen *gentes* auf. Meistens werden, wie Athen zu Achaia, so auch die *gentes* zu dem angrenzenden Ducat gerechnet. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch übrigens sind die *gentiles* wie die *barbari* die nicht reichsangehörigen Ausländer, wie zum Beispiel Ammian 25, 8, 13 *provinciae et gentes* setzt für das Inland und das Ausland.

2) Ueber den Ausnahmefall, dass dafür römische *tribuni* (wie bei den Marcomanen) oder *praefecti* (wie bei den *laeti*) eintreten und über die in diesem Fall sich anders gestaltende Militärpflicht ist in dem von dieser handelnden Abschnitt gesprochen. Ob die hie und da in Africa begegnenden *praefecti gentis* (Ammian 29, 5, 21. 35 und die Inschriften C. I. L. VIII p. 1080 [vgl. Cagnat *L'Armée rom. d'Afrique* p. 327. 746; Schulten Rhein. Mus. 50, 1895 S. 543]) mehr als Stammhäupter oder mehr als römische Offiziere anzusehen sind, lasse ich dahingestellt.

3) Diese Verhältnisse sind in meinen ostgothischen Studien (Neues Archiv für deutsche Geschichtskunde Bd. 14 [s. weiter unten in diesem Band] eingehender erörtert.

4) Staatsrecht 3, 653.

5) Prokopius b. Vand. 1, 11: *ἐν δὲ φαιδεράτοις πρότερον μὲν μόνοι βάρβαροι κατελέγοντο, ὅσοι οὐκ ἐπὶ τὸ δοῦλοι εἶναι (also sind sie nicht *dediticii*), ἀλλ' ἐπὶ τῇ ἰσῆ καὶ ὁμοίᾳ ἐς τὴν πολιτείαν ἀφίκοιντο (also sind sie ebenso reichsangehörig wie die *dediticii*). Dieser ältere und correcte Sprachgebrauch ist nicht, wie Prokop sagt, in dieser Zeit abgekommen; wo die Gothen oder die Saracenen *foederati* genannt werden, geschieht es meistens in diesem Sinn. In gleichem Sinne heisst dem Pacatus paneg. 22 mit Beziehung auf den Vertrag vom J. 384 der Perser-*

Verhältnissen, dass Verträge dieser Art späterhin nicht leicht mit städtischen Gemeinwesen abgeschlossen werden<sup>1</sup>; durchgängig sind die Förderirten der Kaiserzeit Könige und Fürsten. Am häufigsten<sup>2</sup> 218 gedacht wird der Föderation in dieser Epoche bei den schon genannten Fürsten der römischen Saracenen<sup>3</sup> und vor allem bei den auf das rechte Donauufer übergetretenen Gothen, welche in Folge ihrer stetigen freundlichen und feindlichen Beziehungen zu der nicht entfernten Hauptstadt des Ostreichs den Byzantinern geradezu mit Förderaten zusammenfallen<sup>4</sup>. Dem Rechte nach stehen alle diese

könig *nomine foederatus, iam tuis cultibus tributarius*, das heisst nicht mehr ein abhängiger Fürst, sondern fast schon ein Unterthan. Auch bei Sidonius (ep. 2, 13, 5: *aulam turbulentissime rexit — Petronius Maximus — inter tumultus militum, popularium, foedoratorum*; vgl. 1, 8 in der Schilderung von Ravenna: *student . . . armis eunuchi, litteris foederati*) wie noch in den Verordnungen von 440 (Valentinian nov. 9: *cum . . . magister militum Sigisvuldrus tam militum atque foedoratorum tuitionem urbibus ac litoribus non desinat ordinare*) und von 443 (Theodosius nov. 24: *magistros militum . . . ab omni limitaneorum militum ac foedoratarum gentium concussione temperaturos . . . confidimus*), ja in der Justinians nov. 103 c. 1, wo *milites, limitanei* und *foederati* unterschieden werden, kann das Wort nur in diesem Sinn gefasst werden. Erst Prokop nennt ständig und hier und da auch Justinian die aus den *foederati* genommenen Privatsoldaten, die *bucellarii φοιδερατοι*, wo dann für die wirklichen *foederati* nur die Bezeichnung *σύμμαχοι* übrig bleibt unter Aufgebung des terminologischen Gegensatzes der nicht reichsangehörigen Verbündeten auf Zeit und der reichsangehörigen ewig Allirten. So meint er zum Beispiel Goth. 1, 1: (*οἱ Ῥωμαῖοι τῷ εὐπροεπί τῆς ξυμμαχίας ὀνόματι πρὸς τῶν ἐπηλύδων τυραννοῦμενοι ἐβιάζοντο* nicht die *socii*, sondern die *foederati* im älteren Sinne.

1) Die Stadt Palmyra muss wohl für eine gewisse Periode als den Römern föderirt angesehen werden.

2) Sidonius ep. 3, 8: *natione foedoratorum . . . inciviliter Romanas vires administrante*. Ennodius paneg. 12, 63 nennt den Hunen Mundo *foederatus* des Ostreichs.

3) Ammian 25, 6, 10: *Saracenos ideo patiebamur infestos, quod salaria muneraque plurima a Iuliano ad similitudinem praeteriti temporis accipere vetiti*. Theodosius II. bestätigt in der Nov. 24 den üblichen Abzug eines Zwölftels von den *annonae* der *milites limitanei* zu Gunsten der Offiziere und fügt hinzu: *de Saracenorum vero foedoratorum aliarumque gentium annonariis alimentis nullam penitus eos decerpenti aliquid vel auferendi licentiam habere concedimus*. Prokop b. Pers. 1, 17: *οὐδεὶς δὲ οὔτε Ῥωμαίων στρατιωτῶν ἄρχων, οὐδὲ δοῦκας καλοῦσιν, οὔτε Σαρακητῶν τῶν Ῥωμαίοις ἐνοπιδόνων ἠγοούμενος, οἱ φύλαρχοι ἐπικαλοῦνται, ξὺν τοῖς ἐπομένοις Ἀλαμονιδάρῳ ἀντιτάσασθαι ἰκανὸς εἶχεν*. Die rechtliche Stellung der römischen wie der persischen Saracenen tritt darin deutlich zu Tage, dass in dem römisch-persischen Friedensvertrag von 532 sie beide nicht genannt, sondern stillschweigend eingeschlossen wurden, dann aber der persische Saracenenfürst den Friedensvertrag bezeichnete als ihn nicht bindend und darüber der Krieg aufs neue ausbrach (Prokop b. Pers. 2, 1).

4) Schon Claudian in Ruf. 2, 75 spricht von dem *foedus* mit Beziehung auf diese Gothen. Malchus fr. 11 Müll.: *ἐπὶ Ζήνωνος πρέσβεις ἐκ Θράκης τῶν ὑπο-*

Barbaren insofern politisch gleich, als sie dem Schutzstaat die Waffenpflicht in der Form des selbständigen Zuzugs leisten; im Uebrigen ist ihre Stellung zum Reiche begreiflicher Weise sehr ungleicher  
 219 Art. In engeren Verhältnissen, wie zum Beispiel an der africanischen Grenze, hat die Selbständigkeit wenig zu bedeuten; als Kriterien der effectiven Abhängigkeit können auch unter dem sinkenden Regiment die Form der Belehnung<sup>1</sup> sowie die damit verknüpften Ehrengaben<sup>2</sup> angesehen werden. Aber es finden sich auch derartige Verhältnisse, bei denen umgekehrt der nach der formalen römischen Auffassung in Clientel stehende Barbarenfürst der Sache nach völlig unabhängig ist, ja den Schutz mehr gewährt als empfängt.

Eine wichtige Veränderung ist in Bezug auf die mächtigeren föderirten Fürsten in dieser Epoche eingetreten. Dass der römische

*σπόνδων Γότθων, οὗς δὴ καὶ φοιδεράτους οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσιν.* Suidas: *φοιδεράτοι οὗτω καλοῦσι Ῥωμαῖοι τοὺς ὑποσπόνδους τῶν Σκυθῶν.* Prokop b. Goth. 4, 5: *μετὰ δὲ δόντος βασιλέως ᾤκησαντο ἐς τὰ ἐπὶ Θράκης χωρία καὶ τὰ μὲν ξυνημάχουν Ῥωμαῖοις τὰς τε συντάξεις ὥσπερ οἱ ἄλλοι στρατιῶται πρὸς βασιλέως κομιζόμενοι ἀνὰ πᾶν ἔτος καὶ φοιδεράτοι ἐπικληθέντες (οὗτω γὰρ αὐτοὺς τῇ Λατίνων φωνῇ ἐζάλεσαν Ῥωμαῖοι . . .), τὰ δὲ καὶ πόλεμον πρὸς αὐτοὺς διέφερον . . . ἕως ᾧχοντο ἀπιόντες ἐς Ἰταλίαν Θεουδερίχου ἡγουμένου σφίσι.* In dieser Hinsicht stellt Jordanes (s. die Zusammenstellung in meiner Ausgabe p. VIII. 188) das Verhältniss der Gothen zu den Römern zutreffend dar, so incorrect das Einzelne ist. — Von dem hieraus abgeleiteten byzantinischen Sprachgebrauch die geworbenen Privatsoldaten *foederati* zu nennen wird weiterhin die Rede sein.

1) Staatsrecht 2<sup>a</sup>, 856. Die Lazen waren nach Prokop b. Pers. 2, 15 den Römern unterthänig, das heisst reichsangehörig, und *ἐπειδὴν αὐτοῖς ὁ βασιλεὺς τελευτήσῃ, ξύμβολα τῆς ἀρχῆς τῶ διαδεχομένῳ τῆν βασιλείαν ὁ Ῥωμαίων βασιλεὺς ἔπεμπε.* Der Phylarch der gesammten römischen Saracenen erbittet bei Justinian für seinen Sohn die Nachfolge (Theophanes zum J. 6056). Nach der Unterwerfung Africas durch Belisar *δοιοὶ ἐν τε Μανριτανία καὶ Νομηδία καὶ Βυζακίῳ Μαυροσιόν ἤρχον, πρέσβεις ὡς Βελισάριον πέμψαντες δοῦλοι τε βασιλέως ἔφασκον εἶναι καὶ ξυμμαχήσειν ὑπέσχοντο· εἰοὶ δὲ οἱ καὶ τοὺς παῖδας ἐν ὀμήρων παρείχοντο λόγῳ τὰ τε ξύμβολα σφίσι παρ' αὐτοῦ στέλλεσθαι τῆς ἀρχῆς κατὰ δὴ τὸν παλαιὸν νόμον ἐδέοντο* (Prokop b. Vand. 1, 25). Dass die Byzantiner von den Gothenfürsten nichts Aehnliches melden, darf wohl als Zeugniss dafür gelten, dass diese die Bestätigung in Byzanz nicht nachsuchten.

2) Ammian 23, 3, 8: (*Iulianum*) *Saracenarum reguli gentium genibus supplexes nixi oblata ex auro corona tamquam mundi nationumque suarum dominum adorarunt.* Dies sind die *annua sollemnia* das. 22, 7, 10. V. O. von 387 an den Satrapen der Sophanene (C. Th. 12, 13, 6): *secundum consuetudinem moris antiqui omnes satrapae pro devotione, quae Romano debetur imperio, coronam ex propriis facultatibus faciant serenitati nostrae sollemniter offerendam.* Theoderichs Nachfolger Theodahathus verpflichtet sich in dem Unterwerfungsvertrag jährlich dem Kaiser einen Goldkranz von 300 Pf. Gewicht zuzusenden (Prokop b. Goth. 1, 6). In analoger Uebertreibung erbitten bei Sidonius ep. 8, 9 v. 45 die Parther vom König Eurich die Bestätigung ihrer Herrschaft *foedere sub stipendiali.*

Staat dem von ihm abhängigen Stammhaupt oder König für den von diesem zu bewirkenden Grenzschutz eine Vergütung gewährt, ist den früheren Ordnungen fremd; nach diesen wird der abhängige Fürst lediglich durch Nichtleistung des an sich der Schutzmacht zukommenden Tributs oder durch Abminderung desselben für seine Kriegsdienste entschädigt. Jetzt dagegen haben regelmässig<sup>1</sup> die die Grenze deckenden Schutzfürsten gleich den Grenztruppen des Reiches ein Anrecht auf die dem Soldaten zukommenden, eigentlich als Naturleistung angesetzten, aber in dieser Anwendung durchgängig in Geld umgewandelten Bezüge. Die Festsetzung dieser *annonae foederaticae*<sup>2</sup> und der Zahlungsnormen wird damit der wesentliche Inhalt dieser Bündnisverträge. Man erkennt, dass dabei wohl die Zahl der von dem einzelnen Fürsten zu stellenden Mannschaften zu Grunde gelegt, aber bei der Zahlung selbst von der effectiven Dienstleistung abgesehen und die also vereinbarte Summe Jahr für Jahr dem Fürsten gezahlt ward<sup>3</sup>. Nothwendig flossen diese den Grenzfürsten für die Vertheidigung des Gebiets zu entrichtenden Summen in einander mit den Abfindungsgeldern, mit welchen die römischen Herrscher mehr und mehr sich gewöhnten die Brandschatzung durch unbotmässige Nachbarn abzukaufen. Offenbar sind die Verträge dieses Inhalts alle in der Föderationsform abgeschlossen worden<sup>4</sup>; sogar als Kaiser Justinianus sich dazu verstand den Persern jährlich 500 Pfund Goldes zu entrichten, wurde dabei ausgesprochen,

1) Dass die Lazen für die Grenzvertheidigung von den Römern keine Entschädigung erhalten, hebt Prokop (b. Pers. 2, 15) hervor als anomal.

2) Theodosius II nov. 24 (S. 227 A. 3). Hypatius *mag. mil. per Thracias* entzieht im J. 524 den in Skythien und Thrakien stehenden Mannschaften diese Bezüge (Johannes Antiochenus in dem in dieser Zeitschr. [Hermes] 6, 344 von mir herausgegebenen Fragment: *ἀφαιρθεῖς οὐτήσεως δημοσίας τῶν καλουμένων φοιδαρτικῶν ἀνόνων*). Nach der Eroberung Africas werden dem Maurenfürsten Antalas diese *annonae* verliehen, aber bald wieder entzogen (Prokop b. Vand. 2, 21: *τὰς οὐτήσεις, αἷς αὐτὸν βασιλεὺς ἐτετιμήκει, Σολόμων ἀφείλετο*). Auch Malalas (in dem in dieser Zeitschr. [Hermes] 6, 369 von mir herausgegebenen Fragment) erwähnt die *foederati*, *ἀφ' ὧν καὶ αἱ φοιδαρτικαὶ ἄννοαι κατάγονται*.

3) Malchus fr. 17 zum J. 479: *τίθενται τὴν εἰρήνην* (Kaiser Zeno und der Gothenfürst Theoderich des Triarius Sohn) *ἐφ' ᾧ τε μυρίοις μὲν καὶ τρισχιλίοις ἀνδράσιν, οἷς θέλοι Θεοδέριχος* (also die Römer zahlen an ihn, nicht an die einzelnen Mannschaften), *συντάξεις τε καὶ τροφήν χορηγεῖν βασιλεῖα*.

4) Dass die Eruler zu Unrecht 'auch für diejenigen Leute, die dem Vertrag zuwider geplündert hatten, die Soldgelder alle (*τὰς συντάξεις ἀπάσας*) erhalten' (Prokop b. Goth. 3, 33), lässt auf eine Clausel schliessen, die in solchem Fall den Römern gestattete einen entsprechenden Theil der Jahressumme in Abzug zu bringen.

dass in Zukunft die Perser als römische Soldaten zu betrachten 221 seien<sup>1</sup>. Dass auf diese Weise die nominelle Abhängigkeit zur effectiven Herrschaft wurde, bedarf der weiteren Ausführung nicht; Theoderichs föderirte Gothen sind nichts als das Exempel auf diese Regel.

Diese kurzen Andeutungen über die durch die Clientelfürsten bewirkte Grenzvertheidigung werden unserem Zwecke genügen. Zu den Reichstruppen gehören ihre Streitkräfte materiell allerdings, nicht aber im formellen Sinn. Dass sie in ihrer militärischen Form nicht römisch waren, kommt dafür freilich nicht in Betracht, da auch unter den Truppenkörpern des Reiches nicht wenige nach ausländischem Muster gebildet waren. Aber die Besoldung zahlte diesen Soldaten der Fürst, wenn auch die Gelder aus der römischen Staatskasse flossen, und er selber oder die von ihm ernannten Offiziere führten die Truppen. Dem entsprechend schweigt die *Notitia* sowohl von den Phylarchen der Saracenen wie von den *reguli* der Gothen<sup>2</sup>. In Africa, wo der Limes in örtliche Abschnitte zerfiel, sind dem *praefectus* eines jeden ausser den grösseren oder kleineren Lagern der Reichstruppen ohne Zweifel auch die in den Bezirk fallenden Stammhäupter untergeben gewesen<sup>3</sup>; die *Notitia* nennt die dem einzelnen *praefectus* unterstellten Abtheilungen nicht, wird aber auch hier die *gentes* nicht berücksichtigt haben.

### 3. Die *scholae*.

Die Truppenkörper, welche ohne rechtlich fixirte Garnison im Allgemeinen bestimmt waren dem Kaiser zu folgen und zu seiner 222 freien Verfügung standen, zerfallen in die drei Stufen<sup>4</sup> der Saaltruppen

1) *Ὁὐκοῦν*, wenden bei Prokop b. Pers. 2, 10 die römischen Gesandten gegen Chosroes Begehren ein, *ὑποτελεῖς βούλονται Ῥωμαίους ἐς φόρον ἀπαγωγὴν ἔχειν*. Der König verneint dies: *οὐδ', ἀλλὰ στρατιώτας οἰκειῶν ἐξουσι τὸ λοιπὸν Πέρσας Ῥωμαῖοι, μισθὸν τῆς ὑπουργίας αὐτοῖς χορηγοῦντες ἠήτόν' ἐπεὶ καὶ Οὐρνον τοῖ (vgl. hist. arc. 11) καὶ Σαρακηνοῖς ἐπέτειον χορηγεῖτε χρυσόν, οὐ φόρον αὐτοῖς ὑποτελεῖς ὄντες, ἀλλ' ὅπως ἀδηγοῖον γῆν τὴν ὑμετέραν φυλάξωσιν ἐς τὸν πάντα αἰῶνα*. Diese Auffassung der Tribute kehrt überall wieder; die Empfänger beziehen Sold (*συντάξεις*) und sind *ἐμισθοὶ* der Römer (Prokop b. Goth. 3, 33. 34).

2) Von den durchaus verschiedenen Alen und Cohorten der Saracenen und der Gothen wird weiterhin die Rede sein.

3) Dies zeigt ausser der S. 211 A. 1 angeführten Verordnung von 409 eine andere (C. Th. 11, 30, 62) im J. 405 an den Proconsul von Africa erlassene: *si quando a gentilibus vel a praefectis eorum fuisset interposita provocatio . . . proconsularis cognitionis praestoletur examen*. Hier ist wohl der *praefectus limitis* gemeint, obwohl auch an einen speciellen *praefectus gentis* gedacht werden kann.

4) Die *domestici et protectores*, die im Range noch über den *scholares* stehen

oder der *scholae*, der Palasttruppen oder der *palatini* und der Gefolgsgruppen oder der *comitatenses*. In dieser Reihenfolge soll hier von denselben gehandelt werden.

Wenn von unzuverlässigen byzantinischen Erzählungen<sup>1</sup> abgesehen wird, treten die *scholae* zuerst unter Constantinus I auf<sup>2</sup> und sind wahrscheinlich von ihm eingerichtet worden. Die Benennung ist ohne Zweifel, ähnlich wie *consistorium*, davon entnommen worden, dass diesen Mannschaften ein Saal im Kaiserpalast selber angewiesen ward, um dort sich für die ihnen zugehenden Befehle in Bereitschaft zu halten<sup>3</sup>. Es wurden dazu die besten zur Verfügung 223

(Prokop hist. arc. 24), sind ein Offiziercorps und werden nicht als Truppenkörper verwendet. Ich habe über dieselben eingehend Eph. epigr. 5, 121 f. 647 gehandelt.

1) Nach der Paschalchronik (p. 501. 502 Bonn) sind die sechste *schola* der *candidati* oder der *seniores* von Gordian 'dem Aelteren' und die siebente der *candidati* oder der *iuniores* von Philippos 'dem Jüngeren' in der Weise eingerichtet worden, dass man sie auslas ἀπὸ τοῦ τάγματος τῶν λεγομένων σχολαρίων, wonach also sie die *scholae* selbst schon vorgefunden hätten. Aber dies ist sicher ebenso apokryph wie die angeblichen Beinamen der beiden Kaiser. Wenn diese überhaupt eine derartige Einrichtung getroffen haben, so betrifft diese sicher nicht eigentlich die *scholae*, sondern die ihrem Ursprung nach nicht aufgeklärten *candidati*. Dass diese, wenn auch vielleicht erst später, in die *scholae* eingefügt worden sind, ist allerdings wahrscheinlich, da sie sonst in der *Notitia* nicht fehlen würden und die Paschalchronik dies bestimmt sagt. Dass Kaiser Justinus, als er die Combination zweier *militiae* allgemein verbot, ausnahmsweise gestattete den Dienst in der *schola* und den als *candidatus* zu combiniren (cod. Iust. 12, 33, 5, 4), beweist wohl die Aehnlichkeit beider Stellungen, aber schliesst die *candidati* vielmehr von den *scholae* aus. Eben darauf führt auch Corippus laud. Iust. 3, 161: *cumque palatinis stans candida turba tribunis*. Aber es können *scholares* im engeren Sinne und *candidati* unterschieden worden sein. Vgl. über die *candidati* Ammian 15, 5, 16. 25, 3, 5. 31, 13, 14. 16. 31, 15, 8; Hieronymus vit. Hilar. 22, der einen *candidatus* des Kaisers Constantius (nach den Hdschr. Constantinus), einen geborenen Franken, erwähnt; Inschrift vom J. 450 (Rossi inscr. chr. 1, 748 [C. I. L. VI, 32953]) eines Antiochos *candidatus pemecceri* . . .; Prokop b. Goth. 3, 38: *δορύφορος* (Justinians), *ἐπεὶ ἐς τοὺς κανδιδάτους καλουμένους τελῶν ἔτυχε*; Constantinus Porphy. de caer. 1, 93: *ὁ μάλιστα* (im J. 519 nach dem Tode des Anastasius) *ἐδήλωσεν εἰς τὰς σχολάς, ἵνα καὶ οἱ κανδιδάτοι καὶ οἱ ἄλλοι σχολάριοι ἀπαντήσωσιν*.

2) C. Th. 14, 17, 9: *annonas civicas in urbe Constantinopolitana scholae scutariorum et scutariorum clibanariorum divi Constantini adseruntur liberalitate meruisse*. Die älteste die *scholae* erwähnende Verordnung ist vom J. 346 (C. Th. 12, 1, 38).

3) Prokop h. arc. 14: *στρατιῶται οἱ ἐν παλατίῳ φρουρὰν ἔχοντες ἐν τῇ βασιλείῳ σιῶν*. Darum wird die Benennung *schola* auch auf andere dem Kaiser sich zur Hand haltende Körperschaften übertragen, wie die *domestici et protectores*, die *agentes in rebus*, die *notarii* und sie werden auch wohl mit diesen zusammen-

stehenden Leute, anfänglich überwiegend Germanen<sup>1</sup>, unter Leo vorwiegend Armenier, unter Zeno Isaurer, späterhin ohne Rücksicht auf reines Barbarenblut die stattlichsten Rekruten genommen<sup>2</sup>. Sie waren sämtlich Reiter<sup>3</sup> und durch bessere Rüstung ebenso wie durch höheren Sold<sup>4</sup> ausgezeichnet. Ihre Abtheilungen, nicht zu den *numeri* gerechnet (S. 208 A. 3), werden im Einzelnen entweder von der Rüstung oder von der militärischen Qualification benannt<sup>5</sup>, zählten je 500 Mann<sup>6</sup>; es waren derselben anfänglich vielleicht

gefasst. Ammian 14, 7, 9: (*Constantius Gallum*) *solis scholis iussit esse contentum palatinis et protectorum cum scutariis et gentilibus*. — Die technische Verwendung des den Saal bezeichnenden Wortes für die in dem Saal zusammentretende Körperschaft gehört dieser Epoche an, obwohl die *scholae* der Philosophen schon nahe daran streifen.

1) Bei Ammian 20, 8, 13 schreibt Julian dem Constantius: *praebebo . . . miscendos gentilibus atque scutariis adulescentes Laetos quosdam cis Rhenum editam barbarorum progeniem vel certe ex dediticiis qui ad nostra desciscunt*. Ein Alemanne unter den *scutarii* Gratians Ammian 31, 10, 3, 20.

2) Prokop hist. arc. 24: *τούτους οἱ πρότερον μὲν ἀριστίνδην ἀπολέξαντες ἐξ Ἀρμενίων ἐς ταύτην δὴ τὴν τιμὴν ἤγον· ἐξ οὗ δὲ Ζήνων τὴν βασιλείαν παρέλαβε, πᾶσιν ἐξουσία ἐγένετο . . . τούτων δὴ τοῦ ὀνόματος ἐπιβατεύειν*. Dass Zeno die Isaurer bevorzugte, bemerkt Agathias 5, 15. So wanderten noch unter Leo der spätere Kaiser Justinus und seine beiden Brüder, arme illyrische Tagelöhner, mit dem Brotsack auf dem Rücken nach Constantinopel, um sich anwerben zu lassen, und wurden wegen ihrer stattlichen Figur unter die *excubitores* eingestellt (Prokop hist. arc. 6).

3) Bei den *scutarii clibanarii* ergibt dies der Name. Die *armaturae*, an deren Spitze Silvanus vor der Schlacht bei Mursa zu Constantius übergang (Ammian 15, 5, 33), bezeichnet Julian or. 1 p. 48 B, or. 2 p. 97 C als *ἄνη* (oder *τάξις*) *τῶν ἐπιλέκτων ἰππέων* (vgl. über die *armaturae* meine Bemerkungen in den Bonner Jahrbüchern 68, 53 und Cauer Eph. epigr. 4 p. 440). Ueberhaupt aber kann die persönliche Bedeckung des Kaisers nur beritten gedacht werden.

4) Prokop a. a. O.

5) Nach der Bewaffnung benannt sind die *armaturae* (nach der Notitia *seniores* im Westen, *iuniores* im Osten) und die *scutarii*, deren die Notitia im Occident drei, im Orient zwei *scholae*, ausserdem in diesem die *scutarii clibanarii* und *scutarii sagittarii* verzeichnet, nach der Herkunft *gentiles* (*gentiles scutarii* Ammian 20, 2, 5, wo die Einsetzung der Copula den Sinn zerstört), von denen die Notitia im Orient die *seniores* und die *iuniores* und im Occident die *seniores* aufführt. Von den bei Lydus de mag. 1, 46 zusammengehäuften Benennungen gehören hierher die *ἀρμάτορα ποίμα* und *σημοσάλια*, was durch *ὄπλομελέτη πρόση* und *μείζων* erklärt wird, und die *πομοσκοντάριοι* und *πομοσαγιττάριοι*.

6) Hierauf führt die Angabe Prokops a. a. O., dass Justinian 3500 derartige Stellen vorfand und 2000 neue einrichtete, in Verbindung mit den 7 *scholae* der Notitia Orientis und den 11 Justinians (cod. 4, 65, 35). Die Cassirung der vier neuen *scholae*, die Prokop meldet, wird später fallen.

fünf<sup>1</sup>, späterhin im Occident ebenso viele, im Orient bis auf Justinian sieben, unter Justinian elf. Der eine solche Abtheilung commandirende *tribunus* steht schon unter Theodosius I. den Vicarien im Range gleich<sup>2</sup> und ist im Ansehen und Einfluss den höchsten Beamten oft überlegen<sup>3</sup>. Ihrem Saaldienst entsprechend sind diese Truppen dem Vorsteher der am Hofe befindlichen Subalternbeamten, dem *magister officiorum* untergeordnet, welches Amt ebenfalls Constantin eingeführt hat<sup>4</sup>. Eine andere Verwendung als für den unmittelbaren Dienst bei dem Kaiser, am Hofe sowohl wie im Feldlager, haben diese Soldaten nicht gehabt und daher, nachdem die Kaiser sich der persönlichen Heerführung entschlagen hatten, gleich diesen selbst den militärischen Charakter völlig eingebüsst<sup>5</sup>. Selbst der Wachdienst im Palast ist ihnen schliesslich, wahrscheinlich 225 unter Leo<sup>6</sup>, abgenommen und auf die *excubitores* übertragen worden<sup>7</sup>, deren Vorgesetzter, der *comes excubitorum*, eine der angesehensten Hofstellen bekleidet<sup>8</sup>. Häufig indess sind aus ihren

1) Ammian, der die *scholae* oft erwähnt, nennt zwei der *scutarii*, die *armaturae* und die *gentiles*.

2) Die *tribuni residui nominis* der V.-O. von 381 C. Th. 6, 10, 3 können nur die der *scholae* sein. Dass sie zur Kaisertafel zugelassen werden und häufig mit der Anstellung die *comitiva primi ordinis* erhalten, ergiebt die V.-O. von 413 C. Th. 6, 13, 1. Im J. 441 heissen sie *comites scholarum viri spectabiles* (nov. Theod. 21; ähnlich nov. 7 c. 3, 1 *comites ac tribuni militares*), ebenso *κόμητες τῶν σχολῶν* bei Constantinus Porphy. 1, 91. Auch Rusticus, der als *comes scholariorum* im J. 508 ein Flottencommando erhielt (Marcellinus u. d. J.) scheint hierher zu gehören.

3) Nach Jovians Tode schwankte die Kaiserwahl zwischen zweien dieser Tribune, dem Equitius von den *scutarii primi* und dem Valentinian von den *scutarii secundi*, welcher letztere obsiegte. Dem aus der Heimath vertriebenen Langobardenfürsten Ildigisal giebt Justinian ein solches Commando (Prokop b. Goth. 4, 27). Weitere Belege finden sich zahlreich.

4) Der *tribunus* (später *comes*) et *magister officiorum* findet sich zuerst in den constantinischen Verordnungen C. Th. 16, 10, 1 vom J. 320 und 11, 9, 1 vom J. 323.

5) Dies zeigen die Schilderungen bei Prokop h. arc. 24 und bei Agathias 5, 15. Die Stellen wurden käuflich und die Besoldungen zu Pensionen auf Lebenszeit.

6) Lydus de mag. 1, 16: *ὁ Λέων δὲ ὁ βασιλεὺς πρῶτος τοὺς λεγομένους ἐσκουβίτορας τῶν παρεξόδων τοῦ παλατίου φύλακας προστηράμενος τριακοσίους μόνους ἐστράτευσεν.*

7) Die *excubitores* scheinen nicht aus den *scholares* ausgewählt, sondern von ihnen verschieden zu sein; indes sicher steht dies nicht.

8) Der älteste mir bekannte Inhaber dieser Stellung ist Justinus, der als *ἡγεμὼν τῶν ἐν τῇ ἀσπλῇ τάξεων* (Euagrius 4, 1) oder *comes excubitorum* (Anon. Vales. 76; Jordanes Rom. c. 360; Constantinus Porphy. de caer. 1, 93) im J. 519

Reihen die Offiziere, sowohl der *numeri* wie ihre eigenen hervorgegangen<sup>1</sup>.

#### 4. Die *palatini* und die *comitatenses*.

Die Palastsoldaten, *militēs palatini*<sup>2</sup> kennt die vordiocletianische Ordnung nicht. Dass sie eine Institution Diocletians sind, geht nicht bloß daraus hervor, dass verschiedene dazu gehörige Truppenkörper und zwar ziemlich die vornehmsten nach ihm oder seinem Collegen 226 benannt sind<sup>3</sup> und andere derselben nachweislich schon zu dieser Zeit bestanden haben<sup>4</sup>, sondern auch aus der Nothwendigkeit der Verhältnisse. Diocletian hat, offenbar in der Absicht sich von den bedenklichen militärisch-politischen Traditionen des bestehenden Gardecorps zu emancipiren, nicht bloß dasselbe stark vermindert, sondern auch es in Rom belassen, während er die Residenz von dort wegnahm und überhaupt zunächst aufhob. Es war also unerlässlich eine neue gleich den ursprünglichen Prätorianern nicht an

zum Kaiser gewählt ward, dann unter Justinian Theodorus (Prokop b. Vand. 2, 12, 14), Marcellus (Prokop b. Goth. 3, 32), Belisar (Prokop b. Goth. 4, 21). Dieser *comes* steht dem Herrscher vor allen nahe und folgt häufig (vgl. Ewald zu Gregorius 1, 31).

1) Die V.-O. von 414 C. Th. 7, 4, 34 bestimmt, dass die *scholares, quibus . . . regendos numeros dederimus*, neben dem Offiziersold den des *scholaris* fortbeziehen sollen. Ein *candidatus* zum *tribunus* befördert: Ammian 15, 5, 16. Kaiser Justinus stieg innerhalb der *excubitores* vom Gemeinen bis zum *comes* auf (S. 232 A. 2 und S. 233 A. 8).

2) Mit den ebenso bezeichneten Officialen namentlich der hohen Finanzbeamten haben die *palatini* der *militia armata* nur den Namen gemein. Von den *scholae* kann natürlich die Benennung auch gebraucht werden (Ammian 14, 7, 9, 12).

3) Unter den 24 palatinischen Legionen führen vier, und zwar ziemlich die an der Spitze stehenden, den Namen *Ioviani seniores* und *iuniores* und *Herculiani seniores* und *iuniores*. Diese *Ioviani* und *Herculiani* bezeichnet Ammian 25, 6, 3 als die angesehensten Truppenkörper der Armee und dasselbe geht hervor aus ihrer Verwendung bei den Gerichtsverhandlungen in Kalchedon Amm. 22, 3, 2 (vgl. auch 27, 10, 10). Die *Iovii* oder *Ioviani* und die *Herculii* oder *Herculiani* bei Eunapius fr. 6 = Zosimus 2, 43, 2 und Zosimus 3, 20, 2 und die *cohors Iovia* und *Herculia* Claudians de bello Gild. 1, 415 gehören wohl auch hierher. Indess finden sich die gleichen Benennungen auch sowohl unter den Grenzlegionen (S. 213 A. 4) wie unter den *auxilia palatina* und mit Sicherheit lassen diese Truppenkörper sich nicht von einander scheiden.

4) Die *lanciarii*, eine der palatinischen Legionen (vgl. Eph. ep. IV n. 911 [C. I. L. VI, 32943]), werden zugleich mit den durch Constantin aufgelösten prätorischen Cohorten genannt in den stadtrömischen Inschriften C. I. L. VI, 2759 [= Dessau 2045]. 2787. Auch die unten S. 239 A. 1 mitgetheilte Inschrift des *numerus lanciariorum* ist aus diocletianischer Zeit.

einen Ort, sondern an die Person des Kaisers gewiesene Kaisergarde zu bilden; und dies sind die späteren *palatini*. Wenn diese bald nachher durch die wahrscheinlich von Constantin eingerichteten Saaltruppen aus dem unmittelbaren Dienst bei der Person des Kaisers verdrängt worden sind, so bilden sie bei der geringen Stärke der letzteren darum nicht weniger auch nachher, wenn der Kaiser persönlich am Feldzug sich betheiligt, das eigentliche Gardecorps<sup>1</sup>. Die Bezeichnung als *palatini* ist vielleicht erst aufgekommen, als die Truppen des *palatium* und die *in comitatu* sich von einander schieden, wovon weiterhin gehandelt ist; anfänglich scheinen eben diese Abtheilungen bezeichnet worden zu sein als dienend *in sacro comitatu*<sup>2</sup>. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als einer relativ beträchtlichen Zahl der zu den *palatini* gehörenden Reiterabtheilungen der sonst 227 kaum begehende Beiname *comites* geblieben ist<sup>3</sup>.

Den Bestand dieses Gardecorps für die Zeit des Honorius entnehmen wir der *Notitia*<sup>4</sup>. Die Reiterei desselben bestand damals aus 24 Vexillationen, von denen 14 auf den Osten, 10 auf den Westen kommen; die Infanterie theils aus 25 Legionen, 13 orientalischen und 12 occidentalischen, theils aus 108 *auxilia*, davon 43 im Orient standen, 65 im Westen. Dem Standquartier nach befanden sich damals im Orient von den Vexillationen 11 in oder bei der Hauptstadt, 3 bei dem thrakischen Heer; von den Legionen 12 in oder bei der Hauptstadt, eine bei dem illyrischen Heer; von den

1) In solcher Verwendung erscheinen die palatinischen Legionen der *lanciarum* und der *mattiarum* in den Schlachten, an denen Constantius und Valens persönlich theilnahmen, bei Ammian 21, 13, 16, 31, 13, 8.

2) In der wahrscheinlich der diocletianischen Zeit angehörenden Inschrift von Troesmis C. I. L. III, 6194 [= Dessau 2781] findet sich ein *lectus in sacro comitatu lanciarum*; denn so ist zu verbinden und der Eph. ep. V p. 124 ausgesprochene Zweifel nicht begründet. Die Bezeichnung als *palatini* tritt zuerst auf in der V.-O. vom J. 365 C. Th. 8, 1, 10, welche die *actuarii* der *palatini*, *comitatenses* und *pseudocomitatenses* einander entgegengesetzt. Die *scholae*, die *vexillationes comitatenses aut palatinae*, die Legionen und die *auxilia* nennt die V.-O. von 396 C. Th. 7, 4, 22; *numeri comitatenses ac palatini* im Gegensatz eine vom J. 400 C. Th. 7, 1, 18. Die präcise Kunde verdanken wir auch hier allein der *Notitia*.

3) *Comites* heissen unter den 24 palatinischen Vexillationen neun (Or. 5, 29. 30. 31. 6, 28. 31. 8, 25. 26. Occ. 6, 43. 50), ausserdem nur zwei Vexillationen der *comitatenses* (Or. 7, 25. Occ. 6, 75).

4) Untergeordnete Differenzen sind in der folgenden Uebersicht unberücksichtigt geblieben, da einerseits nach Lage der Sache ein numerisch genaues Ergebniss nicht zu erreichen ist, andererseits für diese Darstellung ein solches auch nicht erfordert wird; im Grossen und Ganzen stehen wir hier auf völlig sicherem Boden.

Auxilien 35 in oder bei der Hauptstadt, 8 theils bei dem Heer des Oriens, theils bei dem thrakischen. Im Occident standen von den 10 Vexillationen 7 in Italien, 3 in Gallien; von den 12 Legionen 8 in Italien, 1 in Gallien, 3 in Africa; von den 65 Auxilien 21 in Italien, die übrigen in den Provinzen. Es haben also selbst in dieser Epoche trotz aller inzwischen eingetretenen Wandelungen die Gardecorps der beiden Reiche ihren Charakter nicht wesentlich geändert; die dazu gehörigen Körper befinden sich im Orient wie im Occident nicht gerade in den Hauptstädten, aber doch unter dem unmittelbaren Oberbefehl der dort residirenden *magistri militum*<sup>1</sup>. Die Militärbegräbnisstätte von Concordia, wo in dem ersten Drittel des fünften Jahrhunderts einige der von der *Notitia* als in Italien quartierend aufgeführten Auxilia, die *Batavi seniores*, *Eruli seniores*, *Mattiaci seniores* standen, hat uns ein deutliches Bild eines dieser italischen Gardelager gewährt<sup>2</sup>.

228 Wenn es Diocletian gewesen ist, welcher an die Stelle der zur hauptstädtischen Garnison gewordenen Kaisergarde ein neues Gardecorps gesetzt hat, so ist es keineswegs sicher, dass schon er dem radicalen Fehler der römischen Militärordnung abgeholfen hat ausser den Garnisonen über keine Truppen zu verfügen. Wir vermögen nicht zu sagen, ob dieses Gardecorps bereits durch ihn auf eine Höhe gebracht worden ist, wie sie erfordert wird, um bei einem Staat von der Ausdehnung und der Beschaffenheit des römischen als wirkliche Feldarmee gelten zu können; eine bedeutende Steigerung der zur freien Verfügung des Kriegsherrn stehenden Truppen und, was damit zusammenfällt, die Theilung der für diesen Zweck bestimmten Truppenkörper in die eigentliche Garde, die *palatini* und die Gefolgstuppen, die *comitatenses*, wird auf jeden Fall auf Constantins Verminderung der Grenztruppen zur Vermehrung derjenigen des Hofes (S. 220) zurückgehen. Das Heerwesen dieser Zeit kann nur als diocletianisch-constantinische Schöpfung bezeichnet werden. Gewiss mit gutem Grunde giebt Julianus die Bildung desjenigen Feldheeres, an dessen Spitze er selber gestanden hat, den Kaisern Maximian (286 f.), Constantius I. (292 f.) und Constantin I.<sup>3</sup>, um so mehr als, wie

1) Leo wurde zum Kaiser erwählt als *κόμης καὶ τριβούνος τῶν ματιαρίων* (Constantinus Porphy. de caer. I, 91), *τελῶν ἄρχας τῶν ἐν Σελυμβρία* (Candidus p. 135 Müll.). Also eine der beiden palatinischen Legionen der *mattiarü* (Not. Or. 5, 47. 6, 42) hatte ihr Quartier in dem Constantinopel benachbarten thrakischen Städtchen Selymbria.

2) Vgl. die Zusammenstellung C. I. L. V p. 1059.

3) In der an Constantius II. gerichteten Rede (or. I p. 34 C) sagt er von dem Heer des Magnentius: *Κελτοὶ καὶ Γαλάται . . . ἐς τοὺς καταλόγους τῶν στρατιω-*

weiterhin zu zeigen sein wird, der Kern desselben in den gallischen Provinzen, also im Herrschaftsbereich der bezeichneten Kaiser gebildet ward. Wenn, wie es scheint, die *comitatenses* in diesem Sinne schon auf einer Inschrift vom J. 310 auftreten<sup>1</sup>, so fällt die Vollendung der neuen Ordnung in den Anfang von Constantins langer Regierung. Späterhin wird derselben häufig gedacht<sup>2</sup>; ein klares Bild aber giebt von derselben wiederum nur die *Notitia* für die Zeit des Honorius. 229 In wie weit in dem zwischen Diocletian und Honorius liegenden Jahrhundert und weiter im fünften und sechsten der Gesamtbestand sich verändert hat, vermögen wir nicht zu verfolgen. Erweislich nach Diocletian neu geschaffene Truppenkörper kennen wir nur wenige; die Zahl derselben wird dennoch beträchtlich genug sein. Noch viel weniger erfahren wir über die inzwischen untergegangenen oder aufgelösten; aber die in den Zahlenreihen überall klaffenden Lücken führen dafür auf eine sehr hohe Ziffer.

Den Bestand der *comitatenses* entnehmen wir wiederum der *Notitia*. Sie bestehen wie die *palatini* aus Reitern, *vexillationes*, und aus Infanterie, welche letztere aber ausschliesslich in Legionen formirt ist; *auxilia* kommen hier nicht vor. *Vexillationes* zählen wir 61, von denen 29 auf das Ost-, 32 auf das Westreich entfallen; Legionen 69, von denen 37 dem Ost-, 32 dem Westreich angehören. Dem Standquartier nach liegen im Ostreich von den *Vexillationes* im Commandobereich der Hauptstadt 13, bei dem Heer des Oriens 10, bei dem thrakischen 4, bei dem illyrischen 2; von den Legionen im

τῶν ἐγγράφοιται καὶ τέλη παρέχονται λαμπρὰ παρὰ τῶν ὄντων προγόνων καὶ πατρὸς κατελιγμένα.

1) Aus Prutting in Baiern C. I. L. III, 5565 [= Dessau 664]: *p(rae)p(ositus) eqq. Dalm(at)is Aquesianis comit(atensibus)*. Die Auflösung *comit(ibus)* passt weder zu der Stellung des Wortes noch zu der Beschaffenheit der offenbar provinziellen Truppe, während jener Ehrentitel fast nur bei der Garde erscheint (S. 235 A. 3). Aus demselben Grunde kann auch der Beisatz nicht füglich aufgefasst werden als Bezeichnung der Zugehörigkeit zu der Garde wie das *in sacro comitatu* der Inschrift S. 235 A. 2. Die Abtheilung selbst kommt anderweitig nicht vor, war aber vermuthlich eine *vexillatio comitatensis* ebenso wie die *equites octavo Dalmatae* der *Notitia*.

2) V.-O. von 325 C. Th. 7, 20, 34 werden die *alares et cohortales milites* den *comitatenses atque ripenses milites et protectores* entgegengesetzt, wo freilich die *comitatenses milites* auch die *palatini* ungeschieden einschliessen können. Ferner von 347 (C. Th. 5, 4, 1): *universis tam legionibus quam vexillationibus comitatensibus seu cuneis*; von 365 (C. Th. 8, 1, 10 S. 235 A. 2), wo zuerst *palatini* und *comitatenses* im Gegensatz stehen; C. Th. 7, 4, 22 (S. 235 A. 2). 7, 13, 7. 7, 23. 8. 8, 4, 17. C. Just. 1, 27, 2, 8. Ammian 29, 5, 4. Inschrift von Thyatira C. I. L. III, 405 [= Dessau 2792]: *militavit annos XX in vexillation(e) eqq. Dal(matarum) comit(atensium) Ancialitana*.

Commandobereich der Hauptstadt keine, bei dem Heer des Oriens 9, bei dem thrakischen 20, bei dem illyrischen 8. Im Westreich befanden sich von den Vexillationen in Italien 1, in Gallien 8, in Britannien 1, in Africa und Tingitania 22; von den Legionen in Italien 5, in Illyricum 5, in Gallien 9, in Spanien 5, in Africa 8. Ueberwiegend also ist diese geringere Kategorie der Kaisertruppen in die Provinzen vertheilt als Rückhalt für die Vertheidigung der Grenzen.

Die Legion, welche bei den *palatini* und den *comitatenses* auftritt, kann nicht die alte sein von 6000 Mann, sondern ist das Legionsdetachement in dem früher entwickelten Sinn. Abgesehen davon, dass bei jener Annahme Ziffern von unmöglicher Höhe herauskommen, folgt dies daraus, dass die Legionen der Kaisertruppen, welche aus vordiocletianischen hervorgegangen sind, zum grössten Theil nachweislich und wahrscheinlich alle Legionsdetachements gewesen sind und die Truppenkörper dieser Reihen nothwendig alle nicht gerade gleicher, aber doch ähnlicher Stärke gewesen sein müssen. Diese Annahme hat auch innere Wahrscheinlichkeit. Wenn Diocletian die Legionen, die er vorfand, zerstückelte, so war es nur folgerichtig diejenigen, die er und seine Nachfolger neu ordneten, gleich auf die reducirte Normalzahl zu stellen, wobei das Bestreben möglichst viele neue Regimenter zu schaffen und zu benennen auch eine Rolle gespielt haben mag. Entsprechend finden wir hier nirgends die Spuren späterer Zerschlagung, wie sie bei den vordiocletianischen und einzeln auch bei den von Diocletian selbst eingerichteten Grenzlegionen augenfällig vorliegen; dafür tritt hier bei den Legionen sowohl wie bei den Vexillationen und den Auxilien nicht constant, aber sehr häufig die simultane Creirung zweier gleichbenannter und durch die Beisetzung von *seniores* und *iuniores* unterschiedener Truppenkörper ein, welche vielleicht ein gewisses Aequivalent ist für die allerdings einen inneren Widerspruch in sich tragende Creirung selbständiger Legionsdetachements. — Die Benennungen der Legionen, so weit sie einen Schluss auf die Herkunft gestatten, weisen bei den *palatini* überwiegend nach Illyricum (*Scythae—Daci—Moesiaci—Cimbriani—Pannoniciani*) und nach Gallien (*Nervii—Divitenses—Tongrecani—Brittones*), wogegen der Orient so gut wie ganz (*Thebaei*) unvertreten bleibt. Unter den *comitatenses* überwiegen die vordiocletianischen Benennungen und führen übrigens die verhältnissmässig seltenen örtlichen Bezeichnungen in die gleiche Richtung. Das eigentliche Barbarengbiet ist allein durch die *legio comitatensis* der Tzanner vertreten. Im Ganzen genommen erscheint die Legion hier, wie sie schon der sogenannte Hygin bezeichnet, als die *militia provincialis*.

Dass die Vexillation sowohl bei den *palatini* wie bei den *comitatenses* der Legion entspricht, ergeben die wesentlich mit einander stimmenden Ziffern. Sie ist hervorgegangen aus der Legionsreiterei; aber die Trennung der aus beiden Waffen zusammengesetzten Legion des Principats in die reine Infanterielegion der Spätzeit und die *vexillatio* rührt nicht von Diocletian her, da dessen Legion noch eine *schola equitum* einschliesst<sup>1</sup>. Diese Scheidung ist also erst von 231 Constantin vorgenommen worden und hängt sicher damit zusammen, dass ebenfalls seit Constantin das Obercommando für die Cavallerie und das für die Infanterie bei den Kaisertruppen getheilt war und die Vexillationen jenem, die Legionen diesem unterstanden. Von der Verknüpfung einer einzelnen Vexillation mit einer einzelnen Legion zeigt sich nirgends eine Spur und sie ist auch durch das getrennte Obercommando ausgeschlossen. — Die Benennungen tragen einen wesentlich anderen Charakter als die der Legionen. In der Garde erscheinen die Bataver, aber daneben die eigentlichen Ausländer, Taifalen, Armenier, Perser, Alanen; in der minderen Kategorie der *comitatenses* treten in grosser Zahl dalmatische und gallische Schwadronen auf, auch Mauren, Marcomanen, Taifalen, Palmyrener, Corduener, Parther. Das barbarische, wenn auch meistens reichsangehörige Element ist in dieser vornehmeren Waffe bei weitem stärker vertreten als in der correspondirenden Infanterie.

Eigenartig endlich sind die nur bei dem eigentlichen Gardecorps auftretenden *auxilia*. Es ist dies eine im Range der Legion der Garde nachstehende, der des Comitats vorgehende leichte Infanterietruppe<sup>2</sup>, durch die Benennung und den Gegensatz bezeichnet als nicht römischer Formation; auch die bei diesen Truppen mehrfach vorkommenden *ascarii* (S. 216 A. 1), sowie der zunächst ihnen

1) Dies lehrt die folgende neuerdings in Rom zum Vorschein gekommene, mir von Herrn Hülsen mitgetheilte Inschrift [C. I. L. VI, 32965 = Dessau 2791]: *D(is) m(anibus) s(acrum). Val(erio) Maxentio aeq(uiti) ex numero lanciarorum (so). Vixit an(nos) XXVI, mil(itavit) an(nos) VI. Iscola aequitum b(ene) m(erenti) f(ecit)*. Dass die *lanciarum* von Diocletian eingerichtet wurden, ist S. 234 A. 4 bemerkt.

2) Dies folgt schon aus der Stellung der *auxilia palatina* hinter den *legiones palatinae*; in der gleichen Kategorie stehen die Reiter immer voran. Ferner nennt Julian (S. 208 A. 1) die von ihm an Constantius gesandten vier *Auxilia τέτταρας ἀριθμούς τῶν κρατίστων πεζῶν*. Ammian spricht 31, 8, 9 von den *Cornuti aliique peditem numeri* und nennt 25, 6, 3 die *Iovii* und die *Victores* — übrigens ungenau — Legionen, auch Prokop bell. Goth. 1, 23 die *Reges* (so auch Ammian 16, 12, 15; *Regii* Not. Occ. 5, 229 und C. I. L. V, 8764) ein *πεζικὸν τέλος*.

eignende *barritus*<sup>1</sup> führen auf epichorischen Charakter. Dies bestätigen und bestimmen näher diejenigen Benennungen dieser Auxilien, welche auf deren Heimath hinweisen. Orientalen fehlen so gut wie ganz<sup>2</sup>; auch Africa<sup>3</sup> und Illyricum<sup>4</sup> sind schwach vertreten. Dagegen die gallischen Völkerschaften finden sich in Masse, Bataver, Tungrer, Salier, Nervier, Sequaner, viele andere allgemein als *Galli*, *Gallicani*, *Celtae* charakterisirte, auch Britanner. Dazu kommen eine nicht minder grosse Anzahl von Völkerschaften des rechten Rheinufer, deren Abtheilungen nur aus Kriegsgefangenen oder Geworbenen dieser Stämme hervorgegangen sein können, Eruler<sup>5</sup>, Ampsivarier, Tubanten, Brueterer, Mattiaker, Bucinobanten, Brisigaver, denen auch die Anglevarier (wohl die Angeln) und die sonst nicht genannten Raetovarianer und Falcovarianer beizuzählen sein werden; desgleichen die schottischen Atecotten. Dass auch diejenigen *auxilia palatina*, deren Benennung den Ursprung nicht erkennen lässt, die *Cornuti*, *Brachiati*, *Petulantes*<sup>6</sup>, *Iovii*, *Victores* und so weiter im Grossen und Ganzen gleicher Herkunft sind, kann nicht bezweifelt werden. So weit diese *auxilia* aus Reichsangehörigen bestehen, sind sie sicher, wie die der Donauducate, aus den örtlichen Milizen hervorgegangen und steht der Name dort wie hier in der gleichen Verwendung; auch dem Range nach stehen die Auxilien der Donauarmee ebenso über ihren Legionen wie die *palatina* über denen des Comitats. Hier aber sind es die Rheinprovinzen, die dafür vorzugsweise das Material geliefert haben. Um die Bedeutung dieser Thatsache richtig zu würdigen, muss einerseits daran erinnert werden, dass dieser specifisch gallisch-germanische Charakter den Vexillationen und den Legionen der Garde keineswegs beiwohnt, andererseits an die über ihre Rangstellung weit hinausragende Bedeutung, welche in den Kriegen der nachdiocletianischen Zeit diesen Auxilien

1) Ammian 16, 12, 43 legt ihn zunächst den *Cornuti* und den *Brachiati* bei; er ward alsdann der allgemeine Schlachtruf der römischen Heere dieser Zeit im Westen wie im Osten (Ammian 21, 13, 15. 26, 2, 17: *quem barbari dicunt barritum*. 31, 7, 11: *quam gentilitate appellant barritum*).

2) Ausnahme machen nur die *Felices Theodosiani Isauri* (Or. 5, 66), die *Hiberi* (Or. 5, 60) und die *sagittarii seniores* und *iuniores Orientales* (Or. 6, 54. 55).

3) *Honoriani Mauri seniores* und *iuniores* (Occ. 5, 203. 204); *Mauri tonantes seniores* und *iuniores* (Occ. 5, 221. 222).

4) *Raeti* (Occ. 5, 191); *Honoriani Marcomani seniores* und *iuniores* (Occ. 5, 198. 199); *Thracas* (Or. 6, 60); *Visi* (Or. 5, 61); *Teruingi* (Or. 6, 61).

5) Das oft genannte Auxilium der Eruler, sicher eines der ältesten, ist wohl aus dem transrhenanischen Feldzuge Maximians (Mamertinus paneg. 5, genethl. 7) hervorgegangen.

6) Diese nennt Ammian 20, 4, 13 geborene Gallier.

zukommt. Die *Iovii* und die *Victores* zählt Ammian<sup>1</sup> zu den angesehensten Regimentern des römischen Heeres. Als der persische Krieg ausbricht, fordert Constantius von Julian die Zusendung der Eruler, Bataver, Celten und Petulanten<sup>2</sup>. In allen Schlachtberichten aus dieser Epoche bilden sie den Kern der römischen Heere und der ihnen eigene Barritus wird der Schlachtruf derselben wie im Westen so auch im Osten (S. 240 A. 1). — Wir gewinnen hier einen Einblick in die eigenartige Reorganisation des römischen Heerwesens. Von den mehr als 100 *auxilia*, welche die Notitia aufführt, mag in der diocletianischen Epoche nur ein mässiger Theil aufgestellt worden sein; aber die Formation dieser vermuthlich nach germanischem Muster gestalteten Infanterietruppe selbst und ihre Bildung aus den streitkräftigen Männern Galliens und des angrenzenden Germanien ist allem Anschein nach das Werk Maximians. Mit der also geschaffenen Infanterie hat er nicht blos seine Schlachten geschlagen, sondern auch dem Herrn und Meister im Osten die Kernschaaren geliefert, die am Nil und am Euphrat für ihn siegten und militärisch hat damit das Auxilium die Legion überflügelt.

#### 5. Die *bucellarii*.\*)

Die Usurpation militärischer Macht durch den Privaten gehört von Rechtswegen nicht in die Darstellung des Kriegswesens, sondern in das Criminalrecht. Indess in den aufgelösten Verhältnissen der spätrömischen Zeit kann jenes nicht genügend erläutert werden, ohne auf die Privattruppen wenigstens einen Blick zu werfen.

Dass die Herren ihren unfreien Leuten Waffen geben und dadurch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen, ist die notwendige Conse-

1) 25, 6, 3 zum J. 363 von den *Ioviani* und *Herculiani* (S. 234 A. 3) und den *Iovii* und *Victores*: *quae tum primas exercitus obtinebant*. Von dem hohen Solde der *Cornuti* und der *Brachiati* spricht er 15, 5, 31.

2) Ammian 20, 4, 2: *Decentium tribunum et notarium misit auxiliares milites exinde protinus abstracturum Erulos et Batavos cumque Petulantibus Celtas lectosque ex numeris aliis trecentenos*; womit die Aeusserung Julians S. 208 A. 1 zu vergleichen ist. Die *numeri* sind nicht die übrigen *auxilia*, sondern die übrigen Truppenkörper, da es nachher heisst: *super auxiliariis et trecenis cogendis*, auch Julian (S. 208 A. 1) diese als geringere Mannschaften bezeichnet. Es ist leichte Infanterie (*velitare auxilium* Amm. 20, 1, 3; *auxiliares velites* 16, 11, 9; *auxiliares ad cursuram levissimi* 24, 2, 8; *levis armaturae auxilia* 24, 6, 9). Sie sind die *auxilarii milites munia semper spernentes* Ammians 18, 2, 6 und werden auch anderswo bei ihm erwähnt (16, 2, 4; vgl. c. 3, 10. 21, 4, 8). Auch im persischen Feldzug ist das gallische Fussvolk der Kern der Armee (Amm. 23, 5, 24. 24, 1, 2).

\*) [Vgl. Conr. Benjamin, de Iustiniani imperatoris aetate quaestiones militares. Berol. 1892.]

quenz der noch nicht erstarkten oder auch altersschwachen Staatsgewalt. Diese Consequenz ist denn auch gezogen worden, wo immer die Energie des römischen Regiments versagte, unter der verfallenden Republik nicht minder wie unter der verfallenden Monarchie. Aber im fünften Jahrhundert bleibt man nicht stehen bei der Bewaffnung der eigenen Knechte; es werden, wie die dagegen erlassenen Verbote beweisen, zu diesem Zwecke auch freie Mannschaften angenommen, die *bucellarii* oder *foederati*. Die erstere Bezeichnung, welche nach einem zuverlässigen Gewährsmann um den Anfang des fünften Jahrhunderts aufgekommen<sup>1</sup> und dem Orient<sup>2</sup> und dem Occident<sup>3</sup> gemeinsam ist, ist hergenommen von der *bucella*, dem Militärzwieback und bezeichnet also diese Leute als 'Brotleute' ihres Herrn und spöttisch als Privatsoldaten<sup>4</sup>; die zweite, welche nur im constantinopolitanischen Sprachgebrauch nachzuweisen ist<sup>5</sup>, rührt daher, dass man bei der  
 235 Annahme dieser Mannschaften wie in Kleinasien die Isaurer<sup>6</sup> und

1) Olympiodorus (um 425) p. 59 Müll.: τὸ βουκελλάριος ὄνομα ἐν ταῖς ἡμέραις Ὀνωροῖον ἐφέρετο κατὰ στρατιωτῶν οὐ μόνον Ῥωμαίων, ἀλλὰ καὶ Γότθων τινῶν· ὡς δ' αὐτοῦ καὶ τὸ φοιδεράτων κατὰ διαφόρον καὶ συμμιγοῦς ἐφέρετο πλήθους.

2) Zuerst genannt werden die *bucellarii* in der Notitia Orientis c. 7, 25; indess ist aus der Benennung einer der unter dem *mag. mil. per Orientem* stehenden Vexillationen *comites cataphractarii bucellarii iuniores* der Werth der Bezeichnung nicht zu entnehmen. Diesen zeigt dagegen die V.-O. Leos vom J. 468 cod. Iust. 9, 12, 10: *omnibus per civitates et agros habendi bucellarios vel Isauros armatosque servos licentiam volumus esse praeclusam.*

3) Das älteste wahrscheinlich unter König Eurich im 5. Jahrhundert aufgezeichnete westgothische Rechtsbuch behandelt (c. 308 der Pariser Fragmente) den Bucellariat als recipirtes Rechtsinstitut. Bei Gregorius von Tours hist. Franc. 2, 8 heisst der Trabant des Aetius, von dessen Hand Kaiser Valentinian fiel, *bucellarius Aetii*.

4) Richtig [erklärt der Scholiast der Basiliken 60, 18, 29 die *bucellarii* als οἱ τὸν ἄρτον τινὸς ἐσθίωντες ἐπ' αὐτῷ τούτῳ τῷ παραμένειν αὐτῷ. Dieselbe Ableitung und die spöttische Beziehung auf das Commissbrod giebt auch Olympiodor (A. 1). Auch Johannes Antiochenus (S. 229 A. 2) hat diese Definition im Sinn.

5) Ausser bei Olympiodor (A. 1) und bei Malalas (S. 243 A. 2) erscheint dieser Sprachgebrauch namentlich bei Prokop, der nach der S. 226 A. 5 gegebenen Definition der älteren und eigentlichen *foederati* also fortfährt: τὸ δὲ τῶν ἄπασιν τοῦ ὀνόματος τούτου οὐκ ἐν κωλύμῃ ἐστίν. Er nennt consequent die *bucellarii* mit diesem Namen, während er ihn für die älteren *foederati* vermeidet, und giebt daher seinen *foederati* nie eine nationale Bezeichnung; dass in einem dieser Haufen 70 Hunnen sind (b. Vand. 2, 13) und dass die Eruler häufig in denselben Dienst nehmen (b. Goth. 3, 33), stimmt damit überein. Auch in Justinians Verordnungen scheinen die *foederati* meistens (vgl. S. 226 A. 5) die *bucellarii* zu sein; ausser den S. 245 A. 8 angeführten Stellen gilt dies wohl auch von den Chartulariern τῶν γενναϊοτάτων ἀριθμῶν ἧτοι φοιδεράτων cod. 12, 37, 19 und den *militēs, scholares, foederati* Nov. 117 c. 11. 6) Leo oben A. 2.

die Galater<sup>1</sup>, so in Byzanz die Gothen bevorzugte<sup>2</sup>, für welche dort, wie schon bemerkt ward (S. 227 A. 4), die Benennung *foederati* beinahe zum Surrogat des Ethnikon geworden war. Vorzugsweise entwickelt erscheint die Bildung solcher Mannschaften bei den Offizieren, was vielleicht daran anknüpft, dass einem solchen nicht blos seit langem seine Dienerschaft<sup>3</sup> und Verwandtschaft in das Feldlager folgten, sondern ihm auch von Valentinian I. verstattet ward freigeborene und nicht verwandte Personen unter der Voraussetzung ihrer Fähigkeit zum Dienst und ihrer Anmeldung dazu mit sich zu nehmen<sup>4</sup>. In Justinians Zeit schiebt es sich für den Civilbeamten nicht Bucellarier sich zuzulegen<sup>5</sup>; aber kein Offizier ist 236 ohne derartige eigene Gefolgsleute<sup>6</sup> und bei den höchstgestellten entwickelt sich das Gefolge zum Heerhaufen, ja zum Armee-corps<sup>7</sup>.

1) Nur daraus lässt es sich erklären, dass Galatien den späteren Byzantinern geradezu *ἡ βοικελλαίων χώρα* heisst (Ducange lex. med. Graec. app. p. 42).

2) Das Zeugniß Olympiodors ist bereits S. 242 A. 1 angeführt worden. Schon von Rufinus sagt Claudian in Ruf. 2, 76 mit Beziehung auf das eben vorher erwähnte gothische *foedus*: *stipatur sociis circumque armata clientum agmina privatis ibant famulantia signis*. Unter Leo hatte nach Malalas (in dem in dieser Zeitschrift [Hermes] 6, 369 von mir herausgegebenen Fragment) *πλήθος Γότθων καὶ κόμητας πολλοὺς καὶ ἄλλους παῖδας καὶ παραμένοντας αὐτοῖς ἀνθρώπους, οὓς ἐκάλεσε φοιδεράτους* (wegen der dann folgenden eigentlich nicht hierhergehörigen Bemerkung vgl. S. 229 A. 2). Iustinian cod. 1, 5, 12, 17: *Γότθους πολλὰς τοῖς καθωσιωμένοις ἐγγράφομεν φοιδεράτοις*.

3) Die Verwendung des Slaven neben dem Herrn im Kriegsdienst ist nicht römisch; über die abweichende germanische Sitte vgl. S. 251 A. 3. Doch fehlen sie in dem Feldherrngefolge der Spätzeit nicht ganz. In demjenigen des Narses ficht neben den *δαδοί* das Gesinde (*τοῦ θητικοῦ καὶ οἰκειτικοῦ ὄψοον οὐκ ἀπόλεμον ἦν*: Agathias 2, 8; vgl. 1, 19) und auch bei Belisar wird der waffenfähigen Slaven gedacht (S. 244 A. 1). — Dass der Rekrut, der als Reiter zu dienen wünscht, gefragt wird, ob er einen Slaven besitze (C. Th. 7, 22, 2), beruht natürlich auf einem anderen Grund.

4) V. O. von 367 C. Th. 7, 1, 10: *plerique milites secum homines condicionis ingenuae propinquitate simulata vel condicione lixarum frequenter abducunt: ideoque ut numerosissima pube crescat exercitus, moneantur, ut ipsi sponte huiusmodi homines . . . tribunis suis sive praepositis offerant*. [S. jedoch Benjamin a. a. O. S. 39.]

5) Der Präfect des Prätorium Johannes der Kappadokier wird bei Prokop b. Pers. 1, 25 getadelt *ἑταιρισάμενος δορυφόρων τε καὶ ὑπασπιστιῶν χιλιάδας πολλὰς, οὐ γεγονὸς ὑπάρχων τινὶ πρότερον τοῦτό γε*.

6) So hat Artabanes, der vornehmer Abkunft, aber militärisch nichts ist als Tribun eines armenischen Numerus, wenigstens einen angesehenen Doryphoren (Prokop b. Vand. 2, 27, 28). Andere Beispiele das. 1, 11, 2, 18, 21, 25 und oft.

7) Ein Dux von Armenien hat ein Gefolge von über 1000 Mann (Prokop b. Goth. 3, 27). Belisars Gefolge, allerdings nach Prokop (b. Goth. 3, 1; vgl. 3, 12) von bis dahin unerreichter Stärke, bestand aus 7000 Reitern. Sein Zahlmeister

Diese Privatsoldaten gehen, wie der Mehrzahl nach auch die Soldaten des Staats, hervor aus der Werbung. Der *Bucellarius* ist ein freier Mann und bleibt es; er kann das Verhältniss lösen und einen anderen Herrn oder eine andere Lebensstellung sich suchen<sup>1</sup>. Aber er leistet dem Herrn den Treueid<sup>2</sup> und wenigstens nach den westgothischen Gesetzen müssen, wenn er oder wenn seine Kinder den 'Patron' wechseln, sie die von dem bisherigen empfangenen Waffen und die Hälfte des während der Dienstzeit gewonnenen Gutes im Hause des Patrons zurücklassen (S. 242 A. 3). Sie haben nicht blos im Gefecht vor Allem die Person des Herrn zu schützen<sup>3</sup>, sondern auch bei der Tafel hinter ihm zu stehen<sup>4</sup>. Dass sie sämtlich beritten sind<sup>5</sup>, hängt zusammen mit dem merkwürdigen Uebergewicht dieser Waffe über das Fussvolk in der justinianischen Zeit. Es werden diese Reiter höher geachtet als die vom Staat aufgestellten Schwadronen<sup>6</sup>. Dass unter den Gefolgsleuten, wenigstens bei den höher gestellten Herren, Abstufungen bestanden,

(*optio*) Johannes der Armenier ist im Vandalenkrieg einer der angesehensten Offiziere Belisars, führt in der entscheidenden Schlacht das Mitteltreffen und trägt die Feldherrnstandarte (Prokop b. Vand. 1, 17. 2, 2. 3). Unter Narses führt ein ähnliches Commando Zandalas *ὁ τῶν οἰκοκρίβων διαδῶν πρωτοστάτης* (Agathias (1, 19. 2, 8).

1) Als Germanus der Neffe Justinians sich zu seiner italischen Expedition rüstet, strömen nach der Erzählung Prokops b. Goth. 3, 39 ihm für sein Geld (*ζοήματα οἰκοθεν οὐδεμιᾷ φειδοῖ προίεμενος*) zahlreiche gediente Römer und Barbaren zu und verlassen ihre bisherigen Gefolgsherren; dasselbe thun mit kaiserlicher Erlaubniss eine Anzahl von Reitern des thrakischen Heeres. Narses veranlasst einen Soldaten, der sich im Kampf ausgezeichnet hatte, unter seine Hypaspisten einzutreten (Prokop b. Goth. 4, 29). Als Belisar in Ungnade fiel, weist Justinian widerrechtlich seine Palastbeamten an die Bewaffneten desselben mit Einschluss der dienstfähigen Slaven unter sich zu verloosen (Prokop hist. arc. 4).

2) Prokop b. Vand. 2, 18: *ἦν τῶν ἐπιθιμένων ἅπασιν Ῥωμαίοις ἐκ παλαιοῦ μηδένα δορυφόρον τῶν τινος ἀρχόντων καθίστασθαι, ἦν μὴ δεινοτάτους πρότερον δοκοῦς παρεγόμενος τὰ πιστὰ δοῖν τῆς ἐς αὐτὸν καὶ τὸν βασιλέα Ῥωμαίων ἐννοίας.*

3) Prokop b. Goth. 1, 18.

4) Prokop b. Vand. 2, 28: *ἀρχόντων ἐστρωμένων ὄπισθεν ἐστάναι τοὺς δορυφόρους νόμος.* Es werden ihnen Theile der Mahlzeit verabreicht, die sie draussen verzehren.

5) Nicht blos die *bucellarii* der Notitia sind Panzerreiter (S. 242 A. 2), sondern auch bei Prokop die Mannschaften Belisars (S. 243 A. 7) sowie die *foederati* alle. In der vandalischen Entscheidungsschlacht, in welcher nur Reiter fochten (Prokop b. Vand. 2, 7), bildeten Belisars eigene Reiter das Mitteltreffen, die übrigen *foederati* den linken Flügel, die *numeri* den rechten (a. a. O. 2, 3; vgl. 1, 11).

6) Wenigstens nennt Prokop b. Vand. 1, 11. b. Goth. 1, 5 die Föderaten vor den *numeri equestres*.

versteht sich von selbst; es werden zwei Kategorien unterschieden, als *amici* und *armigeri* bei den Lateinern bezeichnet<sup>1</sup>, bestimmter bei Prokopius als *δορυφόροι* und *ὑπασπισταί*, von denen jene, häufig Männer von Geburt und Ansehen<sup>2</sup>, mit den kaiserlichen *scholares* verglichen werden<sup>3</sup> und die Rolle der Offiziere spielen<sup>4</sup>. Ohne Zweifel liegt dabei ein stark entwickeltes Condottierisystem zu Grunde. Diese Mannschaften werden zwar als Dienstleute von ihren Patronen unterhalten und bleiben auch wohl zusammen, wenn dieser sein Commando niederlegt<sup>5</sup>; aber der Regel nach waren sie ohne Zweifel für den Reichsdienst bestimmt und, wenn sie dafür nicht genommen wurden, die Anwerbung eine verunglückte Speculation<sup>6</sup>. Sie schwuren Treue nicht bloß ihrem Herrn, sondern auch dem Kaiser (S. 244 A. 2); es finden sich Spuren davon, dass sie einer Prüfung unterlagen und von der Regierung als unbrauchbar abgelehnt werden konnten<sup>7</sup>. Dass sie in den Verordnungen bezeichnet werden als unter den Zahlmeistern (*optiones*) stehend<sup>8</sup>, wird darauf

1) Prosper zum J. 455: *ut interfector Actii amicos armigerosque eius sibi consociaret*. Der Alamannenkönig Chnodomar giebt sich gefangen mit 3 *amici* und 200 *comites* (Ammian 16, 12, 60).

2) Johannes der Armenier ist schon erwähnt (S. 243 A. 7). Ein Gefolgsmann des *mag. mil.* Sitta wird den Persern als Geisel gegeben (b. Pers. 1, 22). Andere Beispiele finden sich genug.

3) Prokop b. Goth. 3, 38: βασιλέως Ἰουστινιανοῦ δορυφόρος, ἐπεὶ ἐς τοὺς καρδιόδατους (vgl. S. 231 A. 1) καλουμένους τελῶν ἔτυχε. *Armigeri* des Kaisers nennt freilich Ammian alle der Person desselben beigegebenen Soldaten (31, 10, 21; vgl. 20, 4, 18. 31, 13, 8), unter andern die zu den *scholae* gehörenden *scutarii* (31, 10, 3. 20).

4) Belisar entsendet einen Doryphoros mit 22 Hypaspisten (b. Vand. 1, 23); einen andern mit 800 (b. Vand. 1, 17), zwei Doryphoren mit 1200 meist eigenen Hypaspisten (b. Vand. 2, 19). Andere Beispiele b. Goth. 1, 27. 2, 2. 7. Lydus de *mag.* 1, 46 gleicht *δορυφόροι* und *βηξιλλάριοι*, *ὑπασπισταί* und *ἀξιλιάριοι*.

5) Als Belisar 542 aus Persien abberufen ward, schickte er seine Gefolgschaft zum Ueberwintern nach Kilikien (Prokop hist. arc. 3). Er war so reich, dass er die Kosten der zweiten italischen Expedition aus eigenen Mitteln zu tragen sich verpflichtete (das. 4); in den meisten Fällen aber muss der Rücktritt des Patrons aus dem Dienst die Auflösung der Truppe nach sich gezogen haben.

6) Nachdem Prokop hist. arc. 24 die Unbilden erörtert hat, welche Justinian den Soldaten anthat, heisst es weiter: οὐ μόνον δὲ οἱ στρατιῶται . . . ἐπέζοντο, ἀλλὰ καὶ οἱ πᾶσιν ὑπηρετούντες τοῖς στρατηγοῖς παμπληθεῖς τε καὶ δόξῃ μεγάλη τὰ πρότερα ὄντες λιμῶν καὶ πενίᾳ δευῆ ἤχθοντο· οὐ γὰρ εἶχον ὄθεν τὰ εἰωθότα σφίσι πορίσονται. Man wird jetzt verstehen, was gemeint ist.

7) Prokop b. Goth. 3, 1 von Belisars Mannschaften: ὧν δὲ ἀπόβλητος μὲν οὐδεὶς ἐγγόνει.

8) Justinian cod. 4, 64, 35: *militēs appellamus eos qui tam sub . . . magistris militum tolerare noscuntur militiam quam in undecim . . . scholis taxati sunt nec*

zu beziehen sein, dass bei der Zulassung dieser Privatsoldaten zum Reichsdienst natürlich die Soldzahlung auf den Staat übergang und dieser also den Zahlmeister für sie ernannte, während sonst die Offiziersernennung, so weit sie erforderlich war, durch den Condottiere erfolgte. Unter Justinian scheint für diejenigen Privatritter, welche für den Dienst in der Hauptstadt angenommen waren, ein eigener Oberbefehlshaber, ein *comes foederatorum* ernannt worden zu sein<sup>1</sup>.

239 Die Fäulnis der griechisch-römischen Civilisation, deren letztes Stadium wir hier nach der militärischen Seite hin erwägen, führt insofern zu den Anfängen zurück, als damit wieder die Selbsthülfe eintritt. Die Bildung des Staats besteht darin, dass das Gemeinwesen dem Einzelnen nicht gestattet die Waffen nach seinem Ermessen zu führen und schliesslich sie ihm ganz aus der Hand nimmt. Bei dem Bankrott des römischen war es nicht genug damit, dass das öffentliche Kriegswesen auf die Ausländer übergang. Vollendet war er erst, als bei dem Versagen des staatlichen Schutzes die Selbsthülfe wieder in ihre alte Stelle trat und jeder sich wieder Recht schaffte, wie er wollte und konnte; als es wieder kein anderes Recht gab als das des Stärkeren und der Staat selber die von Privaten aufgestellten Gewalthaufen für seine Zwecke dang. Der Gothe Theoderich war nur der Führer eines von den Römern in Sold genommenen germanischen Haufens, der Thraker Belisar der Condottiere einer geworbenen Söldnerschaar.

#### 6. Die Rechtsgründe des Kriegsdienstes.

Bevor wir in die Erörterung der Gründe der Dienstpflicht eintreten, wie sie in nachdiocletianischer Zeit geordnet waren, muss festgestellt werden, was aus der politischen Qualification für den Heerdienst in dieser Epoche geworden ist. Das Ergebniss ist wesentlich negativ. In der früheren Epoche war der Ausländer vom römi-

*non eos qui sub diversis optionibus foederatorum nomine sunt decorati.* Derselbe droht nov. 116 Strafe denen, die nicht *τοὺς μὲν στρατιώτας εἰς τοὺς ἀριθμοὺς ἐκπέμψωσαν, ἐν οἷς στρατεύονται, τοὺς δὲ φοιδεράτους πρὸς τοὺς ἰδίους ὀπίονας.* Der *optio* Belisars (S. 243 A. 7), den dieser sicher selbst ernannt hat, kann füglich daneben bestehen. — Ein *optio* findet sich natürlich in jeder Truppe. Prokop b. Vand. 2, 20 spricht von einem *πεζὸς τοῦ καταλόγου ὀπίων, εἰς ὃν αὐτὸς ἀνεγέγραπτο* und erklärt dies mit *τῶν συντάξεων χορηγός.*

1) Patriciolus, der Vater des Vitalianus, war nach Theophanes zum J. 6005 *κόμης φοιδεράτων.* Nach Prokop b. Goth. 3, 31 ernannte Justinian den Artabanes zum *στρατηγὸς τῶν ἐν Βυζαντίῳ στρατιωτῶν*, also zum *mag. mil. in praesenti*, und zum *ἄρχων φοιδεράτων.* Denselben Titel führen bei Theophanes zum J. 6055 Eusebius, zum J. 6074 Mauricius.

schen Dienste ausgeschlossen. Dienstfähig war der römische Bürger und der römische Unterthan, aber nicht in gleicher Weise; jener diente in den Legionen, dieser in den Legionsauxilien. Der Unfreie war überhaupt unfähig zu dienen. Alle diese Fundamentalsätze der augustischen Ordnungen sind in dieser Epoche theils förmlich, theils wenigstens praktisch gefallen und es giebt schliesslich keine andere Qualification für den Kriegsdienst mehr als die rein militärische<sup>1</sup>.

Die frühere römische Ordnung kennt, abgesehen von den mittelbaren der Clientelstaaten, keine römischen Truppen als die Legionen der Bürger und die Alen und Cohorten und die Numeri der Unterthanen. Uebertretende oder kriegsgefangene Ausländer sind wohl auch damals schon zu römischen Soldaten gemacht worden; aber es rechtfertigt sich dies formell dadurch, dass der Ueberläufer wie der Gefangene in römische Unterthänigkeit eintritt und selbst das Bürgerrecht ihm verliehen werden kann, materiell durch den relativ geringen Umfang dieser Aufnahmen in das Heer und mehr noch durch das Bestreben sie zu verdecken. Kaiser Probus legte den besiegten Deutschen auf 16000 kriegstüchtige Mannschaften zu liefern, aber es durfte nicht zum Vorschein kommen, dass der zusammenbrechende Römerstaat durch Barbarenarme gestützt wurde, und demnach wurden diese Mannschaften in die bestehenden Regimenter untergesteckt<sup>2</sup>. Darum giebt es mit der einen Ausnahme einer nach den Parthern, den einzigen als ebenbürtig von den Römern anerkannten Gegnern, benannten Ala keine ältere Truppe ausländischer Benennung. Weiter und vor allem finden wir von Anwerbung im Ausland für die römischen Truppenkörper in vordiocletianischer Zeit keine Spur<sup>3</sup>. — Für dieses Princip tritt jetzt das entgegengesetzte ein. Je barbarischer der Soldat ist, desto mehr wird er als solcher geschätzt. Italien und die altbefriedeten von hellenischer<sup>4</sup> oder römischer Civilisation völlig durchdrungenen Provinzen sind militärisch so zu sagen nicht

1) Zu dieser gehört ausser der körperlichen Tauglichkeit auch die moralische Qualification, wie sie zum Beispiel C. Th. 7, 13, 8 und bei Vegetius 1, 7 entwickelt ist.

2) Vita Probi 14: *accepit sedecim milia tironum, quos omnes per diversas provincias sparsit ita, ut numeris vel limitaneis militibus quinquagenos et sexagenos intersereret, dicens sentiendum esse, non videndum, cum auxiliariis barbaris Romanus iuvatur.*

3) Annahme und selbst Dingung ausländischer Hilfscorps ist keine Anwerbung. Der *ἡγεμόν τῶν ξενικῶν στρατοπέδων* unter Aurelian bei Dexippos fr. 24 Müller wird von solchen zu verstehen sein.

4) Den Gothen Prokops sind die 'Griechen' (*Γραικοί*) ungefähr was unseren Vorfahren die Reichssoldaten (b. Goth. 1, 18, 3, 21, 4, 23. hist. arc. 24).

vorhanden; unter den Provinzialen stehen die am wenigsten civilisirten, im Orient die Galater und die Isaurer, im Occident die Illyriker, die Bataver, die Tungrer und so weiter voran. Nach den reichsangehörigen oder den ausländischen Barbaren benannte Truppenkörper finden sich in grosser Menge und von jeder Art; die vornehmsten unter allen, die *scholae*, legen sich zum Theil die Barbarenbenennung titular bei und sind oder sollen wenigstens alle dieser Herkunft sein (S. 232). Von der Werbung im Ausland wird weiterhin noch die Rede sein. Somit wird nicht blos die Beschränkung der Truppenbildung auf das Inland principiell aufgegeben, sondern auch den mehr oder minder ausländischen der Vorrang vor den inländischen eingeräumt. Freilich kann die Schenkung des Bürgerrechts an dienst-

241 nehmende Ausländer nicht völlig weggefallen sein. Um in die eigentlichen Aemter gelangen zu können, musste der ausländische Soldat nothwendig das römische Bürgerrecht erhalten und auch für den römischen Offizier mag dies in Kraft geblieben sein<sup>1</sup>. Die zahlreichen Flavier dieses Jahrhunderts zeugen deutlicher noch als die Einzelberichte der Historiker von der Häufigkeit dieses Heimathwechsels, durch welchen die ausländische Prärogative keineswegs aufgehoben ward, da diese an die Thatsache der Nationalität, nicht an die Form des Bürgerrechts geknüpft war. Aber von den alten Ordnungen, die die Verleihung des Bürgerrechts an den Eintritt in den legionären Dienst oder auch an die Veteranisirung knüpfte, ist in dieser Epoche nirgends die Rede und die Soldaten sind ohne Zweifel, so weit sie nicht geborene Bürger waren, regelmässig Ausländer geblieben<sup>2</sup>.

In Folge dieser Umgestaltung ist der alte politische Gegensatz zwischen den Legionen und den nicht legionären Truppen vielleicht nicht eigentlich aufgegeben, aber vollständig verschoben. Auch jetzt noch scheinen die Legionen regelmässig aus den *cives Romani* dieser Epoche gebildet worden zu sein. Der Gedanke des Augustus, für die Bildung der Bürgerlegionen die sämtlichen Städte des Reiches römischen oder peregrinischen Rechts heranzuziehen, konnte sogar jetzt durchgeführt werden, ohne dass es dazu ferner des Umwegs bedurfte die personale Verleihung des Bürgerrechts mit dem Eintritt in die Legion zu verknüpfen; denn die reichsangehörigen Städte

1) Unter den germanischen Königen Italiens ist es dagegen durchgeführt, dass allein der Nichttrömer die Offizierstelle, allein der Römer die Aemter bekleidet.

2) Vgl. C. I. L. III, 3576 [= Dessau 2814]: *Francus ego cives, Romanus miles in armis*.

waren jetzt sämmtlich Bürgergemeinden geworden. Auch hat damit der bürgerliche Kreis sich wahrscheinlich in solchem Verhältniss erweitert, dass selbst die vermehrten Legionen füglich aus demselben hervorgehen konnten; es spricht weiter für diese Annahme, dass mit der einen Ausnahme derjenigen der Tzanner sich unter den zahlreichen in dieser Epoche neu gebildeten keine einzige mit ausländischer Benennung findet (S. 238). Dasselbe gilt von den aus der Legionsreiterei entwickelten Equites der Grenztruppen (S. 218). Aber wenn die Legionen und diese Reiterabtheilungen, wie es allerdings scheint, sämmtlich Bürgerlegionen und Bürgerreiter gewesen sind, so war dies jetzt eine Zurücksetzung, und so tritt sie auch auf: die Auxilien der Donauducate stehen im Rang über den Legionen derselben und ebenso die Auxilien der Garde über den Legionen wenigstens des Comitats; unter den Vexillationen, welche den Palast- und den Comitatslegionen entsprechen, aber im Range höher stehen, sind die bei diesen fehlenden ausländischen Benennungen zahlreich anzutreffen. Alle Spuren führen dahin, dass je höher die Truppe im Rang steht, desto mehr das ausländische Element in ihr hervortritt. Hat es also zwischen der Qualification für den legionaren und derjenigen für den nichtlegionaren Dienst in dieser Zeit einen rechtlichen Gegensatz gegeben, so war jetzt der Nichtbürger der Privilegirte. Wahrscheinlich aber hat ein formaler Gegensatz dieser Art damals nicht bestanden, sondern konnte rechtlich der Römer wie der Nicht Römer in jede Abtheilung eintreten und wurden die barbarischen Mannschaften bei der Bildung der höheren Abtheilungen nur thatsächlich bevorzugt. Dass in den Donauauxilien Bürger wie Nichtbürger dienten, lässt sich erweisen<sup>1</sup> und so wird es in allen Abtheilungen gewesen sein, nur dass in den Legionen die Ausländer ebenso selten waren wie die Römer in den Scholen. Für diese Annahme spricht ferner, dass unsere Ueberlieferung über Rechtsunterschiede dieser Art vollständig schweigt. Der alte Gegensatz der Legion und der augustischen Legionsauxilien wie der im dritten Jahrhundert auftretenden Provinzialmilizen<sup>2</sup> ist in der militärischen Formation wenigstens einigermaßen geblieben, aber das eigentliche Fundament desselben, die

1) Die darunter auftretenden *gentes* (S. 216 A. 3) sind Nichtbürger; andererseits erscheinen darin des Decurionats fähige Individuen (S. 215 A. 5).

2) Vgl. S. 217 A. 2. Die dazu gehörigen Elemente lassen sich wohl im Einzelnen wiedererkennen, wie die palmyrenischen Panzerreiter und die örtlichen Exploratoren, aber diese Truppen bilden nicht mehr wie früher eine den Legionen und ihren Auxilien gegenüber wenigstens negativ geschlossene Einheit.

rechtlichen Verschiedenheiten der Kreise und der Normen für die Bildung der einzelnen Truppenkörper ist in der unterschiedlosen Annahme des Soldaten untergegangen.

Am längsten hat selbstverständlich die Unfähigkeit des Unfreien zum Kriegsdienst sich behauptet. Von dem zur Rekrutenstellung pflichtigen Grundbesitzer wird noch nach einer Verordnung vom J. 380 der Slave nicht angenommen<sup>1</sup>; und das ganze Institut des Colonats beruht darauf, dass der Leibeigene als freier Mann behandelt  
243 wird, um ihn zum Eintritt in das Heer fähig zu halten. Noch im vierten Jahrhundert wird der Slave bei der Anwerbung zurückgewiesen<sup>2</sup> und, wenn er dennoch zur Einschreibung gelangt, cassirt<sup>3</sup>. Selbst nach justinianischem Recht wird wie nach dem vordiocletianischen<sup>4</sup> dem Slaven, der unter Verheimlichung seiner Unfreiheit zum Dienst gelangt, die Todesstrafe angedroht<sup>5</sup>. Aber schon in dieser Zeit wird die Einstellung eines fremden Slaven in der Weise verboten, dass an der Zulässigkeit des Eintritts des Slaven in das Heer mit Einwilligung theils des aushebenden Officiers, theils des Eigenthümers nicht gezweifelt werden kann<sup>6</sup>, und der Aufruf an die Slaven Kriegsdienst zu nehmen, welchen in den ersten Jahren des fünften Jahrhunderts in Folge der Einfälle Alarichs und Radagaisus in Italien die weströmische Regierung erliess<sup>7</sup>, ist vermuthlich nur insofern anomal, als dabei nach der Zustimmung des Herrn nicht gefragt ward. Unter Justinian wurden sogar der Rückforderung des nicht einwilligenden Eigenthümers exceptionelle

1) C. Th. 7, 13, 8: *inter . . . militum turmas neminem e numero servorum dandum esse decernimus.*

2) Johannes Chrysostomus († 407) homil. 10 in Ioannem (ed. Montfauc. vol. 8 p. 59): βασιλεὺς μὲν . . . τοὺς ὁμοδούλους καὶ τῆς αὐτῆς αὐτῷ κοινωνοῦντας φύσεως . . . οὐκ ἀξιῶ καταλέγειν εἰς τὸ στρατόπεδον τὸ βασιλικόν, ἂν δοῦλοι τύχῳσιν ὄντες. Diese und die folgenden Stellen sind von Gothofredus zu C. Th. 7, 13, 8 beigebracht.

3) Johannes Chrysostomus catechesis II (ed. Montfauc. vol. 2 p. 239): *χερὶ τὸν μέλλοντα στρατεύεσθαι . . . ἐλεύθερον εἶναι ἂν γὰρ δοῦλος τις ἦ, ἐκβάλλεται; hom. in loc. n. test. 5 (ed. Montfauc. vol. 3 p. 59): οὐδεὶς στρατεύεται οἰκίτης, ἀλλ' εἰ ἂν ἀλφ' δοῦλος ὦν, μετὰ τιμωρίας ἐκβάλλεται τοῦ τῶν στρατιωτῶν καταλόγου.*

4) In traianischer Zeit wird der Slave, der sich unter die Soldaten einschleicht, mit dem Tode bestraft (Plinius ad Trai. 29. 30).

5) Marcianus Dig. 49, 16, 11: *ab omni militia servi prohibentur, alioquin capite puniuntur.* Menander das. 40, 12, 29.

6) V.-O. von 382 C. Th. 7, 13, 11 = C. Iust. 12, 43, 2.

7) V.-O. von 406 C. Th. 7, 13, 16: *servos . . . exhortamur, ut cumprimis [quamprimum Momms.] se bellicis sudoribus offerant, praenium libertatis, si apti ad militiam arma susceperint, pulveratici etiam nomine binos solidos accepturi.*

Schranken gesetzt<sup>1</sup>. Dass insbesondere die Sklaven der reichs-angehörigen Barbaren zum Eintritt in das Heer aufgefordert werden<sup>2</sup>, beruht darauf, dass nach germanischer Sitte die Knechte nicht blos wie die römischen den Herrn in das Heerlager folgen, sondern auch am Kampfe selbst sich betheiligen<sup>3</sup>. — Selbstverständlich ist der Sklave nur dienstfähig, nicht dienstberechtigt und steht es dem die Anwerbung oder die Aushebung leitenden Offizier frei den Unfreien abzuweisen; es mag dies als Directive noch lange gegolten haben, nachdem das Rechtsprincip gefallen war. Allerdings hebt nach diesen Ordnungen der Eintritt in das Heer die Unfreiheit auf und in diesem Sinn besteht auch jetzt noch Incompatibilität zwischen dem Kriegsdienst und der Unfreiheit. — Von Zurücksetzung der Freigelassenen bei der Dienstinahme begegnet, wie hiernach selbstverständlich ist, in dieser Epoche nirgends eine Spur<sup>4</sup>; nur die Offizierstellen bleiben ihnen verschlossen<sup>5</sup>.

Wir kommen zu den Rechtsgründen des Kriegsdienstes. Die allgemeine Dienstpflicht des kriegstüchtigen Mannes ist in der augustischen Ordnung nicht nur festgehalten, sondern auch von dem römischen Bürger auf den römischen Reichsangehörigen erstreckt worden, wenn auch theils aus allgemeinen politischen Gründen, theils nach Ermessen des Kriegsherrn bei der praktischen Anwendung dieses Principes auf die einzelnen Reichstheile die äusserste Ungleichheit obwaltete. In der nachdiocletianischen Epoche, wahrscheinlich

1) Cod. Inst. 12, 33, 6. Vgl. C. Th. 7, 18, 9, 3. Selbst die Stellen in den Scholen kauften auch Sklaven (Prokop h. arc. 24).

2) Die V.-O. von 406 (S. 250 A. 7) fährt fort: *praecipue sane eorum servos quos militia armata detentat, foederatorum, nihilo minus et dediticiorum* (d. h. der Laeten und Gentilen), *quoniam ipsos quoque una cum dominis constat bella tractare.*

3) Bei den Erulern fechten die Knechte wie die Herren, erhalten aber den Schild erst wegen bewiesener Tapferkeit (Prokop b. Pers. 2, 25). Der Gothenfürstin Amalafriada folgen, als sie den Vandalenkönig heirathet, 1000 Gothen gleichsam als Doryphoren nebst 5000 streitbaren Knechten (Prokop b. Vand. 1, 8: *ὁμιλος θεραπειας εἶπετο ἐς πέντε μάλιστα χιλιάδας ἀνδρῶν μαχιμῶν*); dem Hülfscorps der Langobarden von 2500 Mann werden 3000 streitbare Knechte beigegeben (Prokop b. Goth. 4, 26: *θεραπειαν μαχιμῶν ἀνδρῶν ἔδωκε πλεον ἢ τρισχιλίων*). Ueber den Kriegsdienst des germanischen Liten und des germanischen Knechtes vgl. Brunner Rechtsgeschichte 1, 235. 239 [2. Aufl. 1 S. 180].

4) Vgl. Staatsrecht 3, 449 f. Von einem *miles libertus* spricht Paulus Dig. 29, 1, 37.

5) V.-O. von 426 C. Th. 4, 10, 3: *ipsos qui manumissi sunt nulla ratione ad illum quamvis humilis militiae locum sinimus admitti*, wo nach dem Zusammenhang die eigentlichen Aemter (*honores*) und die Subalternenstellen am Hofe (*palatina militia*) gemeint sind.

aber, wie wir sehen werden, erst unter Valentinian I., wird das Princip selbst aufgegeben oder vielmehr auf den Nothfall beschränkt<sup>1</sup> und dafür die Dienstpflicht, soweit sie bestehen bleibt, formell strenger regulirt.

245 Es sind vier verschiedene Gründe, durch welche jetzt der Kriegsdienst herbeigeführt wird: der freiwillige Eintritt; die im Steuerweg herbeigeführte Rekrutenstellung des Grundbesitzers; der Erbwang; endlich die Zugehörigkeit zu einer dediticischen Quasigemeinde. Dieselben sollen hier so weit erörtert werden, als es für die Uebersicht der Verhältnisse erforderlich scheint.

1. Der freiwillige Eintritt in das Heer beruht der Regel nach auf Werbung; auch die oftmals vorkommende Einstellung von Kriegsgefangenen<sup>2</sup> wird insofern hierher gezogen werden können, als die Besiegten sich zum Eintritt verstehen, um die volle Strenge des Kriegsrechts von sich abzuwenden. — Wenn schon in vordiocletianischer Zeit die Ergänzung des Heeres regelmässig durch freiwilligen Eintritt bewirkt ward, so gilt dies von der späteren Epoche in noch gesteigertem Grade. Zwar ist in unserer Ueberlieferung von der Werbung geradezu nicht häufig die Rede; aber die Klage, dass die besseren Leute es vorzögen, bei den Beamten als Officialen einzutreten<sup>3</sup>; die zahllosen Erlasse wegen unberechtigten Eintritts der vom Kriegsdienst rechtlich ausgeschlossenen Personen, welche nur

1) Valentinian III. nov. 5, 1, 2: *cognoscat universitas nullum de Romanis civibus . . . ad militiam esse cogendum, sed tantum ad murorum portarumque custodiam quotiens usus exegerit . . . praefecti urbis dispositionibus ab omnibus obsequendum.*

2) Zosimus 1, 46: *δοσοι δὲ (von den Gothen) διεσώθησαν, ἢ τάγμασιν Ῥωμαίων σπηριδιμήθησαν ἢ γῆν λαβόντες εἰς γεωργίας ταύτη προσεκατέστησαν.* Justinian schickt gegen die Perser fünf aus den nach Byzanz gebrachten Vandalen gebildete Reiterabtheilungen (b. Vand. 2, 14) und gegen die Gothen kriegsgefangene Perser (b. Pers. 2, 19; b. Goth. 3, 3); ebenso werden die gefangenen Gothen in das byzantinische Heer eingestellt (b. Goth. 2, 27: *οἱ δὲ βάρβαροι τῷ βασιλέως στρατεύματι ἀνεμίγνυντο*). Kaum verschieden ist die den Barbaren in den Friedensschlüssen mehrfach, zum Beispiel den Sachsen im J. 369 (Ammian 28, 5, 4: *datis ex condicione proposita iuvenibus multis habilibus ad militiam*), den Lentiensern im J. 377 (Ammian 31, 10, 17: *oblata, ut praeceptum est, iuventute valida nostris tirociniis permiscenda*) auferlegte Bedingung eine gewisse Anzahl Rekruten zu stellen. Die vornehmeren Kriegsgefangenen wurden auch wohl als Offiziere angestellt, natürlich mit Schenkung des Bürgerrechtes (vita Alex. 58: *si qui — captivi — regii aut nobiliores fuerunt, eos militiae, non tamen magnae deputavit*).

3) Vegetius 1, 7: *hinc tot ubique ab hostibus inlatae sunt clades, dum longa pax militem incuriosius legit, dum honestiores quique civilia sectantur officia, dum indicti possessoribus tirones per gratiam aut dissimulationem probantium tales sociantur armis, quales domini habere fastidiunt.*

auf die freiwillige Uebernahme des Dienstes bezogen werden können; endlich die in späterer Zeit ausserordentlich häufige Umwandlung 246 der Soldatensteuer in eine Geldleistung<sup>1</sup>, welche das Aerarium in den Stand setzt die erforderlichen Mannschaften vielmehr zu dinge, beweisen auf das deutlichste, dass die römischen Heere dieser Epoche überwiegend aus geworbenen Leuten zusammengesetzt worden sind. Das Verfahren ist das gewöhnliche. Der Tagelöhner wandert aus seinem Dorf mit dem Brotsack auf dem Rücken nach Byzanz und stellt sich dem Werbeoffizier vor<sup>2</sup>; es wird Hand- oder sogenanntes Reisegeld (*pulveraticum*) gezahlt<sup>3</sup>, unter Umständen auch eine Capitulation abgeschlossen, zum Beispiel dem Germanen zugesichert, dass er nicht jenseit der Alpen zu dienen gehalten sein solle<sup>4</sup>. Je nach Umständen wird die Werbung auf In- oder auf Ausländer oder auf beide gerichtet<sup>5</sup>.

2. Die im Steuerweg herbeigeführte Rekrutenstellung des Grundbesitzers, die ihrer Entstehung nach im Dunkeln liegt, ist wahrscheinlich an die Stelle der älteren allgemeinen personalen Wehrpflicht getreten. Diese ist nicht bloß in vordiocletianischer Zeit, sondern vielleicht noch bis zum Erlöschen des constantinischen Hauses principiell festgehalten worden<sup>6</sup>. Aber wenigstens seit Valen- 247

1) Ammian 31, 4, 4: *pro militari supplemento quod (aurum) provinciatim annum pendebatur*. C. Th. 7, 13, 7. 13. 14. 20. 11, 18, 1.

2) Prokop b. Vand. 2, 16 aus einer Ansprache des Feldherrn an die Soldaten: *ὁς (der Kaiser) ἑμᾶς ἐξ ἀγροῦ ἤκοντας σὺν τε τῇ πέρᾳ καὶ χιτωνίοσφ ἐνὶ ξυναγαγῶν ἐς Βυζάντιον τηλικούθε εἶναι πεποίησεν*. Dies erläutert die schon S. 232 A. 2 angeführte Schilderung der Anwerbung des Justinus und seiner Brüder. Dies sind die *advenae* der V.-O. von 375 (A. 3). Die gedrückte Stellung der Rekruten gegenüber den älteren Mannschaften schildert Lydus de mag. 1, 47.

3) Nach der V.-O. von 375 C. Th. 7, 13, 7, 2 erhält der Rekrut 6 *solidi gratia vestis ac sumptuum*; nach denen des Honorius C. Th. 7, 13, 16. 17 in der Nothlage der J. 405—406 der Freie 10, der Slave 2 *solidi* als *pulveraticum*. Daher ist die Rekrutenwerbung *advenarum coemptio iuniorum* (C. Th. 7, 13, 7 pr.).

4) Ammian 20, 4, 4 erbittet bei der von Constantius verlangten Truppensendung Julian, *ut illi nullas paterentur molestias, qui relictis laribus transrhenanis sub hoc venerant pacto, ne ducerentur ad partes umquam transalpinas, verendum esse adfirmans, ne voluntarii barbari militantes, saepe sub eiusmodi legibus adsueti transire ad nostra, hoc cognito deinceps arcerentur*.

5) Ammian a. a. O., Zosimus 4, 12 (S. 264 A. 1).

6) Staatsrecht 3, 299. Die personale Dienstpflicht wird gefordert durch die Stellung eines *vicarius* (Traianus an Plinius 30) und durch die Form, in welcher sowohl in den Pandekten (Modestians Dig. 27, 1, 6, 8: *μὴ εἰς στρατείαν κατὰλέγεσθαι ἀζοντας*) wie auch im theodosischen Codex (13, 3, 3 vom J. 333: *nec ad militiam comprehendi*; 13, 3, 10 vom J. 370; 13, 3, 16 vom J. 414) die Immunität der Professoren und Aerzte ausgesprochen wird. In der justinianischen Gesetz-

tinian I.<sup>1</sup> wird die Rekrutenstellung nicht in dem ganzen Reich, aber in einer gewissen Zahl von Provinzen<sup>2</sup> in der Form der Grundsteuerhebung bewirkt. Der einzelne Grundsteuerpflichtige oder ein für diesen Zweck gebildeter Complex derselben hat eine dem Steuermass entsprechende Anzahl von Rekruten aus den eigenen Leuten zu stellen<sup>3</sup>. Wenn die allgemeine Wehrpflicht wenig effectiv gewesen war, so wurde diese beschränkte energisch gehandhabt; der leibeigene Bauer, der sich von seiner Stelle entfernte (*vagus*), wird dem Deserteur gleich behandelt<sup>4</sup>. Auch hier las nicht der Staat die geeigneten Mannschaften aus, sondern er durfte nur die ungeeigneten ablehnen; aber es konnten ihm nur Bauern angeboten werden und das kostspielige Handgeld fiel weg. Indess ist die den der Rekrutenstellung selbst nicht unterworfenen Provinzen dafür auferlegte Geldsteuer auch in den dafür geeignet befundenen häufig theils *electiv*, theils schlechthin an deren Stelle getreten<sup>5</sup> und die

gebung sind die Verordnungen 10, 53, 6. 11 entsprechend corrigirt; die Festhaltung der alten Formel in den Verordnungen von 370 und 414 so wie in Justinians Pandekten können nur als Redactionsversehen betrachtet werden, da es damals eine allgemeine Dienstpflicht nicht mehr gab. Ammians Worte 21, 6, 6: *supplementa legionibus scripta sunt indictis per provincias tirociniis* lassen sich dagegen auch mit dem älteren System vereinigen. Wenn in der schwierigen Stelle 19, 11 nach den S. 256 A. 1 angeführten Worten es weiter heisst: *aurum quippe gratanter provinciales corporibus (= magis quam corpora?) dabunt: quae spes rem Romanam aliquotiens adgravavit*, so ist wohl gemeint, dass, je weniger auf die Provinzen Rekruten umgelegt, um so mehr Steuern von ihnen gefordert werden können. Einen sicheren Beweis für Rekrutenstellung durch die Grundeigentümer giebt auch diese Stelle nicht.

1) Der meines Wissens älteste zweifelloste Beleg für die *collatio iuniorum* ist die V.-O. von 365 C. Th. 7, 13, 2. Das Schweigen der früheren Verordnungen kann kaum zufällig sein.

2) Schon die V.-O. von 365 (A. 1) unterscheidet die Provinzen, *a quibus corpora flagitantur*; ebenso C. Th. 7, 13, 9: *ex opportunis regionibus*. Die *provinciae suburbicariae* schliesst Theodosius I. aus (C. Th. 11, 16, 12), Valentinian III. dagegen ein (nov. 6, 2, 1).

3) C. Th. 7, 13, 7: *ex agro ac domo propria*. Sklaven durften damals nicht gestellt werden (S. 250 A. 1); späterhin mag man sie besonders dann zugelassen haben, wenn sie thatsächlich Bauern waren.

4) *Vagus* (auch mit dem Beisatz *atque fugitivus* C. Th. 7, 13, 6) bezeichnet entweder allgemein den persönlich Militärfpflichtigen, welcher sich dem Dienst entzieht (so C. Th. 7, 18, 10 z. A. und 17), oder genauer neben *veterani filius* (C. Th. 7, 18, 10 weiterhin, ferner 7, 13, 6. 7, 20, 12. 8, 2, 3) den von seiner Heimstätte entwichenen Leibeigenen, den *alienigena idoneus militiae* der V.-O. C. Th. 7, 18, 2.

5) C. Th. 7, 13, 7. 13. 14. 20. Dies heisst *tirones in adaeratione persolvere* (nov. Valentiniani 6, 3, 1).

Behandlung derselben in der justinianischen Gesetzgebung<sup>1</sup> lässt erkennen, dass von dieser auf die Wehrhaftigkeit wenigstens der Bauern in einem Theile des Reichs berechneten Aushebungsform damals kaum noch Gebrauch gemacht ward.

3. Das Princip des Erbwanges gilt, wie für den Senator des Reiches und den Decurio der Municipien, wie für den Officialen der Beamten und das Mitglied der hauptstädtischen Bäckerzunft, so auch, und zwar seit Constantin I., für den Soldaten; für die ausgedehnten Privilegien, welche dieser den Veteranen und den Söhnen derselben einräumte<sup>2</sup>, war die Compensation diese gesteigerte, in der Führung der Soldatenkinder in der Liste<sup>3</sup> sich ausdrückende Dienstpflicht. Schärfer tritt auch sie erst hervor, nachdem die allgemeine persönliche Dienstpflicht principiell beseitigt war; seit Valentinian I.<sup>4</sup> gilt der Soldatensohn (*filius veterani*) gleich dem Colonen als persönlich militärpflichtig<sup>5</sup> und wird, wenn er sich nicht rechtzeitig stellt, dem Deserteur gleichgeachtet<sup>6</sup>, wofür die um diese Zeit wenigstens im Ostreich aufkommende Erstreckung der Soldzahlung auf die Soldatenkinder<sup>7</sup> als Aequivalent angesehen werden kann. In Justinians Zeit 249 aber besteht der Erbwang für den Soldaten nicht mehr<sup>8</sup>. — Der Erbwang ist exclusiv. Wer in irgend einer Beziehung einem solchen unterliegt, kann nicht in eine andere ebenfalls mit Erbwang ver-

1) In Iustiniens Codex wird diese Lieferung meines Wissens nur einmal (12, 16, 2) beiläufig erwähnt.

2) Zuerst ausgesprochen werden sie in dem Gesetz vom J. 319 C. Th. 7, 22, 1 und später sehr oft.

3) C. Th. 7, 1, 11: *inter aderescentes matriculis attinentur*.

4) Die betreffende V.-O. von 364 ist C. Th. 7, 1, 5.

5) Stellung eines Stellvertreters kommt vor (C. Th. 12, 1, 78).

6) Die Gleichstellung des sich nicht stellenden (*vacare* C. Th. 7, 22, 2. 10. 8, 2, 3) *veterani filius* (wobei der *militis filius* immer mitverstanden ist C. Th. 7, 23, 6. 10) mit dem *colonus vagus* findet sich zuerst in der V.-O. von 370 C. Th. 7, 13, 6 (wo zu Anfang für *vagus aut veteranus* zu lesen ist *vagus aut veterani filius*), ausserdem C. Th. 7, 18, 10. 7, 20, 12. 8, 2, 3.

7) Die Soldzahlung an die *familiae* erscheint in Askalon bereits in einer Urkunde des J. 359 [B. G. U. I, 316] (in dieser Zeitschr. [Hermes] 19, 422) und die V.-O. vom J. 409 C. Th. 7, 4, 31 beschränkt sie auf den Orient und auf Aegypten. Dem Orient gehören auch die übrigen Zeugnisse dafür an (377 C. Th. 7, 4, 17; 406 C. Th. 7, 4, 28; 420 C. Th. 10, 1, 17). Die weströmische Verordnung von 372 C. Th. 7, 1, 11 untersagt sie und die ebenfalls weströmische von 399 C. Th. 7, 5, 1 erwähnt sie nur.

8) Er ist festgehalten für die Officialen der Militärbeamten (cod. Iust. 12, 47). Dass dem ältesten Sohn des in der Schlacht gefallenen Soldaten oder Subalternoffiziers bis hinauf zum Biarchen der väterliche Sold zugesichert wird (C. Iust. 12, 47, 3), ist ein Recht desselben, keine Pflicht.

sehene Stellung eintreten; demnach ist dem Soldatensohn, falls er zum Soldaten tauglich ist, ebenso der Eintritt in eine andere derartige Lebensstellung verschlossen, wie auch umgekehrt der municipale Decurio, der hauptstädtische Corporatus, der Officialis einer Behörde unfähig sind in das Heer einzutreten. Bei der Annahme eines Rekruten ist dessen Freiheit von derartigen Verpflichtungen vor allen Dingen nachzuweisen, da sehr häufig der Versuch gemacht ward sich auf diese Weise insbesondere dem lästigen Decurionat zu entziehen.

4. So weit die innerhalb der römischen Reichsgrenzen angesiedelten nicht in die Municipalverbände des Reiches eingeordneten Barbaren in der früher (S. 225 f.) erörterten Form der Clientelsouveränität constituirt werden, schliesst dies Verhältniss wohl die Waffenhilfe ein, aber der Regel nach nicht die Rekrutenstellung zum römischen Heer. Wenn ausnahmsweise der Unterthänigkeitsvertrag die jährliche Stellung einer gewissen Zahl von Rekruten für das Reichsheer ausbedingt, werden diese gleich den geworbenen Mannschaften in beliebiger Weise den Truppenkörpern zugetheilt<sup>1</sup>. Aber  
 250 es ist dies nicht die einzige Form der Unterthänigkeit reichsangehöriger und ausserhalb des Municipalverbandes stehender Gemeinden. Unter Umständen werden ihnen wenigstens seit der frühen Kaiserzeit und vielleicht schon in der republikanischen römische Offiziere vorgesetzt, *praefecti civitatis* oder *gentis*. Insbesondere in den Alpen-districten der italischen Nordgrenze lässt es sich deutlich verfolgen, wie dieses System neben das der Clientelfürsten tritt und dasselbe

1) Ammian 17, 13, 3 zum J. 358: (*Limigantes Sarmatae*) *tributum annuum dilectumque validae iuventutis et servitium sponponderunt*. Nachher 19, 11 erbieten sich dieselben, auf römisches Gebiet übersiedelnd, Unterthanenlasten (*tributariorum onera*) zu übernehmen und der Kaiser hofft sich dadurch die Rekrutirung des Heeres zu erleichtern (*proletarios lucrabitur plures et tirocinia cogere poterit validissima*). 30, 6, 1 zum J. 375: *Quadorum .. legati ... ut (pacem) adipisci ... possent, et tirocinium et quaedam utilia Romanae rei publicae pollicebantur*. 31, 4, 4 wird nach dem Uebertritt der Gothen das Glück des Kaisers gefeiert, *quod ex ultimis terris tot tirocinia trahens* (vorher c. 1 erklären die Gothen *.. daturos si res flagitasset auxilia* oder nach Eunapius fr. 42 Müll. *προσθήκη τῆ συμμάχια παρέξεν ἐπαγγελλόμενοι* *ei nec opinanti offerret, ut conlatis in unum suis et alienigenis viribus invictum haberet exercitum et, pro militari supplemento quod provinciatim annuum pendebatur* (S. 254 A. 5), *thesauris accederet, auri cumulus magnus*. Insbesondere die letztere Stelle kann nur verstanden werden von dauernder Stellung einer Anzahl Rekruten, in Folge deren die Anwerbung sich verringert und die dafür von den nicht zur personalen Rekrutenstellung herangezogenen Provinzen gezahlten Steuergelder der Staatskasse verbleiben.

allmählich verdrängt<sup>1</sup>; und wenn es hier weiterhin den militärischen Charakter verliert und anstatt des Offiziers der Steuereinnehmer, das heisst anstatt des *praefectus* der *procurator* eintritt, so hat es anderswo, vor allem in Africa, für solche Fälle, wo die Föderation und das Stammfürstenthum unzweckmässig erschienen, besonders für kleinere Distrikte zu allen Zeiten Anwendung gefunden<sup>2</sup>. Auch in der Epoche, mit der wir uns hier beschäftigen, sind die africanischen *praefecti limitis* wahrscheinlich nicht blos den römischen Truppen vorgesetzt, sondern auch den ihrem Bereich angehörenden Barbaren; indess ist die africanische Grenzhut dieser Epoche zu unvollkommen bekannt, als dass sich feststellen liesse, in wie weit diese Barbaren unter Stammhäuptern standen oder in deren Ermangelung Aushebung und Commando direct von den Römern ausgeübt ward. Wohl aber erscheint anderswo eine solche Rechtsform, mit der dann die persönliche Militärpflicht<sup>3</sup> ebenso verknüpft ist wie mit dem Verhältniss des Colonus und des Soldatensohnes<sup>4</sup>. Aehnlich wie die Abtheilungen der *milites limitanei* (S. 209), deren Organisation wohl dabei zu Grunde gelegt ist, werden ausländische Ansiedler als eigene Körperschaften constituirt<sup>5</sup> und unter einen römischen Offizier, einen *prae-*

251

1) Ueber die *praefecti civitatium* in den cottischen und den Seealpen vgl. meine Auseinandersetzung C. I. L. V p. 809. 902; gleichartig ist der *praefectus civitatium Moesiae et Treballia[e]* das. n. 1838 [= Dessau 1349].

2) Belege für Africa sind der [*pr*]aef. *cohortis VII Lusitan(orum) [et] nation(um) Gaetulicar(um) sex quae sunt in Numidia* (C. V, 5267 [= Dessau 2721]); *praef(ectus) gentis Musulamiorum* (C. VIII, 5351 [= Dessau 1435]); *praef(ectus) gentis Cinithiorum* (C. VIII, 10500 [= Dessau 1409]); aus anderen Gegenden der *praef. ripae Danuvi et civitatium duar. Boior. et Azalior.* (C. IX, 5363 [= Dessau 2737]); [*pr*]aef. *civitatium Maezeiorum* (in Dalmatien; C. IX, 2564); *praef. I cohortis Corsorum et civitatum Barbariae in Sardinia* (C. XIV, 2954 [= Dessau 2684]). [Vgl. v. Domaszewski, Bonn. Jahrb. 117 (1908) S. 107. 136.]

3) Das meint die S. 258 A. 2 angeführte Verordnung von 405 mit den Worten *quos militia armata detentat* und eine andere vom J. 400 (A. 4) mit den Worten *quos militiae origo consignat*.

4) Die drei Kategorien stehen neben einander in den beiden V.-O. vom J. 400 C. Th. 7, 18, 10 also: *ut desertores veteranorum filios ac vagos et eos, quos militiae origo consignat* (A. 3), *ad dilectum iuniorum provocet* und 7, 20, 12 in der offenbar vollständigen Aufzählung der Gründe der persönlichen Militärpflicht, also: *quisquis lactus (luctus Hdschr.) Alamannus Sarmata, vagus vel filius veterani aut cuiuslibet corporis dilectui (dilectus Hdschr.) obnoxius* (womit vermuthlich die *corpora der milites limitanei* gemeint sind; vgl. S. 211) *et florentissimis legionibus inserendus*.

5) Dies scheint noch die Verordnung des Severus vom J. 465 (nov. 2, 1 [ed. P. Meyer p. 201 cf. p. XXIV]; vgl. lex Burg. tit. 46. MG.LL. 3, 623) anzuerkennen; indess sind die Worte hoffnungslos zerrüttet. Sie lauten in der

*fectus* und an letzter Stelle wie die Civildemeinden unter den *praefectus praetorio*, so diese unter den *magister militum* gestellt<sup>1</sup>. Mit Recht werden sie also mit der neben der Unterthänigkeit die Gemeindeloseigkeit ausdrückenden Benennung der *dediticii* belegt<sup>2</sup>. Der Zeit nach können wir nur sagen, dass sie schon zu Diocletians Zeit bestanden haben<sup>3</sup>. Dem Orte nach treten sie vor allem in Gallien, daneben in Italien auf; als in dieser Weise angesiedelt werden genannt Alamannen oder Sueben, Sarmaten, Franken, Taifalen<sup>4</sup>. Sie zerfallen in zwei Kategorien. Die eine bei weitem wichtigere und wahrscheinlich auch ältere begegnet nur in Gallien unter der nicht römischen und nicht mit Sicherheit erklärten Benennung der *laeti*. Diesen sind eigene Quasi-Territorien (*terrae laeticae*) zugewiesen<sup>5</sup>,

einen Ueberlieferung: *quoniam . . . ad nos provincialium querela pervenit eo quod leti et aliaque corpora publicis obsequiis deputata homines quorundam se colonis vel famulis . . . sociassent*, während in der anderen epitomirenden überliefert ist: *ut si ex marcianitano et anderoneco — oder marcialitano lito andorinico — vel quocunque alio corpore publico et colono aut servo possessoris.*

1) Dies lehrt bekanntlich die Notitia dignitatum. Auch eine V.-O. von 369 C. Th. 7, 20, 10 spricht von dem *praepositus aut fabricae aut classi aut laetis*.

2) Diese Bezeichnung braucht Ammian 20, 8, 13 (vgl. 21, 4, 8) von den Laeten und in rechtlicher Allgemeinheit die V.-O. vom J. 405 C. Th. 7, 13, 16 neben der verwandten Kategorie der *foederati*.

3) Die früheste Erwähnung ist die in der Ansprache an Constantius vom J. 296 c. 21: *tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Treverorum arca iacentia laetus postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit*. Also wurden von Maximian die Franken neu unterworfen, die Laeten aber den Treverern und Nerviern durch seine Siege zurückgegeben.

4) Die Laeten heissen Germanen bei Ammian 16, 11, 6. Die Alamannen nennt die V.-O. vom J. 400 (S. 257 A. 4), womit die gallischen *laeti gentiles Suebi* der Notitia (Occ. 42, 34. 35. 42? 44) zusammenfallen werden. Die *laeti Franci* hat die Notitia 42, 36 in Gallien. Ausonius im J. 378 geschriebenes Gedicht (carm. 6 Schenkl): *hostibus edomitibus qua Francia mixta Suebis certat ad obsequium, Latius ut militat armis* bezieht sich wahrscheinlich auf diese suebischen und fränkischen Laeten. Die Sarmaten nennt die Verordnung vom J. 400, die *Sarmatae gentiles* als in Italien wie in Gallien an zahlreichen Orten angesiedelt die Notitia. Die *Sarmatae et Taifali gentiles* hat die Notitia in Gallien 42, 65. Julian bei Ammian 20, 8, 13 verspricht zu senden *laetos quosdam cis Rhenum editam barbarorum progeniem vel certe ex dediticiis qui ad nostra desciscunt*; anderswo 16, 11, 12 spricht Ammian von den *laeti barbari*. Zosimus Auffassung der Laeten (2, 54 von Magnentius: *γένος ἑλκων ἀπὸ βαρβάρων, μετοικήσας δὲ εἰς Ἀέτους ἔθνος Γαλατικόν*) macht die Parallele zu der Umnennung der Galater in *bucellarii* und der Gothen in *foederati* (S. 243).

5) V.-O. vom J. 399 C. Th. 13, 11, 10: *ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum imperium contulerunt, quibus terrae laeticae administrandae sunt*. Die viel häufigeren Ansiedelungen der Barbaren in der Form des Colonats gehören natürlich nicht hierher.

zugleich aber dieselben mit den einzelnen gallischen Gemeinden, und zwar keineswegs durchaus mit den örtlich benachbarten, in der Weise verknüpft<sup>1</sup>, dass diesen ein Theil des Bodenertrags zufällt, vielleicht die gewöhnliche Grundsteuer hier nicht für den Staat, sondern für die betreffende Civitas erhoben wird<sup>2</sup>. Es mag dies wohl eine Entschädigung gewesen sein für die bei diesen Gemeinden ausserordentlich gesteigerte Rekrutenstellung (S. 240). Oertliche Besatzungen sind diese Ansiedelungen ihrer Lage nach offenbar nicht gewesen; auch scheinen sie nicht eigene Truppenkörper gebildet zu haben<sup>3</sup>, sondern nur in derselben Weise wie anderswo die *coloni* und wohl noch in stärkerem Masse als Rekruten ausgehoben worden zu sein<sup>4</sup>. — Hinsichtlich der zweiten Kategorie, welche als *gentiles* schlechtweg bezeichnet werden, steht nur so viel fest, dass sie den *laeti* im Range nachstanden<sup>5</sup> und dass der Bodenbesitz mit dem, was daran hängt, bei ihnen wegfällt<sup>6</sup>; diese Siedelungen sind ver-

1) Beseitigt man unter den für uns verständlichen Namen der einzelnen Ansiedelungen der *laeti* theils die von der alten Heimath herrührenden (S. 258 A. 4), theils die von dem Wohnsitz entnommenen (*laeti* [Batavi] *Nemetacenses* — *laeti* [Batavi] *Contraginnenses* — *laeti* [Lingonenses] *per diversa dispersi*), so bleiben die drei Abtheilungen der *laeti Batavi*, der *laeti Nervii* und der *laeti Lingonenses*, von welchen die *laeti Nervii* im Gebiet der Nervier selbst, die übrigen von den Hauptorten weit entfernt angesiedelt sind.

2) Dies zeigt die S. 258 A. 3 angeführte Stelle aus der Rede vom J. 296; die Laeten der Nervier und der Treverer bauen ihren Acker für diese. Dass Julian die Barbaren, welche die gallischen Städte plünderten, zu *tributarii* (pflichtig zur Staatssteuer) *et vectigales* (pflichtig zu städtischen Abgaben) gemacht (Ammian 20, 4, 1) und dass er den Gemeinden ihre Nutzungen wieder geschafft hat (Ammian 25, 4, 15: *vectigalia civitatibus restituta cum fundis*), wird wohl zunächst auf die Laeten und deren Abgaben an die gallischen Gemeinden sich beziehen; die Herstellung der Ordnung in Gallien schloss dies nothwendig ein.

3) Dass Constantius gegen Julian den gewesenen *mag. eq.* von Gallien *cum laetis* voraussendet (Amm. 21, 13, 16), geschieht, weil er durch den in Gallien wohlbekanntesten Führer und durch diese gallischen Mannen Julians Truppen auf seine Seite zu ziehen hofft; von einem Numerus der Laeten ist weder hier noch sonst wo die Rede.

4) Julian verspricht dem Constantius zur Ergänzung der *scholae* jährlich eine Anzahl *laeti* zuzusenden (Ammian 20, 8, 13. S. 258 A. 4). Aus den Laeten, Alamannen und Sarmaten sollen nach der V.-O. von 400 (S. 257 A. 4) die Legionen ergänzt werden.

5) Die *Notitia* stellt sie immer an die zweite Stelle.

6) Da erst durch Odovacar die Barbaren in umfassender Weise in Italien angesiedelt wurden, so können die Sarmaten der *Notitia* unmöglich ebenfalls schon als Bodenbesitzer betrachtet werden, zumal da die Städte, in denen wir später die Gothen finden, mit jenen sich im Allgemeinen decken und eine

muthlich, anders als die laetischen, zunächst als örtliche Besatzungen zu fassen<sup>1</sup> und sie werden ihren Unterhalt ähnlich erhalten haben wie die nicht sesshaften Soldaten. Daneben können sie füglich gleich den Laeten Rekruten gestellt haben.

### 7. Das Gesammtheer und das Commando.

Obwohl in der bisher gegebenen Darstellung sowohl über die Stärke der einzelnen Truppenkörper wie über das Commando die wesentlichen Momente zur Sprache gekommen sind, wird es angemessen sein, theils hinsichtlich der Theilziffern und der Gesamtzahl, theils in Betreff des Commandos und der daran haftenden Jurisdiction die gefundenen Ergebnisse zusammenzufassen und zu ergänzen.

Die Truppenkörper, deren numerische Bestimmung für das Gesamtresultat in Betracht kommt, sind in der Infanterie die *legio*, das *auxilium* und die *cohors*, in der Reiterei die *schola*, die *vexillatio*, der *cuneus equitum*, die *equites* und die *ala*.

Dass für die Legion eine zwiefache Ziffer angenommen werden muss oder vielmehr unter dieser Benennung bald die alte Volllegion von 6000, bald ein Legionsdetachement oder die Neulegion von wahrscheinlich 1000 Mann verstanden ist, wurde bereits entwickelt (S. 222. 238). Die erstere Annahme ist unabweislich und wird auch dadurch gefordert, dass sämtliche allgemeine Angaben über die Stärke der Legion aus dieser Spätzeit, die orientalischen wie die occidentalischen, nur die Legion von 6000 Mann kennen<sup>2</sup>. Ebenso unabweislich aber ist es, dass die Legion nicht immer in diesem Sinne gesetzt wird, vielmehr regelmässig eine bei weitem kleinere Truppe bezeichnet. Zu den früher angeführten Beweisen tritt hinzu, dass bei der Belagerung von Amida unter Constantius von dem selbst dabei beteiligten Ammian die aus 7 Legionen bestehende Besatzung nebst einigen anderen Truppentheilen so wie den dienstfähigen dort wohnhaften oder dorthin geflüchteten Leuten auf nicht mehr als etwa 20 000 Köpfe angeschlagen wird<sup>3</sup>. Für die Ansetzung auf

gewisse Ersetzung jener Militäransiedelungen durch die Germanen Odovacars und Theoderichs sich nicht verkennen lässt.

1) Wenn diese Ansiedelungen, wie es scheint, um das J. 400 entstanden sind, so passt ihre Lage recht wohl zu der damaligen Defensive.

2) Marquardt Handb. 5<sup>2</sup>, 455.

3) Ammian 19, 2, 14. Derselbe verzeichnet 18, 9, 3 (vgl. 19, 5, 2) diese Legionen: es sind die in Amida garnisonirende *V Parthica*, also eine der wahrscheinlich von Diocletian eingerichteten Grenzlegionen oder deren in Amida

1000 Mann spricht theils die Angabe Prokops<sup>1</sup>, dass Geiserich, indem er seine Vandalen unter 80 Tribune stellte, damit den Anschein erweckt habe einer Gesamtstärke seiner Truppen von 255 80000 Mann, theils das oben (S. 224) entwickelte Verhältniss des Tribuns zu der Neulegion. Die Ziffer passt ferner sowohl zu der zwischen der Neulegion und der Vexillation bestehenden Correspondenz, da die taktische Einheit für die Infanterie stärker gewesen sein muss als die für die Reiterei, wie auch zu den eben angeführten ammianischen Ziffern und zu den Legionsdetachements dieser Zeit von 300<sup>2</sup> und 500<sup>3</sup> Mann. Ob das Wort in dem einen oder dem anderen Sinn zu nehmen ist, lässt sich nur im einzelnen Fall und zuweilen überhaupt nicht entscheiden; im Allgemeinen kommt bei den vordiocletianischen Grenzlegionen der Voll-, bei den nachdiocletianischen Grenz- und bei sämtlichen Legionen der Kaisertruppen der Theilbegriff zur Anwendung.

Das Auxilium scheint einmal in der Stärke von 500 Mann vorzukommen<sup>4</sup>; und es wird dagegen nicht eingewendet werden können, dass es hie und da missbräuchlich Legion (S. 239 A. 2) und dass häufig die Truppen überhaupt Legionen genannt werden, da bei der incorrecten Redeweise der Schriftsteller dieser Zeit sie füglich auch ungleiche Truppenkörper durcheinander geworfen haben können.

stehender Theil; zwei aus Gallien, die unter ihren früheren Namen *Magnentiaci et Decentiaci* aufgeführt werden (diese verlieren in einem Nachtgefecht 400 Mann Amm. 19, 6. 11) und vier wahrscheinlich zu dem Heer des *mag. mil. per Orientem* gehörige, die *tricensimani*, also ein Detachement der alten rheinischen Legion gleich dem Not. Occ. 7, 108 aufgeführten; die *decimani fortenses*, ebenfalls ein Detachement der annonischen *X gemina*, wie sich deren andere in der Notitia finden; die *Superiores* und die *Praeventores*. In der Notitia fehlt die *V Parthica*, während sie die Nummern *I. II. III. IV. VI* aufführt und fehlen ebenso alle übrigen hier genannten Legionen, ohne Zweifel weil sie bei der Eroberung des Platzes zu Grunde gingen. Uebrigens können unter diesen sieben Legionen auch *auxilia* der Garde gewesen sein, da Ammian, überhaupt in der Terminologie nicht correct, auch diese Legionen nennt (S. 239 A. 2). — Zu diesen sieben Legionen kommt weiter eine in Amida garnisonirende Schwadron mesopotamischer Reiter.

1) b. Vand. 1, 5; vgl. meine ostgoth. Studien im N. Arch. 14, 499 [s. unten].

2) Ammian 20, 4, 2 (S. 241 A. 2). 31, 11, 2: *cum trecentenis militibus per singulos numeros* (der Infanterie) *lectis*.

3) Ammian 31, 10, 13: *per legiones singulas quingenteni leguntur armati*.

4) Die 500 *mixti cum Germanis Galli* (Ammian 25, 6, 13. c. 7, 3), welchen der Uebergang über den Tigris gelingt, scheinen eines der gallischen Auxilien zu sein.

Die *cohors* der vordiocletianischen Zeit, regelmässig von 500 Mann, obwohl auch Doppelcohorten vorkommen, ist wohl unverändert geblieben; die abweichende Angabe ihrer Stärke auf 300 Mann<sup>1</sup> ist wenig beglaubigt.

In der Reiterei ist die *schola* von 500 Mann hinreichend gesichert (S. 232 A. 6).

Dieselbe Stärke wird der zu der Legion der Kaisertruppen gehörenden  *vexillatio*  gegeben<sup>2</sup> und es liegt kein Grund vor diese Ziffer zu beanstanden.

Für den *cuneus equitum* und die *equites*-Truppe fehlt jeder Anhalt; schwerlich aber waren sie wesentlich verschieden von den übrigen der Reiterei.

256 Endlich die *Ala*, in älterer Zeit regelmässig von 500 Mann, wemgleich auch bei ihr Doppelstärke vorkommt, soll in dieser Epoche 600, bei berittenen Schützen 500 Mann gezählt haben<sup>3</sup>.

Dass die Grenztruppen wenigstens in Africa in Anastasius Zeit und vielleicht durchgängig in kleine Garnisonen von je 100 bis 200 Mann auseinander gelegt waren<sup>4</sup>, ist militärisch bemerkenswerth, für die Summenziehung aber nicht zu verwenden, da sich nicht be-

1) Lydus de mag. 1, 46. 2) Lydus a. a. O.

3) Nach Lydus a. a. O. ist die *ἄλα*, die er vorher mit *ala* erklärt hat, ἀπὸ γ' ἐπέων, die Turma (S. 207 A. 3) ἀπὸ γ' τοξοτῶν ἐπέων. Zwei aus Illyricum nach Mesopotamien geschickte Schwadronen (*duarum turmarum equites*) zählen 700 Reiter (Ammian 18, 8, 2). Eine *ἄλα τῶν καταφράκτων ἐπέων* der persischen Armee zählt über 400 Reiter (Eunapius fr. 20 Müll.). — Auf die bei Prokop zahlreich begegnenden Ziffern gehe ich nicht ein. Sie betreffen theils die Zuzüge der Bundesgenossen, wie zum Beispiel vier Hunnen zusammen 1200, ein Eruler 300 Reiter führen (b. Pers. 1, 13, 14), theils die Schaaren der Capitäne der *bucellarii*, theils militärische Detachements und sind in allen diesen Fällen unbrauchbar, obwohl das häufige Auftreten der Abtheilungen von 500 Reitern bemerkenswerth ist (b. Vand. 1, 21, 2, 2, 3). Auffallend ist der nur 50 Mann führende *καταλόγου ἐπιπικροῦ ἄρχων* b. Vand. 2, 23.

4) Erlass des Anastasius (S. 210 A. 5): *ἰσοπεσοιτο (?) γινόμενον μὴ καταζητῶσθαι ὡς ἀσθενεῖς ἢ ἀρχαίους τοὺς πρώτους ἐκάστον ἀριθμοῦ καὶ κάστρου, τοῦτ' ἐστὶν εἰ μὲν ἐκατὸν εἶεν ἄνδρες, τοὺς πρώτους πέντε, εἰ δὲ διακόσιοι, τοὺς πρώτους δέκα· τὴν δὲ αὐτὴν ἀναλογίαν καὶ ἐπὶ τοῖς πλοῖσιν καὶ ἐπὶ τοῖς ἐλάττωσιν ἀνδράσιν φυλάττεσθαι.* Die dem gesetzlichen Ende der Dienstzeit und damit den dafür ausgesetzten Belohnungen sich nähernden Soldaten wurden häufig entlassen, um diese Belohnungen zu ersparen (Prokop hist. arc. 24); vor solcher Entlassung schützt hier Anastasius die ältesten Mannschaften bis zum zwanzigsten Theil der Gesamtzahl. Ueber das Verhältniss des *numerus* zum *castrum* ist schon S. 210 A. 5 gesprochen worden; jenes scheint hier das Hauptlager des Truppenkörpers zu sein. Im gleichen Sinn unterscheidet Ammian (S. 264 A. 1) *castra* und *castella*.

stimmen lässt, wie viele solcher Garnisonen auf den einzelnen Numerus kommen.

Einen auf dieser wenig befestigten Grundlage angestellten Versuch die in der Notitia vorliegenden Verzeichnisse ziffermässig zu berechnen, lege ich hier vor in der Hoffnung, dass ihm nicht mehr Gewicht beigelegt werde, als er beanspruchen kann. Bei den Grenztruppen musste dabei von Italien, Gallien, Britannien und den africanischen Provinzen mit Ausnahme Aegyptens abgesehen werden, da für Italien, Gallien und die africanischen Provinzen des Westreichs die Angaben unvollständig und völlig unberechenbar sind, 257 Britannien einer älteren Redaction angehört und Libya in der Urkunde ausgefallen ist; es beschränkt also der Anschlag für die Grenzheere sich auf Spanien, das Donaugebiet, den Orient und Aegypten. Die Legionen sind nach Ermessen als Voll- oder als Neulegionen behandelt, die nachweisbare Detachirung zu den Kaisertruppen berücksichtigt. Kleinere nicht sicher einzureihende Truppenkörper und die Flotten sind übergangen.

#### Grenztruppen:

Fussvolk: Legionen zu 6000 od. 1000 Mann	185 000	
Auxilien (44) zu 500 Mann	22 000	
Cohorten (85) zu 500 Mann	42 500	
		249 500 Mann
Reiterei: <i>cunei</i> und <i>equites</i> (161) zu 500 Mann	80 500	
Alen (60) zu 500 Mann	30 000	110 500
		360 000 Mann

#### Kaiserheer:

Fussvolk: Legionen (94) zu 1000 Mann	94 000	
Auxilien (108) zu 500 Mann	54 000	
		148 000 Mann
Reiterei: Vexillationen (81) zu 500 Mann	40 500	
<i>scholae</i> (12) zu 500 Mann	6 000	46 500
		194 500 Mann
		554 500 Mann

zusammen:

Geschichtliche Angaben über den Militärstand dieser Jahrhunderte finden sich nur spärlich. Der Truppenbestand von 33 Legionen oder ungefähr 300 000 Mann ist für den Anfang des dritten Jahrhunderts wohl beglaubigt<sup>1</sup>; Diocletians nächste Vor-

1) Marquardt Handb. 5, 451. Severus hat den alten dreissig drei neue Legionen hinzugefügt; 33 Legionen gab es noch unter Alexander.

gänger werden denselben nicht wesentlich verändert, aber eher erhöht als vermindert haben. Was über Diocletian selbst und über Constantin in dieser Hinsicht mitgeteilt wird, ist schon erörtert worden (S. 220 f.).\*) Valentinian I. verstärkte die römische Armee 258 ansehnlich theils aus dem keltischen Landvolk, theils durch über-rheinische Barbaren<sup>1</sup>. Unter Theodosius I. sollen die römischen Reichstruppen stärker gewesen sein als je zuvor<sup>2</sup>. Von einem Schriftsteller der justinianischen Zeit wird der Sollbestand für beide Reichshälften auf 645000 Mann angegeben, während Justinian höchstens 150000 Mann unter den Waffen gehabt habe<sup>3</sup>; in der That sind von diesem Kaiser die wichtigsten überseeischen Kriege mit ganz unzulänglichen Streitkräften unternommen worden<sup>4</sup> und es geht in diesem Regiment eine begehrlche und verwegene Er-oberungspolitik mit der kläglichsten militärischen Schwäche Hand

\*) [Nachzutragen ist das Exzerpt aus Lydus de mens. I, 27 (p. 13 Wünsch):  
 ὅτι ἐπὶ τοῦ Διοκλητιανοῦ ἢ πάσα τῶν Ῥωμαίων στρατιὰ μυριάδες ἦν ὀκτὼ καὶ τριά-  
 κοντα καὶ ἑννακισχίλιοι καὶ ἑπτακόσιοι καὶ τέσσαρες, ναυτικὴ δὲ δύναμις ἢ ἐπὶ τῶν  
 ἐπικαίρων χωρίων ναυλογοῦσα ἐπὶ τε τοῖς ποταμοῖς ἐπὶ τε τῇ θαλάσῃ τετρακισμύριοι  
 καὶ πεντακισχίλιοι καὶ πεντακόσιοι ἐξήκοντα καὶ δύο· ὅτι πρὸς τοῦτον τὸν ἀριθμὸν  
 ὁ μέγας Κωνσταντῖνος ἐπὶ τῆς ἀνατολικῆς βασιλείας τὸν στρατὸν διέθηκεν, ὡς ἑτέρας  
 τοσαύτας μυριάδας στρατοῦ προστεθῆναι τῇ Ῥωμαϊκῇ πολιτείᾳ. DESSAU.]

1) Zosimus 4, 12: ἐκ τε τῶν προσοικούντων τῷ Ῥήνῳ βαρβάρων καὶ ἐκ τῶν ἐν  
 τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίους ἔθνεσι γεωργῶν τοῖς στρατιωτικοῖς ἐγκαταλέξας τάγμασιν. Ammian  
 30, 7, 6: Valentinianus et auxit exercitus valido supplemento et utrubique Rhenum  
 celsioribus castris munivit atque castellis.

2) Themistius or. 18 p. 270 Bonn.: φῶ (dem Theodosius) πλοῦτος τοσοῦτον βόσκει  
 στρατὸν ὅσον οὔποτε ἢ Ῥωμαίων ἡγεμονία. Zosimus 4, 29 sagt freilich das Gegen-  
 theil: τὸ στρατιωτικὸν ἐν ὀλίγῳ μεμείωτο χρόνῳ καὶ εἰς τὸ μηδὲν περιόριστο. Aber  
 dass er c. 27 ihn selbst die Zahl der niederen Offiziere (ἰλάρχας καὶ λοχαγούς καὶ  
 ταξίαρχους) verdoppeln lässt, spricht nicht zu Gunsten des parteiischen Bericht-  
 erstatters.

3) Agathias 5, 13 (daraus Johannes Antiochenus fr. 218 Müller): τὰ τῶν  
 Ῥωμαίων στρατεύματα οὐ τοσαῦτα διαμεμενηκότα ὅποσα τὴν ἀρχὴν ἐπὶ τῶν πάλαι  
 βασιλείων ἐξείρηται, ἐς ἐλαχίστην δὲ τινα μοῖραν περιελθόντα οὐκέτι τῷ μεγέθει τῆς  
 πολιτείας ἐξήρκουν· δέον γὰρ ἐς πέντε καὶ τεσσαράκοντα καὶ ἑξακοσίας χιλιάδας  
 μαχίμων ἀνδρῶν τὴν ὅλην ἀγείρεσθαι δύναμιν μόλις ἐν τῷ τότε εἰς πεντήκοντα καὶ  
 ἑκατὸν περιειστήκει. Auf welche Epoche die erste Ziffer sich bezieht, wird nicht  
 gesagt; nur zeigt das Folgende, dass der Verfasser das Doppelreich im Sinn  
 hatte.

4) Die vandalische Expedition zählte 10000 Mann Infanterie, 5000 Reiter  
 (mit Einrechnung der 400 Eruler und 600 Hunnen), 2000 Flottensoldaten auf  
 92 Dromonen, daneben 500 Transportschiffe und 20000 Nichtcombattanten  
 (Prokop b. Vand. 1, 11). Zum Umsturz des Gothenreichs, dessen Armee auf  
 150000 Streiter, meist gepanzerte Reiter, angeschlagen wurde (Prokop b. Goth.  
 1, 16. 24), wurden von Byzanz 7000 Mann entsandt (a. a. O. 1, 5. 3, 21).

in Hand. Die aus den unvollständigen Partialansetzungen der Notitia oben entwickelte Gesamtziffer stimmt mit der überlieferten vollständigen insoweit zusammen, dass danach annähernde Richtigkeit auch für jene Aufstellungen in Anspruch genommen werden kann. Für das Verhältniss des alten Grenz- und des neueren Kaiserheeres und für das der verschiedenen Waffen gewähren dieselben wenigstens Anhaltspunkte. Allerdings ist dabei nicht zu übersehen, dass die hier vorgelegten sämtlich Normalziffern sind und dass das Einschwinden der Reichsarmee vor allem wohl auf der Unvollzähligkeit des Effectivstandes beruht, in welcher Hinsicht insbesondere gegen Justinian schwere und wahrscheinlich wohlbegründete Anklagen erhoben werden<sup>1</sup>. Auch dieser letzte Abschnitt der römischen Geschichte hat militärisch seine eigene Blüthezeit und seinen eigenen Verfall; die gallisch-germanische Infanterie der constantinischen Periode unter ihren grossentheils germanischen Offizieren verhält sich zu den im griechischen Osten von thrakischen Condottieri erworbenen Reiterschaaren Justinians ungefähr wie die Legionen des Augustus zu denen der gallienischen Zeit und wie der Zahl, so auch dem Werthe nach stehen die Soldaten des sechsten Jahrhunderts tief unter denen des vierten.

Wir wenden uns zu der Erörterung des Commandos und der mit diesem verknüpften Jurisdiction. In Strafsachen jeder Art waren seit langem die allgemeinen Gerichte für den Soldaten unzuständig und fungirte dabei als Richter der commandirende Offizier<sup>2</sup>. In Civilsachen aber bleiben bis auf Theodosius II. die allgemeinen Gerichte für den Soldaten competent und Verstösse dagegen werden mehrfach als Missbrauch gerügt<sup>3</sup>. Aber nach einer Verordnung vom J. 413<sup>4</sup> kann der Soldat auch in solchen Fällen nur bei dem Offizier verklagt werden und dabei ist es geblieben<sup>5</sup>. Als Kläger hat der

1) Prokop hist. arc. 24. Vegetius 2, 3.

2) Cod. Th. 2, 1, 2. Den Civilisten kann das Militärgericht nicht bestrafen, auch wenn der Verletzte Soldat ist (C. Th. 1, 5, 2 = Iust. 1, 26, 4. C. Th. 1, 7, 2).

3) V.O. von 355 C. Th. 2, 1, 2 und von 397 C. Th. 2, 1, 9. Auf Grund einer Delegation von Seiten des beikommenden Civilrichters kann allerdings der Offizier einen Civilprozess entscheiden (Gordian cod. Iust. 7, 48, 2). Die Erhebung der Steuern von grundbesitzenden Soldaten wird im J. 386 den militärischen Behörden zugewiesen (C. Th. 1, 14, 1). 4) C. Iust. 3, 13, 6.

5) Die Regel wird anerkannt in den Verordnungen von 438 (nov. Theod. 4) und 450 (nov. Marciani 1, 6. 7) und in dem ägyptischen Kaiserschreiben auf Papyrus, das ich in Bekkers und Muthers Jahrbuch des deutschen Rechts 6 (1863), 398 f. [Ges. Schr. 2, 342] behandelt habe; endlich in Justinians Gesetzgebung (Dig. 5, 1, 7) und speciell für Italien nach der Wiedereroberung (S. 266 A. 3).

Soldat auch jetzt noch sich an das Civilgericht zu wenden<sup>1</sup>. Erst unter den germanischen Königen ist das gothische Militärgericht auch hierauf erstreckt worden<sup>2</sup>, was dann nach der Eroberung Italiens Justinian wieder abstellte<sup>3</sup>.

260 Das oberste Commando und die höchste Jurisdiction stehen selbstverständlich bei dem Kaiser und von beiden ist wenigstens im vierten Jahrhundert vielfach Gebrauch gemacht worden. Eine eigentliche Instanz aber bildet der Kaiser nicht; insbesondere findet Berufung an ihn von dem Spruch des Magister im Allgemeinen in vorjustinianischer Zeit nicht statt<sup>4</sup>, während Justinian dieselbe zugelassen hat<sup>5</sup>.

Abgesehen von dem Kaiser ist das oberste Commando nach vordiocletianischer Ordnung insofern bei den oder dem *praefectus praetorio* concentrirt, als diesem die in Italien stehenden Truppen, also die hauptstädtische Besatzung, die seit Severus bei Rom stationirte Legion und die italischen Flotten unterstanden, er aber zugleich auch über die Grenzarmeen eine gewisse Oberaufsicht führte<sup>6</sup>. Unter Diocletian ist dies geblieben: der Praefectus des Praetorium führte in jedem Reichstheil das Commando über die neu geschaffene Garde und eine Oberaufsicht über die an der Reichsgrenze garnisonirenden Truppen<sup>7</sup>. Constantin aber hat der Praefectur die Militärgewalt entzogen und bei dem neu eingerichteten Obercommando die Waffen getrennt<sup>8</sup>. Er übertrug den Oberbefehl über die Infanterie dem *magister peditum*, den über die Reiterei dem *magister equitum*<sup>9</sup>, welche beiden Stellungen in personaler Combi-

1) V.-O. von 416 cod. Iust. 1, 46, 2.

2) Vgl. meine ostgoth. Studien im Neuen Archiv 14, 229.

3) V.-O. pro pet. Vigili 23: *lites inter duos procedentes Romanos vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles iudices exercere iubemus, cum talibus negotiis vel causis iudices militares immiscere se ordo non patitur.*

4) Nov. Theod. II. 4 untersagt sie für die Grenztruppen geradezu, insbesondere wegen der weiten Entfernung.

5) Die Appellation vom *mag. mil.* und vom *mag. off.* an den Kaiser ist in die V.-O. von 362 C. Th. 11, 30, 30 bei der Aufnahme in das justinianische Gesetzbuch 7, 67, 2 hineininterpolirt.

6) Staatsrecht 2<sup>3</sup>, 1118.

7) Zosimus 2, 32. [Vgl. Ges. Schr. 4 S. 545 ff.]

8) Der Bericht des Zosimus 2, 33 hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Auch nach Lydus de mag. 2, 10 = 3, 40 geht das Commando unter Constantin über auf die 'kürzlich eingesetzten στρατηγοί'; der *ἐπαρχος τῆς ἀνατολῆς*, den er in verwirrter Weise anhängt, ist nicht der *mag. mil. per Orientem*, sondern der *comes Orientis*.

9) Sowohl für *magister peditum* wie für *magister equitum* wird häufig *magister militum* und bei Ammian *magister armorum* gesetzt.

nation<sup>1</sup> zum *magisterium equitum et peditum* oder *utriusque militiae*<sup>2</sup> 261 vereinigt werden können. Dieses Amt ist stets mit der Comitiva ersten Grades verbunden und wird danach auch zuweilen benannt<sup>3</sup>, obwohl gewöhnlicher der Amtstitel hier ohne den Rangtitel auftritt. Es bildet dasselbe mit den Praefecturen des Praetorius und denen von Rom und Constantinopel die höchste Kategorie der Reichsämt<sup>4</sup>; ihr Inhaber steht in der Rangklasse der Illustres<sup>5</sup> und wird im fünften Jahrhundert von dem Kaiser mit *parens* angeredet<sup>6</sup>. Der Competenz nach steht dem *magister* neben dem *Commando* auch die Jurisdiction zu<sup>7</sup>.

Dieser *Magistri*, welchen zunächst die Kaisertruppen unterstellt sind und zwar sowohl die *palatini* wie die *comitatenses*, hat es anfänglich nur einen für das Fussvolk und einen für die Reiterei gegeben. Aber ihre Zahl ist bald vermehrt worden<sup>8</sup>. Allerdings 262

1) Beispiele geben Eusebius der Consul des J. 359 C. Th. 11, 1, 1 [s. jedoch Mommsen zu d. St.], welche Verordnung, wie längst bemerkt ist, dem Constantius gehört; Marcellus Ammian 22, 11, 1; unter Jovian Lucillianus (Ammian 25, 8, 9: *oblatis magistri equitum et deditum codicillis*).

2) Die *equites* stehen hierbei immer voran, obwohl der *magister peditum* dem *magister equitum* vorgeht (Amm. 18, 6, 1: *dignitate adficiendus superiore*). *Magister equitum et peditum* und *magister utriusque militiae* sind vielleicht in der Weise verschieden, dass die erstere Bezeichnung überwiegend von der organischen, die zweite in der Notitia nicht vorkommende überwiegend von der personalen Combination der beiden *Commandos* gebraucht wird.

3) *Comes et magister equitum* oder *peditum* oder *militum* in der V.-O. von 365 C. Th. 7, 1, 8; ferner C. Th. 7, 8, 8. 7, 11, 1. 7, 18, 16. Not. Occ. 7, 166. *Comes* allein vom *magister militum* C. Th. 7, 1, 17. 23.

4) V.-O. von 372 C. Th. 6, 7, 1: *praefectum urbi, praefectum praetorio, magistros equitum ac peditum indiscretas ducimus dignitates*. Für die Stellung der Civilbeamten zu den Offizieren unter dem strengen und formalen Regiment des Constantius charakteristisch Ammian 21, 16, 2: *nec occurrebat* (um ihn als den höher Gestellten zu empfangen) *magistro equitum provinciae rector nec contingi ab eo civile negotium permittebat: sed cunctae castrenses et ordinariae potestates* (Militär- und Civilbeamten) *ut honorum omnium apicem priscae reverentiae more praefectos semper suspexere praetorio*.

5) *Equitius mag. eq. et ped.* in Illyricum heisst in zwei Inschriften (Eph. ep. 2 n. 718 [C. I. L. III, 10596 = Dessau 762]; C. I. L. III n. 5670a [= Dessau 774]) *vir clarissimus*, in einer dritten (C. I. L. III, 3653 [= Dessau 775]) *vir illustris*; bekanntlich schliesst der letztere Titel den ersteren nicht aus.

6) Vgl. meine Bemerkungen in Bekkers und Muthers Jahrb. des gem. Rechts 6, 407 [Ges. Schr. 2, 349].

7) Zosimus 2, 32, 33. Cod. Iust. 1, 46, 2 (wo das *comitiacum officium* wahrscheinlich auf den *comes et mag. mil.* zu beziehen ist). 3, 13, 6. 9, 3, 1.

8) Es sind hier nur die ordentlichen Magisterstellungen berücksichtigt worden, nicht die späterhin häufigen irregulären und grossentheils titularen.

hat jeder Kaiser noch unter Constantius wie unter Valentinian und Valens einen einzigen *magister peditum* gehabt<sup>1</sup>, welcher sich regelmässig bei dem Kaiser befindet<sup>2</sup> und insofern *in praesenti, praesentalis* genannt wird. Aber *magistri equitum* functioniren in dieser Epoche mehrere neben einander<sup>3</sup> und zwar theils am Hofe<sup>4</sup> in der früheren Stellung, theils, wie es scheint ohne rechtlich fixirte Zahl und Competenz, als Träger örtlich begrenzter, aber über die Sprengel 263 der Ducate hinausgreifender Commandos, nachweislich in Gallien<sup>5</sup>,

Dahin gehören Gildo 393 *comes et magister utriusque militiae per Africam* (C. Th. 9, 7, 9), Nepos 473 *mag. mil. Dalmatiae* (cod. Iust. 6, 61, 5), Zeta unter Justinian *mag. mil. per Armeniam et Pontum Polemoniacum et gentes* (cod. Iust. 1, 29, 5); weiter der Gothenkönig Theoderich als *mag. mil. praesentalis* und andere germanische Fürsten. Wie der *magister militum* in Armenien (Ammian 27, 12, 5) zu fassen ist, weiss ich nicht; auch die *iudices militares* in Justinians Regulativen für Italien (pro pet. Vigili 23) und die *magistri militum* in den Gregorbriefen können hier ihre Erklärung nicht finden.

1) Silvanus ist *magister peditum* im J. 355 (Ammian 15, 5, 2. 16, 2, 4. Victor 42, 15); von den Inscriptionen der beiden zusammengehörigen Erlasse C. Th. 8, 7, 3: *comiti et magistro militiae* und 7, 1, 2: *comiti et magistro equitum et peditum* ist die zweite zweifellos interpolirt. Ihm folgt Barbatio (Ammian 16, 11, 2. 14, 11, 24. 17, 6, 2. 18, 3, 1); diesem Ursicinus (Ammian 18, 5, 5. 20, 2, 1); auf ihn Agilo (das. 20, 2, 5. 21, 13, 3, wo *equestris pedestrisque* zu schreiben ist); dann unter Julian Marcellus (das. 22, 11, 2; vgl. Eunapius fr. 17 Müll.); unter Jovian Lucillianus (S. 267 A. 1); weiter Arintheus (das. 27, 5, 2. 9, vgl. c. 12, 13. 15) und Severus (das. 27, 6, 3. 28, 5, 2). Bei der Reichstheilung unter Valentinian und Valens erhält natürlich jeder seinen *mag. peditum* sowie einen *mag. equitum praesentalis* (Ammian 26, 5). Die *magistri peditum* Valentinians sind Dagalaifus (26, 5, 2) und Severus (27, 6, 1. c. 8, 2. 10, 6. 28, 2, 5. 29, 4, 3), die des Valens Arintheus (26, 5, 2. 27, 5, 4. 9), Traianus (31, 12, 1), Sebastianus (31, 11, 1). Gleichzeitige Function zweier *magistri peditum* desselben Kaisers ist nirgends erweislich.

2) Der Regel nach sind die in den Provinzen thätigen *magistri* die der Reiter (Ammian 21, 16, 2). Natürlich kann ausnahmsweise auch der *magister peditum* in die Provinz geschickt werden, wie Silvanus nach Gallien (Amm. 15, 5, 2).

3) Der Kaiser spricht im J. 372 Recht *magistris equitum auditoribus* (Ammian 29, 3, 7).

4) Arbetio heisst bei Ammianus im J. 355 (15, 4, 1) und noch 361 (21, 13, 3) *magister equitum* und daher 15, 2, 4 *collega* des Ursicinus; er ist beständig am Hofe. Unter Valentinian nimmt diese Stellung erst Jovinus ein (A. 5), dann Theodosius, der Vater des späteren Kaisers, unter Valens Victor, alle drei oft bei Ammian erwähnt; den letzteren vertritt eine Zeit lang Saturninus (Ammian 31, 18, 3).

5) Dem Ursicinus, der an des *mag. ped.* Silvanus Stelle tritt (Ammian 16, 2, 8), folgt in Gallien Marcellus (das. und c. 4, 3), diesem Severus (Amm. 16, 10, 21), Lupicinus (Amm. 18, 2, 7), Gomoarius (Amm. 20, 9, 5. 21, 8, 1), Nevitta 361 (Amm. 21, 8, 1). Vom J. 363 bis 369 finden wir in dieser Stellung bei

in Illyricum<sup>1</sup>, im Orient<sup>2</sup>. Diese Commandos umfassen sowohl Infanterie wie Reiterei; in Illyricum unter Valentinian wird daher der Inhaber als *magister equitum et peditum* bezeichnet<sup>3</sup>.

Im Westreich ist diese Ordnung im Wesentlichen geblieben. Nach der Notitia aus Honorius Zeit stehen die Kaisertruppen hier theils unmittelbar, theils mittelbar unter den *magistri militum praesentales*. Unmittelbar commandiren diese Magistri, wie schon entwickelt worden ist, im Wesentlichen<sup>4</sup> die in Italien stehenden kaiserlichen Fusssoldaten und Reiter; es sind dies überwiegend die *palatini*, obwohl in dem uns vorliegenden Verzeichniss die Truppenkörper in Folge späterer Verlegung mehrfach durch einander geworfen sind. Die übrigen Truppen des Kaiserheeres, wesentlich die *comitatenses*, finden wir cantonnirend in den Militärbezirken 264 Africa, Tingitanien, Spanien, Gallien, Britannien und Illyricum; über sie führen die beiden *magistri in praesenti* nur mittelbar das Commando. Zunächst sind in den beiden ersten Districten, welche mit den Ducaten zusammenfallen, die Kaisertruppen den Commandirenden der dortigen Grenztruppen unterstellt, in den vier anderen, welche

Ammian sowohl wie in verschiedenen Rescripten den Jovinus, zweifellos nur *mag. eq.* (so ausser Ammian die V.-O. von 365 C. Th. 8, 1, 10 und von 367 C. Th. 7, 1, 9, wonach eine andere von 365 mit *mag. eq. et ped.* C. Th. 7, 1, 7 sich als interpolirt erweist). Anfangs war er sicher *mag. eq. per Gallias*, später vielleicht *mag. eq. praesentalis*; wenigstens findet sich unter Valentinian kein anderer, dem diese Stellung zugewiesen werden könnte.

1) Die Reihe ist hier Lucillianus (Amm. 21, 9, 5. 7) — Jovinus, bevor er als *mag. eq.* nach Gallien geschickt wird, von Julian zum *mag. eq. per Illyricum* befördert (Amm. 21, 12, 2. 3. 22, 3, 1) — Dagalaifus (Amm. 26, 1, 6. c. 4, 1) — Equitius, 365 über die illyrischen Truppen gesetzt *nondum magister, sed comes* (Amm. 26, 5, 3) erhält bald darauf das Magisterium (das. 26, 5, 11) *per Illyricum* (das. 29, 6, 3). Zur Zeit der Katastrophe des Valens fährt das Commando in Thrakien der *comes* Lupicinus (Amm. 31, 4, 9).

2) Im J. 353 (Amm. 14, 9, 1; vgl. c. 2, 26) und, eine Zeit lang im Westen beschäftigt und durch den *comes* Prosper vertreten (Amm. 14, 11, 5. 15, 13, 3), wieder seit 357 commandirt Ursicinus im Orient als *magister equitum* (Amm. 14, 11, 5. 18, 2, 3. c. 6, 2: *per decennium*). Ihm folgt Sabinianus (Amm. 18, 5, 5) und unter Valens Lupicinus (Amm. 26, 5, 2) und Julius (Amm. 31, 16, 8).

3) Sowohl in den Inschriften der J. 365/367 (Eph. epigr. 2 n. 718 [C. I. L. III, 10596 = Dessau 762]), 370 (C. I. L. III, 5670 a [= Dessau 774]) und 371 (C. I. L. III, 3653 [= Dessau 775]) wie in der V.-O. cod. Iust. 11, 68, 3 heisst Equitius *magister equitum et peditum* oder *magister utriusque militiae*. Illyricum gehörte damals ungetheilt zum Westreich (C. Th. 10, 19, 7).

4) Dazu kommen einige Abtheilungen in Spanien und Gallien, namentlich die Flotten auf den gallischen Flüssen, welche, man sieht nicht warum, nicht unter dem Comes von Hispanien und dem *mag. eq.* von Gallien, sondern direct unter dem *mag. peditum* stehen.

entweder mit den Ducaten nichts zu thun haben oder mehrere Ducate umfassen, eigenen vielleicht theilweise nicht vom Kaiser, sondern von dem *magister peditum* ernannten<sup>1</sup> Befehlshabern, dem *magister equitum per Gallias*, der trotz der Benennung ein gemischtes Commando hat, die gallischen, die spanischen dem *comes Hispaniae*, die britannischen dem *comes Britanniarum*, die illyrischen, soweit dies dem Westreich geblieben ist, dem *comes Illyrici*. Dies ist deutlich die Ordnung, wie sie schon unter Constantius und Valentinian in Kraft war mit der unwesentlichen Modification, dass die drei letztgenannten Beamten nicht *magistri equitum*, sondern bescheidener *comites* heissen<sup>2</sup>. Wenn man die Unterordnung der sämtlichen Commandanten der Grenztruppen unter den *magister peditum* hinzunimmt<sup>3</sup>, so leuchtet ein, dass dieser als der eigentliche Träger des obersten Reichscommandos gedacht ist; und tritt dazu noch die personale Combination dieses Commandos mit dem präsentalen der Cavallerie, wie dies bei Stilicho der Fall war, so ist der *magister utriusque militiae* des Westreichs einfach der Generalissimus<sup>4</sup>.

In merkwürdigem Gegensatz zu dieser fast absoluten Centralisation des militärischen Oberbefehls im Westreich finden wir, und zwar nach ausdrücklichem Zeugnis in Folge einer Anordnung  
265 Theodosius I.<sup>5</sup>, denjenigen des Ostreichs decentralisirt. Augenscheinlich hat hier das Westreich die ältere Ordnung bewahrt, Theodosius wahrscheinlich unter dem Einfluss Stilichos das Commando in der Weise gestaltet, dass dem allmächtigen Generalissimus des Westens im Ostreich kein gleichgestellter General gegenüberstand. Hier sind seitdem in sämtlichen Magisterien Reiterei und

1) Dies sind wohl diejenigen *qui vicem . . magistrorum militum susceperint peragendam* der V.-O. von 413 (C. Th. 6, 14, 3). Wenn in der Notitia der Magister von Gallien und der Comes von Britannien, nicht aber die Comites von Illyricum und Hispanien in der Reihe der Beamten aufgeführt, sondern diese nur bei dem *mag. peditum* erwähnt werden, so mag dies deshalb geschehen sein, weil die letzteren vielleicht von dem Magister creirt wurden. Die Comitiva selbst konnte dieser natürlich nicht verleihen, aber wohl einen vacanten Comes an diese Stelle setzen.

2) Vgl. Ammian (S. 269 A. 1): *nondum magister, sed comes*.

3) Diese zeigt die Notitia, auch C. Th. 7, 20, 13.

4) Wenigstens eine Andeutung davon giebt Zosimus 4, 59: τὸν ἑὸν Ὀνόριον ἀναδείκνυσαι βασιλέα, Στελίχωνα στρατηγὸν τε ἀποφίνας ἅμα τῶν αὐτόθι ταγμάτων καὶ ἐπίτροπον καταλιπὼν τῷ παιδί.

5) Zosimus 4, 27: τὰς μὲν προεστίας ἀρχὰς συντάραξε, τοὺς δὲ τῶν στρατιωτικῶν ἡγουμένους πλείονας ἢ πρότερον εἰργάσατο· ἐνὸς γὰρ ὄντος ἱπτάρχου καὶ ἐπὶ τῶν πεζῶν ἐνὸς τεταγμένον πλείοσιν ἢ πέντε ταύτας διένειμε τὰς ἀρχὰς. Dies ist nicht genau richtig, aber trifft nicht weit ab vom Ziel.

Infanterie organisch combinirt und an die Stelle des einen *magister peditum* am Hofe und der mehreren theils am Hofe, theils örtlich fungirenden *magistri equitum* fünf *magistri equitum et peditum* getreten, von denen zwei am Hofe jeder die Hälfte der Palasttruppen commandiren, die drei anderen über die im Orient, in Thrakien und im östlichen Illyricum cantonnirenden *comitatenses* gesetzt sind. Die Abhängigkeit der örtlichen Befehlshaber der Kaisertruppen von den am Hofe befindlichen und die Unterordnung der sämtlichen *Duces* der Grenztruppen unter den höchst gestellten *Magister* sind ebenfalls, wenn nicht aufgegeben, so doch stark beschränkt. Eine gewisse Controle üben wohl die beiden *praesentales* des Ostens über die örtlichen *magistri* wie über die *Duces* concurrirend aus<sup>1</sup>; im Allgemeinen aber sind die *Duces* vielmehr den örtlichen *magistri* untergeordnet<sup>2</sup> und die Appellation vom *Dux* geht regelmässig an diesen<sup>3</sup>. In weiterer Entwicklung dieser decentralisirenden Tendenz hat Leo die Jurisdiction über die Offiziere der *Duces* und über die *Duces* selbst an den *magister officiorum*<sup>4</sup> und Justinian die Appellationen von dem *Dux* an ein aus dem *magister officiorum* und dem *quaestor sacri palatii* combinirtes Gericht gewiesen<sup>5</sup>. 266

Hiermit hängt weiter zusammen, dass die Ernennung des Bureauchefs bei den Grenztruppen nach den Ansetzungen der *Notitia* im Occident den beiden *magistri militum praesentales*, und zwar alternirend zusteht, dagegen im Orient der *magister officiorum* ihnen denselben aus seinen Agenten *in rebus* zuschickt. Ausnahmen machen in beiden Reichen die vielfach bevorzugten Donautruppen, bei denen, der älteren den Beamten grössere Selbständigkeit be-

1) Nach Anastasius Anordnung *cod. Iust.* 12, 35, 18 sendet ein jeder der beiden *magistri militum praesentales* jedes Jahr an jeden örtlichen *magister* einen seiner Apparitoren *ad responsum* mit Adjutoren, ebenso einen an sämtliche *Duces* zusammen.

2) *C. Th.* 7, 1, 9. 7, 17, 1. *Nov. Theodosii II.* 24, 1: *imminentibus magistris potestatibus*. Leo *cod. Iust.* 12, 59, 8 (A. 4). Anastasius *cod. Iust.* 12, 35, 18. Von welcher Stelle Justinians africanische *duces* nach Belisars Rücktritt ressortiren sollen, ist aus *cod. Iust.* 1, 27, 2 nicht zu ersehen.

3) Anastasius a. a. O. Ist der *Dux* auch *praeses*, so geht die Civilappellation natürlich an den *praefectus praetorio* (*cod. Iust.* 7, 62, 32, 1a).

4) Leo *cod. Iust.* 12, 59, 8 weist die Jurisdiction über die *duces eorumque apparitores nec non limitaneos castrorumque praepositos* an den *magister officiorum*: jedoch sollen entgegenstehende Gewohnheiten hinsichtlich der drei örtlichen *magistri militum* des Ostriechs respectirt werden.

5) *Cod. Iust.* 7, 62, 38.

lassenden Ordnung gemäss, der Bureauchef aus dem Officium selber hervorgeht<sup>1</sup>.

Ueber das Commando der Grenztruppen bleibt wenig nachzubringen. Die Grenze, der *limes*, ist militärisch nach den Provinzialgebieten in Abschnitte zerlegt und danach führt seit Diocletian<sup>2</sup> der dem einzelnen Abschnitt vorgesetzte Commandoträger den Titel *dux limitis provinciae illius*<sup>3</sup>. Da jeder *dux* auch *comes* ist, wird ihm zuweilen die letztere Benennung gegeben<sup>4</sup>; titular aber wird sie nicht verwandt, wenn dem Commandanten, was meistens der Fall ist, nur die Comitiva zweiten Grades zusteht. Ist ihm dagegen die ersten Grades beigelegt, so nennt er sich *comes et dux*<sup>5</sup>, und bei den nicht zahlreichen Ducaten, mit denen diese Rangerhöhung ein für allemal verbunden ist, fällt der Titel *dux* weg und nennt sich der Commandant blos *comes limitis* oder *comes rei militaris*<sup>6</sup>. Dem

1) Auf Raetien erstreckt sich diese Ausnahme nicht, dagegen auf die Belgica II.

2) Die ältesten Belege für den Ducat sind die Inschriften Eph. epigr. II 884 [C. I. L. III, 10981]: *dux P(annoniae) s(ecundae) S(aviae)* vom J. 303; C. I. L. III, 764 [= Dessau 4103]: *pro salute adq. incolumitate dd. nn. Augg. et Caess. Aur. Firminianus v. p. dux limit. prov. Scyt.*, ohne Zweifel unter Diocletian gesetzt, und C. I. L. III, 5565 [= Dessau 664] vom J. 310. In älterer Zeit wird *dux* nicht titular verwendet, bezeichnet aber enuntiativ den ordentlichen oder ausserordentlichen Commandoführer (vgl. meine Erörterung bei v. Sallet die Fürsten von Palmyra S. 72 f. [oben S. 204 f.]). Die an die Stelle der ordentlichen Beamten der früheren Kaiserzeit in den Wirren der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts eintretenden ausserordentlichen regelmässig den niederen Schichten der Armee entnommenen Commandoträger machen die Einleitung zu den regulirten Duces Diocletians vom Range des Perfectissimats. — Die Kaiserbiographien folgen auch hierin dem Sprachgebrauch des 4. Jahrhunderts (S. 221 A. 2).

3) Den vollen Titel haben zum Beispiel die A. 2 angeführte Inschrift; die Notitia Occ. 1, 38. 39. 5, 133; die Verordnungen C. Th. 7, 1, 12. 7, 20, 13 (wo *militum* in *limitum* zu ändern). 12, 1, 133. 15, 11, 2. Eine unsichere Nebenform C. I. L. III, 3763 *dux ad Vocos(?) Vimitaneos?) p(rovinciae) V(aleriae)* [jetzt unter n. 10678: [du]x AP LL PP (?)]. *Dux* allein schon in den Inschriften der J. 303 und 310 (A. 2) und seitdem häufig.

4) *Dux* und *comes inferior* wechseln in der V.-O. von 417 C. Th. 7, 11, 2 und auch in der von 406 C. Th. 7, 11, 1 ist mit dem *comes minor* der *dux* gemeint. Daher ist auch C. Th. 7, 4, 36. 7, 9, 2. 8, 5, 49 der *comes* kein anderer als der *Dux*, und an anderen Stellen C. Th. 1, 22, 3. 7, 4, 32 umfasst *comes* sowohl den titularen *comes rei militaris* wie den titularen *dux*.

5) Diese Titulatur für Tripolis C. Th. 11, 36, 33; für Libyen in dem Erlass des Anastasius (S. 210 A. 5).

6) Beides in der Notitia; *comes limitis* auch C. Th. 8, 5, 52. Diese Rangerhöhung ist wohl erst unter Theodosius I. eingetreten. Der Commandant von Aegypten heisst *dux* nicht blos unter Constantin (S. 221 A. 2), sondern noch in

Range nach kommt dem Dux bis auf Constantius und einzeln nachher noch nur der Perfectissimat zu<sup>1</sup>, wofür in der theodosischen Zeit der Clarissimat<sup>2</sup>, seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts die Spectabilität<sup>3</sup> eintritt. Der Dux ist nicht blos in seinem Sprengel der Höchstcommandirende, sondern auch der rechte Richter für den Soldaten der Grenztruppen seines Sprengels<sup>4</sup>; jedoch erstreckt sich seine Jurisdiction nicht auf seine Offiziere (S. 271) und noch weniger auf die etwa in seinem Sprengel cantonnirenden Kaisertruppen<sup>5</sup>. Ueber seine Stellung zu den höheren Militärbehörden, den örtlichen und den am Hofe functionirenden *magistri militum* sowie zu dem *magister officiorum*, ist bereits gehandelt worden. — Die Civilverwaltung ist regelmässig von dem Ducat getrennt; wo ausnahmsweise beide Aemter vereinigt sind, steht das Civilamt stets an zweiter Stelle<sup>6</sup>. 268

Unter den Commandoträgern, den *magistri militum* der Kaiser- und den *duces* der Grenztruppen, stehen die Führer der einzelnen Numeri. Jurisdiction scheinen dieselben von sich aus nicht gehabt, sondern nur kraft Delegation des vorgesetzten Magister oder Dux Recht gesprochen zu haben<sup>7</sup>; sie sind lediglich Offiziere. Durch-

V.-O von 360 (C. Th. 11, 24, 1), 364 (C. Th. 12, 12, 5), ja von 384 (C. Th. 11, 30, 43); der *comes* tritt daselbst zuerst 381 auf (C. Th. 4, 12, 9 = Iust. 4, 61, 9; C. Th. 6, 10, 3) und später ständig.

1) Ammian 21, 16, 2: *nec sub eo (Constantio) dux quisquam cum clarissimatu provecus est; erant enim, ut nos quoque meminimus, perfectissimi.* C. I. L. III, 764 (S. 272 A. 2). 4039. 4656 = Eph. ep. 4, 541 [C. I. L. III, 11350; vgl. 11853. 13536] und noch in den J. 365/367 Augustianus (Eph. epigr. 2 n. 718 [C. I. L. III, 10596 = Dessau 762]) und im J. 377 Frigeridus C. I. L. III, 3761.

2) So im J. 369 C. I. L. III, 6159 [= 7494 = Dessau 770] = dies. Zeitschr. [Hermes] 17, 524 [unten S. 304] und im J. 386 C. Th. 12, 1, 113.

3) So in der Notitia und später. Nach Justinian cod. 7, 62, 3 wird der Ducat unter Umständen auch nach Aemtern vom Rang des Illustrats verliehen.

4) Anastasius cod. Iust. 12, 35, 18, 6 schärft das Verbot ein die Instanz des Dux zu überspringen.

5) Anastasius a. a. O. gestattet ausnahmsweise, dass die im Sprengel des *dux* stehenden *militēs praesentales* bei ihm Recht nehmen.

6) *Dux et praeses* in Arabien (Notitia; Justinian nov. 102), Mauretien (Notitia), Sardinien (V.-O. 382 C. Th. 2, 27, 3); *dux et corrector limitis Tripolitani* (C. Th. 12, 1, 133, vgl. 11, 36, 33); *comes et praeses* von Isaurien (Ammian 19, 13, 2; Notitia; Justinian nov. 27). Justinian hat dies auf viele andere Provinzen erstreckt (nov. 25. 26. 28. 29. 30. 31. Ed. 4. 8. 13).

7) Anastasius cod. Iust. 12, 35, 18, 3: *est . . . arbitrii . . . ducum pro qualitate negotiorum vel quantitate* (also durch Generaldelegation) . . . *vel suam audientiam interponere litigiis vel eorum discussionem dicatissimis principiis* (vgl. Gothofred zu C. Th. 7, 20, 2) *seu arbitris in locis degentibus committere.* Wohl mit Recht bezieht Z. v. Lingenthal darauf den Satz im Erlass des Anastasius (S. 210 A. 5): τὸν

gängig führen sie jetzt den Titel *tribunus*. Derselbe wird beigelegt in der Reiterei nachweislich dem Führer der *schola*, welcher den übrigen Tribunen im Range weit voransteht<sup>1</sup>, und dem der *vexillatio*<sup>2</sup>; 269 in der Infanterie dem der Neulegion<sup>3</sup> und dem des Auxilium sowohl der Garde<sup>4</sup> wie der Donaueducate<sup>5</sup>, auch nach altem Herkommen dem der Cohorte<sup>6</sup>. Der Führer der Ala mag die alte Bezeichnung

*ἐπίκουρον* (vielleicht den Vicarius des Tribuns, vgl. S. 276 A. 1): *ἔνθα τις αἰτιαθεῖη παρ' αὐτῶ μέχρι νομισμάτων ἑκατόν, λαμβάνειν ἡμῶν νομισματος.*

1) S. 233. Diesem im Range gleich oder nahe steht, wie insbesondere nov. Valent. 6, 3, 1 zeigt (vgl. Ammian 15, 3, 10. 16, 12, 63. 18, 2, 2. Vita trig. tyr. 18, 11. Vegetius 3, 17), der *tribunus vacans*, das heisst der als effectiv commandirend angesehene (und insofern von dem *honorarius* wohl zu unterscheidende: cod. Iust. 12, 8, 2) und am Kampf wie an der Besoldung (vita Alex. 15; trig. tyr. 18) beteiligte, aber nicht an die Spitze einer *schola* gestellte Tribun (Ammian 31, 13, 18: *triginta quinque oppetivere tribuni vacantes et numerorum rectores*). Wie der Tribunat ohne Commando eines Numerus vergeben werden kann, kann er auch mit einer anderen Amtsstellung verknüpft werden, zum Beispiel mit der Verwaltung des kaiserlichen Marstalls (Ammian 26, 4, 2: *Valentem fratrem stabulo suo cum tribunatus dignitate praefecit*) und mit dem kaiserlichen und dem prätorianischen Notariat, in welchem Fall der Betreffende allerdings nicht zur *militia armata* gerechnet wird.

2) Tribun Dorotheus der *vexillatio equitum cataphractoriorum* in Arsinoe in der Urkunde vom J. 359 in dieser Zeitschrift [Hermes] 19, 418 [B. G. U. I, 316]. Ammian 15, 4, 10. 21, 11, 2. 25, 1, 8. 9: *quattuor vexillationum tribuni*. Der *Tertiariorum equestris numerus*, den Julianus cassirt und der daher in der Notitia sich nicht findet, ist wohl auch eine *vexillatio*.

3) Inschrift vom J. 369 (S. 273 A. 2): [*labore devotiss*]morum militum suorum *Primanorum* (entweder der *I Iovia* oder der *I Italica*) [*et . . . . . commissor*]um *cure Marciani trib(uni) et Ursicini p(rae)p(ositi)*. Von Mailand C. I. L. V, 6213 [= Dessau 2789]: *Derdio ex tribuno, militavit ann. XL int(er) Iovianos seni(ores)*, welche Legion zur Garde gehört. Aus Africa C. I. L. VIII, 9248 [= Dessau 2812]: *Fl. Ziperis trib(uni) n(umeri) Pr(im)anorum fel(ici)um Iust(inianorum) depositus est in p(a)c(e) agens tribunatu(m) Rusg(unis) ann(is) XII*. Ammian 22, 3, 2: *praesentibus Iovianorum Herculanorumque principis et tribunis*.

4) Ammian 16, 11, 9. c. 12, 63: *Bainobaudes Cornutorum tribunus*. Inschrift von Concordia C. I. L. V, 8753: *Fl. Margaridus tribunus militum Ioviorum iuniorum*. Tribun der *Valentinianenses* (als *auxilium palatinum* genannt Not. Occ. 5, 190. 7, 61) in den Arch. Epigr. Mitth. aus Oesterreich 9, 19 [= C. I. L. III p. 282]. Den Tribun der *Victores* Caecilides nennt Corippus Ioh. 7, 375. 440. Vielleicht gehört hieher auch der Tribun des *numerus auxiliarium Constantiacorum* der A. 2 angeführten ägyptischen Urkunde.

5) An den beiden einzigen Stellen, wo die Notitia hierbei den Offizier nennt, ist dies ein Tribun. Occ. 34, 24: *tribunus gentis Marcomanorum*. 35, 31: *tribunus gentis per Raetias deputatae*. Auch der *tribunus militum Nerviorum* (Occ. 38, 9) mag gleichartig sein.

6) Den Cohortenführer nennt die Notitia, wo sie die Titel setzt, überall *tribunus*, ebenso die V.-O. von 320 (C. Th. 7, 12, 1 = Iust. 12, 42, 1) und 369 (C. Th. 7, 20, 10).

*praefectus* behalten haben<sup>1</sup>. Aushülfsweise wird für die Flotten<sup>2</sup>, die Waffenfabriken<sup>3</sup>, die militärisch verwalteten africanischen Grenzabschnitte<sup>4</sup>, die Ansiedelungen der Laeten und Gentilen<sup>5</sup> und überhaupt für jede selbständige Truppe in der constantinischen Zeit<sup>6</sup> und meistens in der Notitia<sup>7</sup> die Bezeichnung *praefectus*, späterhin 270 durchaus die Bezeichnung *praepositus* gebraucht<sup>8</sup>. Daher heissen zusammengefasst die Abtheilungsführer *tribuni et praepositi*<sup>9</sup>, häufig auch blos *tribuni*<sup>10</sup>, während *praepositus* allein in allgemeiner Anwendung nicht leicht gefunden wird<sup>11</sup>. — Es kommt auch ein *vicarius*

1) Notitia Occ. 26, 13, 35, 25, 26, 33.

2) *Praefectus* in der Notitia ständig, *praepositus* in der V.-O. von 369 C. Th. 7, 20, 10.

3) *Praepositus* C. Th. 7, 20, 10. Ammianus 29, 3, 4; *tribuni* bei Ammian 14, 7, 18. c. 9, 4, 15, 5, 9.

4) *Praepositus* in der Notitia.

5) *Praefectus* in der Notitia Occ. 42, *praepositus* in der V.-O. von 369 C. Th. 7, 20, 10.

6) C. Th. 7, 20, 2 vom J. 320: *Augustus cum introisset principia et salutatus esset a praefectis et tribunis et viris eminentissimis*. Diese den *tribuni* im Rang nachgesetzten *praefecti* können nicht, wie Gothofred meint, die *praefecti legionum* sein, sondern es ist das Wort hier, wie in der Notitia, für das später geläufige *praepositus* gesetzt.

7) Abgesehen von den älteren Abschnitten über Britannien, welche neben dem *praefectus alae* und dem *praefectus equitum* den *praepositus equitum* nennen, kennt die Notitia *praepositi* nur für die kleinen Grenzabschnitte in Africa; sonst braucht sie nur *tribunus* und *praefectus*.

8) Auch die *legio I Martiorum* der Inschrift von 371 (C. I. L. III, 3653 [= Dessau 775]) und die *militēs auxiliares Lauriacenses* einer ähnlichen von 370 (C. I. L. III, 5670<sup>a</sup> [= Dessau 774]) stehen unter einem *praepositus*.

9) So schon 313 (C. Th. 7, 21, 1): *ex protectoribus vel ex praepositis vel ex tribunis epistulae*; 320 (C. Th. 7, 12, 1): *praepositi vel decuriones* (welche Subalternen der Reiter hier zu finden befremdet; vgl. S. 276 A. 4) *vel tribuni*; 325 (C. Th. 7, 4, 1): *tribunos sive praepositos, qui milites nostros curant*; 342 (C. Th. 7, 9, 2): *comitum* (d. h. *inferiorum*) *vel tribunorum vel praepositorum vel militum nomina*. Ebenso C. Th. 7, 1, 2, 10, 7, 4, 36, 7, 20, 13, 11, 18, 1, 12, 1, 113. Die *tribuni* stehen regelmässig an erster Stelle (C. Th. 7, 9, 2, 7, 21, 1, 12, 1, 113), ungenau an zweiter C. Th. 7, 4, 36. Die Kaiserbiographien mengen auch hier die Titulaturen des dritten und die des vierten Jahrhunderts. Vita Elagabali 6: *militaribus praeposituris et tribunatus et legationibus et ducatus venditis*. Vita Aureliani 10: *multos ducatus, plurimos tribunatus, vicarias ducum et tribunorum prope quadraginta*. Auch die vita Maximini 5, Claudii 14, Aurel. 17 genannten Legionstribune sind gedacht als Führer der Gesamtlegion.

10) C. Th. 7, 1, 12, 13, 17, 7, 4, 23, 28, 29, 7, 11, 1, 2, 8, 5, 49, 10, 20, 11, 11, 24, 4, 12, 1, 128. C. Iust. 3, 13, 5, 12, 37, 19 pr. § 4. Zosim. 2, 33. Justinian in der Verordnung für Africa cod. Iust. 1, 27, 2, c. 2, 9, 11 nennt unter dem Dux nur *tribuni*. Ebenso 6, 21, 18: *tribunatum numeri merere*.

11) Vita Gordiani 24: *militum praepositorum*; vita Alex. 46.

des Abtheilungsführers vor<sup>1</sup>. — Dem Commandanten des einzelnen Castells wird die Benennung *praefectus*<sup>2</sup> oder *praepositus*<sup>3</sup> gleichfalls beigelegt. — Auf die Unteroffiziere, welche in dieser Epoche an die Stelle der alten Centurionen und Decurionen getreten sind<sup>4</sup>, und die ebenfalls gänzlich umgestalteten chargirten Gemeinen<sup>5</sup> einzugehen liegt nicht in den Grenzen dieser Untersuchung.

#### 8. Uebersicht der in den Clientelstaaten oder im Ausland gebildeten Truppenkörper.

Die Armee des römischen Reiches ging in dieser Epoche nicht mehr allein aus der freien im Bürger- oder Unterthanenverband stehenden Bevölkerung desselben hervor, sondern auch aus den Unterthanen der Clientelkönige, welche in älterer Zeit nur durch die von ihren Fürsten gesandten Contingente den Römern Kriegs-

1) Constantin C. Th. 7, 12, 1 = Iust. 12, 42, 1. Ammian 15, 4, 10: (*tribunus*) *agens vicem armaturarum rectoris* (Schola). Honorius cod. Iust. 3, 13, 5: *tribuni sive vicarii*. Anastasius cod. Iust. 12, 37, 19 pr. § 3. 4. Constantinus Porphy. de caer. 1, 91. Vielleicht ist dies der *ἐπιλογοῦς* des anastasischen Erlasses S. 273 A. 7. Auch die *vicariae ducum et tribunorum* in der Biographie Aurelians c. 10 gehören hieher. Dagegen lässt sich dies nicht mit Gewissheit behaupten von dem *vicarius Divitesim* des merkwürdigen spätrömischen Kölner Steins, welchen Zangemeister im Westdeutschen Korr.-Blatt 1889 S. 39 vor kurzem herausgegeben hat [C. I. L. XIII, 8274 = Dessau 2784]. Er erkennt darin einen Eigennamen und es kann dies richtig sein. Aber vor dem letzten Buchstaben ist Platz für einen vielleicht nur mit Farbe angegebenen; vielleicht hat dem vor dem Feind gefallenen *protector* diesen Stein der *vicarius (tribuni) Divitesim(u)* gesetzt, der Stellvertreter des in Deutz commandirenden Tribuns.

2) Erlass des Anastasius (S. 210 A. 5): *διὰ γραμμάτων τοῦ προκατέκτου*.

3) C. Th. 7, 9, 1. 7, 12, 1. 8, 7, 11: *praepositura castrorum ac militum*. Nov. Theodosii 24 = cod. Iust. 1, 46, 4: *dux cum principe* (des Officium) *castrorumque praepositis*. Leo cod. Iust. 12, 59, 8: *viros spectabiles duces eorumque apparitores nec non limitaneos castrorumque praepositos*. Vgl. S. 210 A. 5.

4) Sichere Zeugnisse für den Centurio aus dieser Zeit kenne ich nicht [s. jedoch C. I. L. VI, 32974 (christlich): *qui militavit centurio annos XXX BANG*]. Ammian nennt sie [die Centuriae, den *centurio* nur 18, 6, 21] nicht selten (17, 13, 25. 18, 6, 21. 21, 13, 9. 23, 5, 15. 24, 6, 9. 25, 3, 4. 26, 2, 3. 27, 10, 10), aber in abgeschriebener Phraseologie. Von Zosimus 3, 23. 4, 27 [an beiden Stellen *ταξιαχοί*] gilt vermuthlich das Gleiche. Die *κερτοργία* bei Prokop b. Vand. 2, 13 ist wohl die Hufe wie C. Th. 11, 1, 10. Den Decurio nennt die Verordnung Constantins C. Th. 7, 12, 1 (S. 275 A. 9); in Justinians Redaction derselben C. Iust. 12, 42, 1 ist er gestrichen und sonst scheint er in der alten militärischen Bedeutung nirgends vorzukommen.

5) Vorläufig wird die Zusammenstellung C. I. L. V p. 1059 davon eine ungefähre Anschauung geben; eine genaue Untersuchung, die sich auf die völlig militärisch organisirten *agentes in rebus* erstrecken muss und auch die Apparitores der Beamten nicht ausser Acht lassen darf, bleibt zu wünschen [vgl. Hirschfeld 'die *agentes in rebus*' in Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1893 S. 421 ff.].

dienst geleistet hatten, und selbst aus dem unabhängigen Ausland. Ja, während in der älteren Epoche die römische Truppe sich allein nach der Reichsheimath benannte, galten jetzt die reichsangehörigen oder auch reichsfremden Barbaren militärisch mehr als die in Folge der Aufnahme der ehemaligen Peregrinen in das Reichsbürgerrecht das gesammte eigentliche Provinzialgebiet umfassende römische Bürgerschaft und es kamen damit die jenen entnommenen Benennungen in allgemeinen Gebrauch. Es ist dies principiell früher entwickelt worden; hier soll der Versuch gemacht werden diese Benennungen zusammenzustellen und, was über die Entstehung der einzelnen beigebracht werden kann, daran anzuschliessen.

Der von den Clientelstaaten als solchen geleistete Wehrdienst, der Antheil der *federati* an der römischen Kriegführung so wie die Truppensendung auswärtiger Staaten auf Grund eines gewöhnlichen Allianzvertrags<sup>1</sup> sind von der hier zu erörternden Bildung römischer Truppenkörper begrifflich ebenso leicht zu unterscheiden, wie in den Berichten der Historiker, abgesehen von dem kriegs- und staatsrechtkundigen und hierin genauen Prokopius, die drei Kategorien der aus römischer Werbung hervorgegangenen Reichstruppen, der Contingente der reichsangehörigen Föderaten und der dem freien Ausland angehörigen Hülfsstruppen durch einander laufen. Die hier gegebene so weit möglich geographisch geordnete Zusammenstellung soll, hauptsächlich auf der Grundlage der Notitia, die erste dieser drei Kategorien, die zum Reichsheer gehörigen Truppenkörper aufzählen, welche ihrer Benennung nach als barbarische erscheinen. Es gehören zu den Barbaren alle nicht municipal geordneten Reichsbezirke, nach dem technischen Ausdruck die den Römern unter-

1) Dahin gehören zum Beispiel die Franken und Sachsen in dem Heere des Magnentius bei Julian (S. 236 A. 3); die Gothen, Hunnen, Alanen, die in Pannonien sich dem Theodosius auf seiner Expedition gegen Maximus anschliessen (Pacatus paneg. 32); die Langobarden im Gothenkriege Justinians; die Eruler, welche häufig bei den Römern Kriegsdienste nehmen (Prokop b. Goth. 2, 14: *Ῥωμαίοις κατὰ τὸ ξυμμαχικὸν τὰ πολλὰ ἐπὶ τοὺς πολεμίους ξυντάσσονται*) und oft bei Prokop vorkommen; die nicht minder häufig bei ihm als Hülfsstruppen erwähnten Hunnen. Manche dieser Völker sind wohl in Betreff der Grenzhut *federati*, aber wenn sie in Africa und Italien fechten, geschieht dies nicht auf Grund dieses *foedus*, sondern nach besonderer Verabredung, vorausgesetzt überhaupt, dass dabei dieselben Kleinkönige gemeint sind. Ob dem Kriegsdienst ein politisches Bündniss zu Grunde liegt oder, wie dies gewöhnlich der Fall ist, einfache Dingung und ob der contrahirende Ausländer mehr Fürst oder mehr Condottiere ist, kommt hier nicht in Betracht. Diese Mannschaften heissen *socii*, *ξύμμαχοι* bei Julian wie bei Prokop, und es giebt für sie keine andere Bezeichnung (S. 226 A. 5).

worfenen *gentes* (S. 226). Dazu kommen weiter die eigentlich ausländischen Staaten. Scheidung der reichsangehörigen und der nicht reichsangehörigen Barbaren ist nicht bloß nach dem Stande unserer Ueberlieferung nicht ausführbar, sondern auch dadurch ausgeschlossen, dass, wie früher (S. 229) gezeigt ward, die Tributpflichtigkeit des römischen Staates gegen einen benachbarten regelmässig in die Form der abhängigen Föderation gekleidet ward. Es wird diese Uebersicht nicht bloß im Einzelnen manche Beziehungen aufzeigen, die zu beobachten und weiter zu verfolgen geschichtlich von Interesse ist, sondern vor Allem die Ausdehnung des barbarischen Elements im römischen Heere selbst einigermaßen zur Anschauung bringen.

- 273 Einzelne wie es scheint in die letzten Decennien des dritten Jahrhunderts zurückgehende Bildungen dieser Art sind aufgenommen worden, nicht aber die früher (S. 256 f.) behandelten Laeten und Gentilen. Hinsichtlich der Bildung dieser Abtheilungen sind nur die mehr oder minder wahrscheinlichen speciellen Anlässe angegeben worden; die allgemeinen Beziehungen der einzelnen Völkerschaften zu Rom konnten in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden. Die Anlässe zu solcher Truppenbildung sind verschiedenartig gewesen. In völlig abhängigen Clientelstaaten können Truppenkörper dieser Art aus eigentlicher Aushebung hervorgegangen sein; indess ist ein Beleg für dies Verfahren mir nicht bekannt<sup>1</sup> und dasselbe sicher höchstens ausnahmsweise vorgekommen. Wohl aber mögen Föderationsverträge, welche den abhängigen Staat zur dauernden Stellung einer gewissen Zahl von Rekruten verpflichteten (S. 256 A. 1), manchen derartigen Truppenkörpern den Namen gegeben haben. Vor allem aber werden solche Bildungen durch Uebertritt oder Kriegsgefangenschaft oder Werbung herbeigeführt worden sein. Nicht wenige der auf diese Weise entstandenen Truppenkörper scheinen bald wieder aufgelöst, ihre Mannschaften in andere Truppen vertheilt worden zu sein. Wenn zum Beispiel die 1. und die 8. Ala, die 7. Cohorte der Franken, die 1. Ala und die 5. und 9. Cohorte der Alamannen, die 8. Ala der Vandalen begegnen, so ist nicht die einzig mögliche, aber die nächstliegende Erklärung, dass dies Ueberreste sind von umfassenden, aber ephemeren Truppenbildungen aus den gedachten Nationen, von denen nur diese wenigen zu fester Rekrutirung und dauerndem Bestande

1) In der früheren Zeit ist dies wahrscheinlich in Thracien geschehen (in dieser Zeitschr. [Hermes] 19, 49 [oben S. 65]), weil die thrakischen Fürstenthümer nicht an der Reichsgrenze lagen und also an deren Vertheidigung unmittelbar sich nicht betheiligen konnten.

gelangten; ähnlich wie bei den italischen *cohortes voluntariorum* die unvollständige Reihe und die hohen Ziffern sich erklären. Die örtliche Grundlage, welche bei den Reichstruppen dieser Zeit überall hervortritt und ohne Zweifel sich noch viel weiter erstreckt hat als die örtlichen Benennungen es zeigen, wird in dieser Epoche auch bei ihrer Ergänzung wahrscheinlich mehr als in der vorhergehenden festgehalten worden sein. Bei den angesehensten von allen, den *scholae*, die sich zum Theil selbst Barbaren nennen und ohne Zweifel es sämmtlich sein sollten, lässt es sich nachweisen, dass sie fortwährend vorzugsweise aus dem barbarischen Inland oder aus dem Ausland sich ergänzten (S. 232). Aber da überhaupt auf die provinziale oder ausländische Sonderart der Truppenkörper Werth gelegt ward, so muss man auch darauf bedacht gewesen sein sie homogen zu ergänzen. Die Bataver, die Eruler, die Sachsen, die Saracenen hatten ihre besondere Fechtweise, ihre eigenen Reminiscenzen, ihren besonderen Corpsgeist; sie sollten in ihrer Eigenart ein Bollwerk bilden gegen die allgemeine militärische Demoralisation der Reichsbürgerschaft und man degenerirte sie, wenn die griechisch-römische Kloake in sie selbst eingeführt ward. An formale Qualification freilich kann schon deshalb nicht gedacht werden, weil die dabei zu Grunde liegende Nationalitätsidee selber nicht streng zu formuliren war, es lediglich von den Verhältnissen des einzelnen Falles abhing, ob der mit dem Bürgerrecht beschenkte Franke oder des Franken in Rom geborener Sohn als Franke oder als Römer zu gelten hatte. Die nationale Homogenität hat nie mehr sein können als eine Directive für den rekrutirenden Offizier<sup>1</sup>. Auch sind Ausnahmen sicher von jeher vorgekommen; schon unter Jovianus tritt ein Soldat Namens Vitalianus aus der Abtheilung der Eruler in die römische Aemterlaufbahn ein<sup>2</sup>. Sie müssen im Laufe der Zeit mehr und mehr sich gesteigert haben; wie konnte die nach Byzanz verlegte Truppe der Mattiaker regelmässig ihre Ergänzung vom Rhein her erhalten? Schliesslich sind in der allgemeinen Auflösung diese Dämme alle gewichen und zum Beispiel die *scholae* unter Justinian zu einer Leibrentenanstalt für die Pflastertreter von Constantinopel geworden.

Saracenen: *equites Saraceni Thamudeni* (Aegypten Or. 28, 17) — *equites Saraceni indigenae* und *equites Saraceni* (Phoenike Or. 32, 27. 28).

1) Gemeint sind hier natürlich die römischen Reichstruppen, wie zum Beispiel das bei Concordia lagernde Auxilium der Eruler. Bei den auf Grund der Specialverträge gesandten Hülfsstruppen, zum Beispiel der Truppe des Erulers Phares mit seinen 300 *ἑθνογενεῖς* (Prokop b. Pers. 1, 13) ist die Nationalität selbstverständlich.

2) Ammianus 25, 10, 9: *Vitalianus Erulorum e numero miles*.

Assyrier: *ala II* (Aegypten Or. 28, 33)<sup>1</sup>.

275

Parther und Perser: *equites primi clibanarii Parthi* (*vex. com. Or. 5, 40*) — *equites secundi clibanarii Parthi* (*vex. com. Or. 6, 40*) — *equites quarti clibanarii Parthi* (*vex. com. Or. 7, 32*) — *equites sagittarii Parthi seniores* (*vex. com. Occ. 6, 68*) — *equites sagittarii Parthi iuniores* (*vex. com. Occ. 6, 73*). — *ala I Parthorum* (Osrhoene Or. 35, 30). — *equites Persae clibanarii* (*vex. pal. Or. 6, 32*).

Die Parther, die einzige ausländische Nation, nach der in vordiocletianischer Zeit ein Truppenkörper, die vielleicht bis in Trajans Zeit hinaufreichende *ala I Parthorum*, benannt ist<sup>2</sup>, stehen an Zahl und Ansehen der nach ihnen benannten Truppenkörper auch in dieser Epoche allen andern voran.

Zabdikener: *cohors XIII Valeria* (Hdschr. *ualeriae*) *Zabdenorum* (Mesopotamien Or. 36, 36). — *Sagittarii Zabdiceni* im J. 360 in Zabdikene selbst (Ammian 20, 7, 1).

Karduener: *equites sagittarii Cardueni* (*vex. com. Occ. 6, 83*) — *ala XV Flavia Carduenorum* (Mesopotamien Or. 36, 34)<sup>3</sup>.

Zabdikene und Karduene gehören zu den transtigritanischen im J. 290 von den Persern an die Römer abgetretenen<sup>4</sup>, im J. 363 von jenen wieder zurückgewonnenen<sup>5</sup> Landschaften. Da auch die Benennungen auf die diocletianische Epoche führen, sind diese Truppenkörper sicher in Folge dieser Eroberung eingerichtet worden, haben aber den Verlust der Gebiete überdauert. Vermuthlich sind die bei dieser Veranlassung neu eingerichteten Regimenter ohne Unterscheidung von Reiterei und Fussvolk durchgezählt und jedes nach einem der neuen Districte benannt worden.

Armenier: *Comites sagittarii Armenii* (*vex. Pal. Or. 6, 31*). Diese Truppe und vielleicht zugleich die damit zusammengestellten *comites sagittarii iuniores* (*vex. Pal. Or. 5, 30*) bezeichnet Ammian<sup>6</sup> als *barbari ingenui*, demnach als dem Clientelstaat Grossarmenien, nicht der römischen Provinz angehörig. — *ala II Armeniorum* (Aegypten Or. 28, 22).

1) Vgl. den *tribunus Assyriorum* in der vita Claudii 13, 3.

2) In dieser Zeitschr. [Hermes] 19, 2 [oben S. 21].

3) Die vorhergehende *ala octava Flavia Francorum* hat vielleicht auf die Lesung eingewirkt; doch ist es nicht nöthig zu ändern.

4) Petrus Patricius fr. 14 Müll.

5) Ammian 25, 7, 9; Zosimus 3, 31.

6) 18, 9, 4 unter den in Amida vereinigten Truppen: *aderat comitum quoque sagittariorum pars maior, equestres videlicet turmae ita cognominatae, ubi merent*

Hiberer: *Hiberi* (*aux. Pal. Or.* 5, 60). — *ala I Hiberorum* (Thebais *Or.* 31, 46).

Hiberia ist im vierten Jahrhundert römischer Clientelstaat<sup>1</sup>.

Tzanner: *Tzanni* (*leg. com. Or.* 8, 49; im persischen Feldzug Julians fällt *Vetranio qui legionem Ziannorum regebat*<sup>2</sup>. Vgl. S. 238). — *coh. IX Tzanorum* (Thebais *Or.* 31, 62).

Die Tzanner, am Kaukasus östlich von den Lazen im Binnenland wohnhaft, nennt schon im Anfang des fünften Jahrhunderts Theodoret unter den reichsangehörigen Barbaren (S. 226). Damit übereinstimmend giebt ihnen Prokopius die Förderatenstellung; Justinian aber bringt sie unmittelbar zum Reiche<sup>3</sup>.

Abasger: *ala I Abasgorum* (Thebais *Or.* 31, 55).

Die Abasger, die nördlichen Nachbarn der Lazen am schwarzen Meer, nennt Theodoret (S. 226) ebenfalls unter den reichsangehörigen Barbaren, Prokopius<sup>4</sup> als mit den Römern von Alters her befreundet.

Sarmaten: *ala VII Sarmatarum* (Aegypten *Or.* 28, 26).

Dabei ist abgesehen von der britannischen *ala Sarmatarum*, welche vordiocletianisch und aus den durch Marcus nach Britannien gesandten jazygischen Mannschaften hervorgegangen ist<sup>5</sup>. Die ägyptische kann aus Honorius Zeit herrühren<sup>6</sup>.

*omnes ingenui barbari, armorum viriumque firmitudine inter alios eminentes.* Bei dieser Elitetruppe sah man also auch auf gute Geburt der Ausländer.

1) Ammian 21, 6, 8. 27, 12. 30, 2, 2.

2) Ammian 25, 1, 19.

3) Nach Prokop (b. Pers. 1, 15, vgl. 2, 3. b. Goth. 4, 13. de aed. 3, 6) ist das Gebiet der Tzanner römisch (*ἐν γῆ τῆ Ῥωμαίων*), aber sie leben nach eigenem Recht (*αὐτόνομοι*) und erhalten von der römischen Regierung zur Abwendung der Brandschatzung jährliche Abfindungsgelder. Justinians Feldherren überwältigen sie und nöthigen sie, Contingente zum Reichsheer zu stellen: *ἐς κατάλογος αὐτοὺς Ῥωμαικοὺς ἐπεγράψαντο καὶ τὸ λοιπὸν ξὺν τῷ ἄλλῳ Ῥωμαίων στρατῷ ἐπὶ τοὺς πολεμίους ἐξίσαι.* Nach Agathias 5, 1 sind sie *ἐκ παλαιοῦ ὑπόσπονδοί τε καὶ κατήκοοι τῶν Ῥωμαίων.* Nach Justinian nov. 1 pr. 28 pr. (wo irriger Weise die Tzanner und die Suaner als zwei verschiedene Nationen aufgeführt werden) sind sie durch ihn zuerst unterworfen worden.

4) b. Pers. 2, 29; b. Goth. 4, 9.

5) In dieser Zeitschr. [Hermes] 19, 227 [oben S. 109].

6) Claudian de IV cons. Honorii 485: *tua Sarmata discors sacramenta petit: proiecta pelle Gelonus militat.* Was Claudian unter den Gelonen versteht, weiss ich nicht; man könnte an die Vandalen denken.

277 Alanen: *comites Alani* (*vex. Pal. Occ.* 6, 50).

Dies ist die von Gratian angeworbene und besonders von ihm begünstigte Alanentruppe<sup>1</sup>; sie wird auch nachher noch erwähnt<sup>2</sup>.

- |   |  |
|---|--|
| { | Gothen: <i>cohors I Gothorum</i> (Syrien <i>Or.</i> 33, 32).   |
|   | Tervingen: <i>Teruingi</i> ( <i>aux. Pal. Or.</i> 6, 61).  |
|   | Westgothen: <i>Visi</i> ( <i>aux. Pal. Or.</i> 5, 61).   |
|   | Taifalen: <i>comites Taifali</i> ( <i>vex. Pal. Or.</i> 5, 31) — <i>equites Honoriani Taifali iuniores</i> ( <i>vex. com. Occ.</i> 6, 59). |

Die Aufstellung dieser gothischen Truppenkörper kann füglich auf die unter Theodosius I. auf das rechte Donauufer übertretenden Gothenschaaren bezogen werden<sup>3</sup>.

Vandalen: *ala VIII Vandilorum* (Aegypten *Or.* 28, 25).

Diese Reitertruppe geht wahrscheinlich zurück auf die von Aurelian nach dem Siege über die Vandalen theils aus gelieferten, theils aus freiwilligen Mannschaften derselben aufgestellten Schwadronen<sup>4</sup>.

278 Quaden: *ala I Quadorum* (Thebais *Or.* 31, 56).

Des Vertrages vom J. 375, wodurch die Quaden sich zur Stellung von Rekruten verpflichteten, ist schon gedacht worden (S. 256 A. 1).

Marcomanen: *equites Marcomani* (*vex. com. Occ.* 6, 65) — *Marcomani seniores* und *iuniores* (*aux. Pal. Occ.* 5, 198. 199). — *gens Marcomanorum* unter einem Tribun (Pannonia I *Occ.* 34, 24). Ueber die Marcomanen vgl. S. 216.

1) Zosimus 4, 35: (Gratianus) ἸΑλανούς τινες αὐτομόλους δεξάμενος καὶ στρατιαῖς ἐγκαταλέξας δωρεαῖς τε ἀδραῖς ἐτίμα, zum Unwillen der Truppen. Victor ep. 47, 5: *dum exercitum neglexeret et paucos ex Alanis, quos ingenti auro ad se transtulerat, anteferreret veteri et Romano militi: adeoque barbarorum comitatu ac paene amicitia capitur, ut nonnumquam eodem habitu iter faceret, odia contra se militum excitavit.*

2) Claudian de IV cons. Honorii 487: *in Latios ritus transisti, Alane*. Ders. de bello Pollentino 581: *ibat patiens dicionis Alanus, qua nostrae iussere tubae mortemque petebat pro Latio: docuit gentis praefectus Alanae*. Vgl. de VI cons. Honorii 224.

3) Gothen und Taifalen nach Zosimus 4, 25. Eunapius fr. 60 Müll. Themistius or. 16 p. 257 Bonn vergleicht diese Eingewanderten mit den einst barbarischen Galatern; jetzt zu Römern gewordenen und nach römischem Recht lebenden Galatern; so werden wir auch bald diese Skythen sehen ὁμοσπόνδους, ὁμοτραπέζους, ὁμοῦ στρατενομένους, ὁμοῦ λειτουργοῦντας. Indess waren auch früher schon Gothenhaufen auf dem rechten Ufer angesiedelt worden (Ammian 31, 6, 1) und es dienten zahlreiche Gothen im römischen Heer (Ammian 31, 16, 8).

4) Dexippus fr. 24 Müll.: καὶ συνεμάχων ἀπὸ τῆσδε Ῥωμαῖοις Βαρδήλων ἰκπεῖς εἰς διαχιλίους, οἱ μὲν τινες αἰρετοὶ ἐκ τοῦ πλήθους ἐς τὴν συμμαχίαν καταλεχθέντες, οἱ δὲ καὶ ἐθέλοντες ἐκούσιον στρατιὰν ἐποδόμενοι.

Juthunger: *ala I Iuthungorum* (Syrien *Or.* 33, 31) — *cohors IV Iuthungorum* (Aegypten *Or.* 28, 43).

Dieselben mögen gleich den vandalischen Truppenkörpern von Aurelian herrühren.

Alamannen: *ala I Alamannorum* (Phoenike *Or.* 32, 36) — *coh. V pacata Alamannorum* (Phoenike *Or.* 32, 41) — *coh. IX Alamannorum* (Thebais *Or.* 31, 63).

Bucinobanten: *Bucinobantes* (*aux. Pal. Or.* 6, 58). Vielleicht identisch mit dem *numerus Alamannorum*, zu dessen Tribun Valentinian den König der Bucinobanten Fraomarius ernannte und den er dann nach Britannien schickte<sup>1</sup>.

Brisigaven: *Brisigavseniores* und *iuniores* (*aux. Pal. Occ.* 5, 201, 202).

Mattiaker: *Mattiaci seniores* (*aux. Pal. Or.* 5, 53 und *Occ.* 5, 164) — *Mattiaci iuniores* (*aux. Pal.* 6, 53 und 5, 165) — *Mattiaci iuniores Gallicani* ([*aux. Pal.*] *Occ.* 5, 209).

Franken: *ala I Francorum* (Thebais *Or.* 31, 51; Phoenike *Or.* 32, 35) — *ala VIII Flavia Francorum* (Mesopotamien *Or.* 36, 33) — *coh. VII Francorum* (Thebais *Or.* 31, 67).

Bructerer: *Bructeri* (*aux. Pal. Occ.* 5, 187).

Tubanten: *Tubantes* (*aux. Pal. Or.* 6, 51 und *Occ.* 5, 176).

Chamaver: *coh. XI Chamavorum* (Thebais *Or.* 31, 61).

Diese Truppe ist wahrscheinlich von Julian eingerichtet worden<sup>2</sup>.

Ampsivariar: *Ampsivarii* (*aux. Pal. Occ.* 5, 188).

279

Angeln?: *Anglevarii* (*aux. Pal. Or.* 5, 59).

Eruler: *Eruli seniores* (*aux. Pal. Occ.* 5, 162 und oft bei Ammian). Vgl. S. 240 A. 5. S. 279 A. 1.

Sachsen: *ala I Saxonum* (Phoenike *Or.* 32, 37).

Atecotten: *Atecotti* (*aux. Pal. Or.* 9, 29) — *Honoriani Atecotti seniores* und *iuniores* (*aux. Pal. Occ.* 5, 195. 200) — *Atecotti iuniores Gallicani* (*aux. Pal. Occ.* 5, 218).

1) Ammian 29, 4, 7: *Bucinobantibus, quae contra Mogontiacum gens est Alamanna, regem Fraomarium ordinavit, quem paulo postea . . . in Britannias translatum potestate tribuni Alamannorum praefecerat numero multitudine viribusque ea tempestate florenti.*

2) Zosimus 3, 8, 1: *ὁ Καῖσαρ Σαλίωνος τε καὶ Κονάδων μοῖραν καὶ τῶν ἐν τῇ Βαταονίᾳ νῆσφ τινὰς τάγμασιν ἐγκατέλεξεν, ἃ καὶ νῦν ἐφ' ἡμῶν ἔτι δοκεῖ περιόζεσθαι.* Mendelssohn z. d. St. vermuthet mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass, was Zosimus von den hier unmöglichen Quaden erzählt, den Chamavern gehört.